Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 14[2]

Neues Gemeinderecht

Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im
Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Harry v. Rosen-v. Hoewel
Oberregierungsrat im
Reichsministerium des Innern, Berlin

8. durchgesehene und verbesserte Auflage



Leipzig 1942

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

14. Heft 2. Teil

Neues Gemeinderecht

Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Harry v. Rosen-v. Hoewel
Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin

8. durchgesehene und verbesserte Auflage



Leipzig 1942

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

DBG. = Deutsches Beamtengesetz vom 26. I. 37 (RGBl. I S. 39).
DGO. = Deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 35 (RGBl. I S. 49).
I. usw. DV. = Erste usw. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. III. 35 (RGBl. I S. 393).
AusfAnw. = Erste Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. III. 35 (MBl. S. 415).
I. DV. zur Amtsordnung = Erste Verordnung zur Durchführung der Amtsordnung vom 13. VII. 35 (MBl. S. 901).
EinfGRealStG. = Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. XII. 1936 (RGBl. I S. 961).
GemHVO. = Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 4. IX. 37 (RGBl. I S. 921).
KuRVO. = Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. XI. 38 (RGBl. I S. 1583).
MBliV. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
RHO. = Reichshaushaltsordnung vom 31. XII. 22 (RGBl. II von 1923 S. 17), i. d. Fassung vom 13. XII. 33 (RGBl. II S. 1007).
ZAkfDtR. = Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Einführung.

Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Gemeinderechts.

1. Der Ursprung des deutschen Gemeinderechts.

Die heutigen deutschen Gemeinden haben einen **doppelten Ursprung:** das **Dorf und** die **Stadt.** Dieser verschiedenartige Ursprung war für ihre geschichtliche Entwicklung von großer Bedeutung.

I. **Das Dorf** war die **Urform der Gemeinde.** Ihre Bewohner, meist durch gemeinschaftliche Abstammung verbunden, waren die gemeinsamen Eigentümer der Dorfmark, die teils in Sondernutzung' der einzelnen Dorfbewohner, teils in gemeinsamer Nutzung aller Dorfbewohner (Almende) stand.

Die Gemeinschaft der Dorfgenossen, die Markgenossenschaft sorgte für die Ordnung der wirtschaftlichen und der öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Dorfes, für Ruhe und Ordnung und für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse. Die freie Selbstverwaltung der Dorfgemeinde wurde später durch die wachsende Herrschaft der Grundherren und sodann der Landesherren weitgehend eingeschränkt oder auch ganz beseitigt.

II. **Die Städte entstanden** entweder **durch** natürliches **Wachstum der Landgemeinden** (z. B. Straßburg, Augsburg, Köln) **oder** mit dem 12. Jahrhundert **durch** bewußte **Städtegründung** in der Form der Verleihung des Stadtrechts an eine Landgemeinde oder Neugründung „aus wilder Wurzel". Vgl. Heft 13[3]. Die Einwohner der Städte, die größtenteils Kaufleute oder Handwerker waren, hießen „Bürger" und waren im Gegensatz zu den Markgenossen, die häufig leibeigen und grundeigen geworden waren, sämtlich freie Leute („Stadtluft macht frei").

1. **Die Städte wurden zunächst von dem Stadtherrn** (Grundherrn) **verwaltet.** Bald zu Macht und Wohlstand gelangt, vermochten sie jedoch die Herrschaft der Grundherrn von Stufe zu Stufe zurückzudrängen und sie schließlich völlig zu beseitigen. So **entstand die Selbstverwaltung der Städte,** die auf freier genossenschaftlicher Verwaltung der Stadtgemeinde durch die Bürger beruhte. Diese wählten sich ihre eigene Obrigkeit (Stadtrat), welche die Stadt verwaltete.

Unter der Leitung kluger und vorausschauender Stadtväter entwickelten sich die Städte in allen Gebietsteilen Deutschlands schnell zu blühenden Gemeinwesen, unter denen wieder die reichsunmittelbaren Städte, die freien Reichsstädte (z. B. Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Ulm) und die

bischöflichen Freistädte (z. B. Augsburgs, Straßburg, Basel, Magdeburg) hervorragten. Die Selbständigkeit ihrer Verwaltung gewährte den Städten eine fast unbeschränkte Bewegungsfreiheit. Sie schlossen sich zu machtvollen Städtebünden zusammen, von denen insbesondere die Hanse zu großer und weit über die Grenzen Deutschlands hinausreichender Bedeutung gelangte.

Es kann allerdings auch nicht übersehen werden, daß die Städte von ihrer Bewegungsfreiheit ohne Rücksicht auf die Interessen des Reiches bzw. des Landes, dem sie angehörten, Gebrauch machen konnten und tatsächlich auch oft zu seinem Schaden Gebrauch gemacht haben. Viele der mächtigen mittelalterlichen Städte waren tatsächlich keine Gemeinden mit Selbstverwaltung mehr, sondern waren zu Stadtstaaten geworden.

2. **Der 30jährige Krieg beendete die Zeit der Blüte der deutschen Städte,** nachdem die mittelalterliche Städteherrlichkeit bereits mit Beginn der Neuzeit durch die sich überall anbahnenden wirtschaftlichen Verschiebungen erschüttert worden war. Vgl. Heft 13³. Der Gemeingeist erlosch, die Stadtverwaltung wurde innerlich faul und vermorschte. Das Ende der städtischen Selbstverwaltung war gekommen.

Zu 1. u. 2.: Die Verfassung der deutschen Städte im Mittelalter war in den „Stadtrechten" niedergelegt, deren Hauptbestandteile die Freibriefe, Ratsordnungen und Schöffensatzungen waren. Die verschiedenen Rechtsquellen einer Stadt wurden vielfach zu Stadtbüchern zusammengefaßt; sie sind Denkmäler der Selbstverwaltung der deutschen Städte im Mittelalter.

Jüngere Städte, auch solche des Auslandes, wurden häufig mit dem dergestalt zusammengefaßten Stadtrecht einer angesehenen älteren deutschen Stadt „bewidmet". Auf diese Weise entstanden ganze Stadtrechtsfamilien. Die Tochterstädte unterstanden der Oberhof-Rechtsprechung der Mutterstadt. Die meisten damaligen Städte des heute dem Deutschen Reich eingeordneten oder angegliederten oder von deutschen Truppen besetzten Ostraumes waren nach deutschem, insbesondere Magdeburger, Lübecker oder Wiener Recht gegründete und lebende Gemeinden. Magdeburger Recht besaßen z. B. die Städte des Königreichs Polen, darunter Krakau und Warschau, ferner Dünaburg, Kiew und Poltawa; Reval, Narva, Nowgorod und Riga lebten nach lübischem Recht; das Wiener Recht wanderte insbesondere nach dem Südosten, wo u. a. Budapest, Herrmannstadt und Odessa mit ihm bewidmet wurden.

2. Das Zeitalter des Absolutismus.

Die absoluten Monarchien beschränkten die Selbstverwaltung auch der Städte sehr stark. Die Selbstverwaltung war nicht nur verrottet, sie war auch mit dem Wesen des absoluten Staates, in dem alle öffentliche Verwaltung von Staatsorganen geführt wurde, der sich aber mindestens die Möglichkeit jeden Eingriffs vorbehielt und hiervon umfangreichen Gebrauch machte, nicht recht vereinbar. Sie wurde nunmehr weitgehend durch die patrimoniale (landesherrliche) Verwaltung ersetzt. Als Bürgermeister wurden landesherrliche Beamte eingesetzt, die der Landesherr berief und die in erster Linie seine Interessen wahrzunehmen hatten. Den Gemeinden wurden feste Haushaltspläne vorgeschrieben, die mußten ferner dem Landesherrn über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen, in Preußen mußten sie eine große Zahl von Kriegsinvaliden übernehmen usw. Vgl. auch Heft 13³.

Die Folge dieser Bevormundung war, daß der Bürgersinn erlosch und das Eigenleben der Gemeinden verflachte, langsam erstarrte und schließlich ganz darniederlag. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß die vielleicht etwas schwerfällige, aber saubere und straffe Staatsverwaltung den Gemeinden ihren erzieherischen Stempel aufdrückte und sie in den Staat eingliederte und dadurch die notwendige Voraussetzung für die kommende Selbstverwaltung in neuer, auf den Staat ausgerichteter Form schuf.

3. Die Einführung der Selbstverwaltung.

Im 19. Jahrhundert wurde die Selbstverwaltung der Gemeinden **erneuert, teilweise erhielten** auch die **Gemeindeverbände die Selbstverwaltung.** Man versuchte auf diese Weise, den Gemeinschaftssinn der Bürger, der unter dem absolutistischen Regiment erloschen war, und ihre Freude am verantwortungsbewußten politischen Handeln wieder zu erwecken und zugleich dem Staat in ihrer Mitarbeit eine neue Kraftquelle zu erschließen.

I. Die Selbstverwaltung der Städte.

1. **In Preußen betrafen** die **Reformen des Reichsfreiherrn vom Stein** die **Selbstverwaltung** der Städte und eröffneten zugleich eine neue Ära des gesamten deutschen Gemeindelebens, weil sein Werk den Reformen auch in den übrigen deutschen Ländern als Vorbild diente.

Steins Werk wurzelte in lebendiger Tradition echter germanischer Rechtsauffassung und stellte die mittelalterliche deutsche Selbstverwaltung, die im 18. Jahrhundert erstorben war, in zeitgemäßer Form wieder her.

a) Die Steinsche Städteordnung vom 19. XI. 1808 führte für die Städte des damaligen preußischen Staatsgebiets die **Magistratsverfassung** ein. Organe der Stadt waren der Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung war beschließendes Organ. Dem Magistrat stand die Ausführung der Beschlüsse zu; bei gesetzwidrigen Beschlüssen hatte er ein Einspruchsrecht (Zweikammersystem). Der Bürgermeister war Vorsitzender und Mitglied des Magistrats und leitete den Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Die Staatsaufsicht erstreckte sich auf die Prüfung der Gesetz- und Zweckmäßigkeit. Die Steinsche Städteordnung wurde später durch die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. V. 1853 ersetzt.

b) Für die übrigen preußischen **Provinzen** (die wiedervereinigten bzw. neuerworbenen Gebietsteile) erging die **revidierte Städteordnung** vom 17. III. 1831, die sich eng an die Steinsche Städteordnung anlehnte. Sie enthielt ebenfalls die **Magistratsverfassung.** Den Städten mit Steinscher Städteordnung stand es frei, diese Städteordnung anzunehmen. Der Magistrat erhielt für die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten ein Zustimmungsrecht zu den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung. Außerdem wurde die Staatsaufsicht gegenüber der Steinschen Städteordnung etwas verschärft. In den Grundzügen gleichartige Städteordnungen ergingen später für die Provinz Westfalen vom 19. III. 1856, für die Provinz Hannover vom 24. VI. 1858, für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. IV. 1869 und für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. VIII. 1897.

c) Im Rheinland galt die Rheinische Gemeindeordnung von 1845, die später durch die Städteordnung vom 15. V. 1856 ersetzt wurde. Sie stand unter französisch-rechtlichem Einfluß und enthielt die **Bürgermeisterverfassung**. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß unter Vorsitz und Mitwirkung des Bürgermeisters allein, dieser führte dann die Beschlüsse aus (Einkammersystem).

2. **In den übrigen deutschen Ländern vollzog sich** die **Ausgestaltung des Stadtverfassungsrechts nach** dem **Vorbild der Steinschen Städteordnung.** Im einzelnen ergaben sich nicht unbedeutende Abweichungen, so daß die Stadtverfassungen ein recht buntes Bild boten.

a) Bayern (seit 1919) und Württemberg hatten die **Stadtratverfassung**. Die Beschlüsse wurden von einem einzigen Organ, dem Stadtrat, gefaßt, der sie auch ausführte (Einkörpersystem).

b) Baden und — mit Abwandlungen — Hamburg hatten die Bürgerausschußverfassung. Ein Organ, der Stadtrat mit dem Bürgermeister als Vorsitzendem, faßte die Beschlüsse und führte sie aus. Ein weiteres Organ, der Bürgerausschuß, hatte ein Beschlußrecht in bestimmten Fällen.

c) Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Bremen und ein Teil des Landes Sachsen hatten die **abgewandelte Magistratsverfassung**. Kennzeichnend für sie war, daß das Mitbeschlußrecht der engeren Körperschaft (Magistrat) zu den Beschlüssen der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) fehlte.

d) Thüringen und ein anderer Teil des Landes Sachsen hatten eine **abgeschwächte Bürgermeisterverfassung**. Dem Bürgermeister fehlte der Vorsitz und das Stimmrecht in der weiteren Vertretungskörperschaft.

e) Hessen und Anhalt hatten eine Städteordnung nach der **Bürgermeisterverfassung**.

II. Die Selbstverwaltung der Landgemeinden.

1. **In Preußen** behielten die **Landgemeinden** zunächst noch ihre bisherige patrimoniale, d. h. von der gutsherrlichen Gewalt abhängige Verwaltungsform. Sie **wurden überwiegend erst gegen Ende des Jahrhunderts mit** der **Selbstverwaltung ausgestattet.**

a) Zuerst wurde die Gemeindeverfassung in den Provinzen Rheinland und Westfalen auf eine neue Grundlage gestellt, wo sich aus der französischen Munizipalverfassung die Organisation der Ämter als besondere lokale Verwaltungsinstanz herausgebildet hatte. Die westfälische Landgemeindeordnung erging 1856 und die rheinische Landgemeindeordnung 1845/1856. Diese Gemeindeverfassungen waren durch die Geltung der Amtsverfassung gekennzeichnet.

b) **Die sieben östlichen Provinzen erhielten eine gemeinsame Landgemeindeordnung** am 4. VII 1891. Sie schuf eine einheitliche Gemeindeverfassung mit den Merkmalen der Selbstverwaltung für die gesamten Ostprovinzen. Diese Landgemeindeordnung wurde durch Gesetz vom 4. VI. 1892 mit einigen Änderungen auch in Schleswig-Holstein eingeführt.

2. **Die Verfassungen der Landgemeinden der übrigen deutschen Länder wurden** meist **nach** dem **Vorbild der östlichen Landgemeindeordnung Preußens gestaltet.**

In Bayern, Württemberg, Sachsen und Thüringen galt für Städte und ländliche Gemeinden im wesentlichen einheitliches Gemeinderecht. In Hamburg waren die Landgemeinden entsprechend der Städteverfassung organisiert, ähnlich auch in Mecklenburg-Schwerin.

III. Die Selbstverwaltung der Gemeindeverbände.

1. **In Preußen erhielten** die **Gemeindeverbände** eine **Selbstverwaltung,** nachdem die letzten Reste des ständischen Prinzips in der **Mitte des vorigen Jahrhunderts** überwunden waren. Die Provinzen und Kreise waren zugleich staatliche Verwaltungsbezirke, vgl. S. 92, 95.

a) **Die Kreisordnung vom 13. XII. 1872 vollendete die Entwicklung zur Selbstverwaltung der Landkreise in den östlichen Provinzen Preußens.** Sie wurde mit einigen Änderungen als Kreisordnung für Westfalen von 1886 und als Kreisordnung für die Rheinprovinz von 1887 auch für die **Landkreise der westlichen Provinzen** in Kraft gesetzt.

b) **Etwa zu derselben Zeit erhielten auch die Provinzen die Selbstverwaltung.** 1867 wurden Hannover und Schleswig-Holstein zu Kommunalverbänden erklärt. Die Provinzialverfassung der östlichen Provinzen wurde durch die **Provinzialordnung vom 29. VI. 1875** zum Abschluß gebracht. Diese Provinzialverfassung wurde mit einigen Änderungen in den Jahren 1884—1888 auch in den übrigen Provinzen eingeführt.

2. In den **außerpreußischen Ländern wurden keine den preußischen Verbänden entsprechende Gemeindeverbände entwickelt,** d. h. Gemeindeverbände, die zugleich staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften waren. Die Tatsache, daß ein kleines Land gezwungen ist, verhältnismäßig viele Sachen an die Zentrale zu ziehen, verhinderte eine solche Entwicklung.

Die Gemeindeverbände waren regelmäßig nur staatliche Verwaltungsbezirke. In Bayern und Sachsen entstand ein zweckverbandsähnlicher Typus, der sich jedoch unverkennbar zu einem wirklichen Landkreis entwickelte. Mecklenburg und Baden hatten rein kommunale Landkreise.

4. Das Bismarcksche Kaiserreich.

Nach Abschluß der Kodifikationen in den siebziger und achtziger Jahren **kam es im Bismarckschen Reich zu keiner** weiteren **wesentlichen Fortentwicklung des Gemeinderechts.** In der Hauptsache blieben die Grundzüge der Gemeindeverfassung so, wie sie sich aus der Steinschen Reform entwickelt hatten.

I. **Die landesrechtliche Zersplitterung** des Gemeinderechts mit etwa 66 verschiedenen Städte- und Landgemeindeordnungen **blieb bestehen,** weil die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten Sache der Länder war und daher dem Einfluß des Reichs entrückt blieb. Die Grundidee der Selbstverwaltung war zwar in allen deutschen Ländern die gleiche, im übrigen aber hatte jeder Bundesstaat für sich die Rechtsverhältnisse der Gemeinden durch den Erlaß von Städteordnungen und Landgemeindeordnungen geregelt und war hierbei seine eigenen Wege gegangen.

II. **Auch innerhalb Preußens kam es nicht zur Schaffung** eines **einheitlichen Gemeinderechts.** Eine übereinstimmende Ordnung

war nur für die sieben östlichen Provinzen erfolgt, in den übrigen Provinzen (Rheinprovinz, Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hannover) hatte man die Eigenheiten des Gemeinderechts, die sich vor der Gebietsübernahme durch Preußen herausgebildet hatten, nach Möglichkeit bestehen lassen.

Die Schaffung eines einheitlichen Gemeinderechts für Preußen war zwar wiederholt und durch größere gesetzgeberische Aktionen angestrebt worden, diesen blieb jedoch der gewünschte Erfolg versagt.

5. Der Zwischenstaat von Weimar.

Unter der Weimarer Verfassung bahnte sich von vornherein **ein Verfall des Gemeindelebens** an, der im weiteren Verlauf des Zwischenregiments immer erschreckendere Formen annahm und schließlich eine katastrophale **Notlage der Gemeinden** herbeiführte.

I. **Die Zersplitterung des Gemeinderechts war geblieben und die Staatsaufsicht noch mehr gelockert worden.** Die damit verbundenen Nachteile machten sich weit mehr als bisher geltend, da eine kraftvolle Regierung, die im Kaiserreich diese Nachteile hatte überwinden können, in der Republik fehlte.

In Preußen wurden die Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Gemeinderechts fortgesetzt, aber sie scheiterten nach jahrelangen und eifrig betriebenen Vorarbeiten an der Zwiespältigkeit der Parteien im preußischen Landtag.

II. **Die Gemeinden wurden durch** eine entsprechende **Umgestaltung des Wahlrechts politisiert und dadurch auseinandergesprengt.** Parteienkämpfe lähmten die Gemeindeverwaltung, entfremdeten den Gemeinden die Bürger und lähmten den Bürgersinn, überlieferten die Gemeinden einer Interessentenwirtschaft und machten sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben unfähig.

Der Zerfall der Selbstverwaltung trat besonders deutlich in Erscheinung, als die wirtschaftliche Not größer wurde und es galt, die daraus entstehenden Gemeinschaftsaufgaben zu bewältigen. Es gelang den Gemeinden nicht, die inneren Sprünge zu beseitigen und die an sie herantretenden Aufgaben zu lösen.

III. **Zwischen dem Staat und den Gemeinden entwickelten sich starke Gegensätze.** Das Parteiensystem, auf dem der Zwischenstaat aufgebaut war, eröffnete die Möglichkeit, daß sich in den Vertretungskörperschaften der Gemeinden Mehrheiten ganz anderer Parteirichtungen bilden konnten als im Reichstage und in den Länderparlamenten. Gelangten nun, wie es in diesem Zeitraum immer häufiger geschah, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen das allgemeine gleiche Wahlrecht ebenfalls eingeführt wurde, andere Parteien ans Ruder als im Reich und in den Ländern, so waren unüberbrückbare Gegensätze zwischen der Reichs- bzw. Landespolitik und der Gemeindepolitik die unausbleibliche Folge. Die Gemeinden arbeiteten alsdann den Staatszielen bewußt und mit allen

ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zuwider, ohne daß das Reich oder die Länder in der Lage waren, diesem Treiben Einhalt zu gebieten.

Das Reich hatte überhaupt keine Machtmittel, gegen die Gemeinden einzuschreiten, und den Ländern war ein Eingreifen kraft ihres Aufsichtsrechtes im wesentlichen nur dann möglich, wenn die Gemeindepolitik den bestehenden Reichs- oder Landesgesetzen zuwiderlief. Näheres bei der Staatsaufsicht S. 82.

IV. **Die Gemeindefinanzen gerieten in Zerrüttung.** Es lag im Zuge der Parteiherrschaft, daß die Gemeindevertreter mit den öffentlichen Mitteln keineswegs sparsam umgingen, sondern in der Bewilligungsfreudigkeit sich gegenseitig überboten, um sich die Gunst der Wähler zu erobern. Im weiteren Verlauf führte die zunehmende Arbeitslosigkeit zu einer ständig wachsenden Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge, die namentlich in den Industriegegenden über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden weit hinausging. Es kam schließlich hinzu, daß in zahlreichen Gemeinden die Finanzgeschäfte nicht mit der gehörigen Ordnung und Sauberkeit geführt wurden.

Die finanzielle Not der Gemeinden hatte im letzten Stadium des Weimarer Systems so überhand genommen, daß fast sämtliche Gemeinden stark überschuldet waren und ein großer Teil von ihnen sich nur mit Reichs- und Staatshilfe zahlungsfähig erhalten konnte. Sie führte schließlich auch zur Einsetzung von Hunderten von Staatskommissaren, die die tatsächliche Bankrotterklärung des Selbstverwaltungsprinzips der Weimarer Verfassung bedeutete.

6. Das nationalsozialistische Reich.

Die nationalsozialistische Revolution, die im Jahre 1933 die Parteiherrschaft beseitigte, schuf damit zugleich **die Grundlage für eine Gesundung und Neugestaltung des Gemeindelebens.** Die hierzu erforderlichen Maßnahmen wurden sofort eingeleitet und etappenweise wie folgt fortgeführt:

I. **Von Reichs wegen erging zunächst das vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. III. 1933.** Dieses Gesetz ordnete die **Neubildung der Gemeindevertretungskörperschaften** in ganz Deutschland an. Dadurch wurde erreicht, daß die nationalsozialistische Bewegung nunmehr in allen Gemeindeparlamenten in einer Stärke vertreten war, die dem in der Reichstagswahl vom 5. III. 33 abgegebenen Vertrauensbekenntnis des deutschen Volkes zur Regierung Hitler entsprach. So konnte das Ideengut der nationalsozialistischen Bewegung auch in der Gemeindeverwaltung verwirklicht werden.

Näheres über das Gesetz s. Heft 13[1] dieser Sammlung.

II. **In Preußen erließ das Staatsministerium** unterm 15. XII. **1933** zwei hochbedeutsame und in allen ihren Teilen bereits auf die nationalsozialistische Weltanschauung abgestellte Gesetze, nämlich:

1. **Das Gemeindeverfassungsgesetz,** das die langerstrebte **Vereinheitlichung des preußischen Gemeinderechts** brachte und überhaupt den Boden für die einheitliche Neuregelung des Gemeindewesens im ganzen Reich bereitet hat.

2. **Das Gemeindefinanzgesetz,** das eine feste **Ordnung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der preußischen Gemeinden** und Gemeindeverbände schuf und damit das Gemeindeleben wieder auf eine gesunde Grundlage stellte.

III. **Die Reichsregierung erließ** am 30. I. **1935** für alle deutschen Gemeinden **die Deutsche Gemeindeordnung.**

Nach Erlaß der Deutschen Gemeindeordnung hat die preußische Überleitungsverordnung vom 30. III. 35 das Gemeindeverfassungsgesetz außer Kraft gesetzt. Das Gemeindefinanzgesetz blieb aber für die Gemeinden in einzelnen Teilen und für die Gemeindeverbände in vollem Umfang aufrechterhalten. Näheres S. 53.

1. **Die Deutsche Gemeindeordnung beschränkt sich auf** die **grundsätzlichen** gemeinderechtlichen **Vorschriften.** Die zahlreichen Einzelvorschriften hätten das Gesetz zu sehr belastet und seiner Übersichtlichkeit geschadet. Sie bilden dan Gegenstand der Nebengesetze der Deutschen Gemeindeordnung.

   Zur DGO. sind eine umfangreiche Begründung und mehrere Ausführungsanweisungen ergangen.

2. **Die Nebengesetze** der Deutschen Gemeindeordnung **bringen** die **Einzelvorschriften** des deutschen Gemeinderechts. Zu ihnen gehören:

   a) Die Durchführungsverordnungen vom 22. III. 35, 25. III. 36, 30. III. 37, 20. VIII. 37 und 24. XI. 38.

   b) Die Ausführungsverordnungen zu § 118 DGO. vom 26. III. 35, 17. XII. 37, 27. IX. 38 und 24. XI. 38.

   c) Die gemeindewirtschaftlichen Vorschriften, nämlich die Rücklagenverordnung vom 5. V. 36, die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden vom 4. IX. 37 mit Ausführungsanweisung vom 10. XII. 37, die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. XI. 38 nebst Ausführungsanweisung vom 1. III. 39 und die Eigenbetriebsverordnung vom 21. XI. 38 nebst Ausführungsanweisung vom 22. III. 39.

   d) Die Verfassungsgesetze für Berlin und Hamburg, nämlich das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. XII. 36 nebst der 1. DVO. vom 24. XII. 36 und das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. XII. 37 nebst den DVO. vom 13. II. 38, 12. IX. 38, 15. IX. 38.

   e) Die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. XI. 38 mit den Richtlinien vom 23. XI. 38 und der Ausführungsanweisung vom 1. VIII. 39.

Von Bedeutung für das Gemeinderecht sind ferner der Führererlaß über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. VIII. 39 und die zahlreichen Ministerialerlaße, die im MBliV. veröffentlicht werden.

Erster Abschnitt.

Die Deutsche Gemeindeordnung.

Allgemeine Charakteristik.

Die deutsche Gemeindeordnung bezeichnet sich als Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. **Ihre Bedeutung für den neuen Staat** wird **im Vorspruch** zu dem Gesetzgebungswerk **wie folgt gekennzeichnet:**

„Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit instandsetzen im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet."

1. Der Geltungsbereich der Deutschen Gemeindeordnung.

I. **Die Deutsche Gemeindeordnung** vom 30. I. 35 **gilt in sämtlichen deutschen Gemeinden,** auch in denen der Ostmark, des Reichsgaus Sudetenland und der eingegliederten Ostgebiete, in diesen jedoch zunächst nur in sämtlichen Gemeinden der bisherigen Freien Stadt Danzig und in den Stadtkreisen; in den übrigen Gemeinden gilt das Recht der DGO. erst von dem Zeitpunkt an, in dem es den einzelnen Gemeinden durch den Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten verliehen wird. Sie schafft einheitliches Recht in allen deutschen Stadt- und Landgemeinden.

Im Saarland wurde die DGO. durch RG. vom 31. VII. 35, in den bremischen Landgemeinden durch VO. vom 30. III. 38, in Hamburg durch RG. vom 9. XII. 37, in der Ostmark durch VO. vom 15. IX. 38, im Reichsgau Sudetenland durch VO. vom 10. XI. 38 und in den eingegliederten Ostgebieten durch VO. vom 21. XII. 39 eingeführt.

In den Gemeinden der eingegliederten Ostgebiete, in denen die DGO. zur Zeit noch nicht in Kraft gesetzt ist, wird die Verwaltung von Amtskommissaren geführt, die für einzelne Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinsam ernannt werden.

1. **Ausgenommen** vom Geltungsbereich **ist allein die Hansestadt Bremen** mit Rücksicht auf ihre stadtstaatliche Verfassung. Die DGO. wird dort erst zu einem späteren Zeitpunkte eingeführt werden. § 10 der VO. vom 11. III. 37.

2. **Abweichungen** in einzelnen Punkten **gelten für Berlin, Hamburg und Wien.** Die Größe und Bedeutung dieser Städte erforderte eine Sonderbehandlung. Näheres vgl. unten S. 108ff.

II. **Das Recht der Gemeindeverbände ist besonders geregelt.**

1. **Für die Provinzen, die Landkreise der Länder und die Ämter gilt überwiegend noch Landesrecht.** Auf einige von ihnen sind jedoch die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung entsprechend anwendbar, so auf die Ämter im Rheinland und in Westfalen nach der Amtsordnung in der Fassung vom 13. VII. 35 und ferner die §§ 60—105 DGO. für die ehemals preußischen Kreise und die ehemals bayrischen Bezirke des Saarlandes. § 6 der VO. vom 31. VI. 35.
2. **Die Verwaltung der Reichsgaue** als Selbstverwaltungskörperschaften **und ihrer Stadt- und Landkreise ist dagegen reichsrechtlich geregelt.** Näheres vgl. unten S. 102.

Die Deutsche Gemeindeordnung hat darauf verzichtet, gleichzeitig auch die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten zu regeln, diese Regelung ist allgemein im Rahmen des Deutschen Beamtengesetzes v. 26. I. 37 erfolgt. Vgl. die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) v. 2. VII. 37.

2. Die Merkmale der Selbstverwaltung in der Deutschen Gemeindeordnung.

I. Die Deutsche **Gemeindeordnung bekennt sich zum Grundsatz der Selbstverwaltung,** denn diese gewährleistet eine möglichst große Volksnähe der Verwaltung.

Die amtliche Begründung zur DGO. führt hierzu folgendes aus: „Der staatspolitische Sinn und Gehalt der Selbstverwaltung der Gemeinden wird bejaht: Die unterste volksnächste Stufe der öffentlichen Verwaltung im Staat soll unmittelbar aus dem Volk selbst herauswachsen. Die eigenverantwortliche Erfüllung der örtlichen Aufgaben durch die Gemeinden, gestützt auf die vertrauten Kenntnisse, bereiten Kräfte und auf das unmittelbare Interesse der Bürger an der örtlichen Gemeinschaft, wird für die einzig mögliche Regelung erachtet; sie macht gleichzeitig den Staat für überörtliche, staatsnotwendige Zwecke und Aufgaben frei. Diese organisierte örtliche Gemeinschaft soll die tätige Mitarbeit aller der gewinnen, die mit ihr durch geschichtliche Zugehörigkeit, Verbundenheit mit dem Boden der Heimat und innere Bereitschaft verwachsen sind und so im wahren Geiste des Freiherrn vom Stein den Sinn für die staatliche Gemeinschaft im Volk selbst tief verankern."

II. **Die DGO. baut auf den Grundsätzen der Steinschen Selbstverwaltung auf** und hat daher die nachstehenden **Merkmale der Selbstverwaltung** übernommen.

1. **Selbstverwaltungskörperschaften verwalten sich mit eigenen Organen und Beamten.** § 37. Vgl. unten S. 36f.

   Anders in der Gauselbstverwaltung (vgl. unten S. 104).
2. **Die Selbstverwaltungskörperschaften tragen die Verantwortung** für die Verwaltung eigener Angelegenheiten **(Selbstverwaltungsangelegenheiten),** § 1² S. 2. Sie können durch Satzung der Gemeinden näher geregelt werden, § 3. Vgl. S. 33 u. 34.

3. **Die Selbstverwaltungskörperschaften können alle öffentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet,** die nicht anderen Stellen obliegen, **an sich ziehen (Grundsatz der Universalität** oder Totalität, **Allseitigkeit** oder Unbeschränktheit **der Selbstverwaltung).** § 2². Vgl. unten S. 31.

   Um dieses Recht wirklich ausnützen zu können, sind die Selbstverwaltungskörperschaften ermächtigt, Abgaben zu erheben und demgemäß einen eigenen Haushalt aufzustellen, §§ 82ff., 85². Sie haben also die sog. **Finanzgewalt,** d. h. das Recht, die Höhe der Einnahmen und Ausgaben selbst zu bestimmen. Dieses Recht wird auch als Finanzverantwortung bezeichnet. Finanzverantwortung und Verwaltungsverantwortung müssen grundsätzlich in einer Hand liegen. In den neuen Reichsgauen ist die Frage der Finanzgewalt noch nicht abschließend geregelt.
4. **Der Staat übt eine gewisse Aufsicht über die Selbstverwaltung aus,** damit die Selbstverwaltungskörperschaften ihre Rechte nicht mißbrauchen und damit die Gleichrichtung zwischen der Staats- und der Selbstverwaltung gewahrt bleibt. §§ 8 u. 106ff. Vgl. unten S. 82ff.

3. Die Durchsetzung des Nationalsozialismus im Gemeinderecht.

a) Der Führergrundsatz in der Gemeindeordnung.

Nachdem der Führergrundsatz in weiten Bereichen des völkischen Lebens durchgeführt ist, war es auch erforderlich, diesen Grundsatz im Gemeindeleben zu verwirklichen. Hierbei entsteht die — besonders im Ausland — viel besprochene Frage, inwieweit sich der Führergrundsatz mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung verträgt.

I. **Führung und Selbstverwaltung.** Sie sind keine Gegensätze; denn Führen bedeutet das Recht und die Pflicht, mit den anvertrauten Menschen derart zusammenzuwirken, daß auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet (vgl. Vorspruch zur DGO.). Der Führergrundsatz legt dem Gemeindeführer dementsprechend nicht nur Rechte, sondern in erster Linie Pflichten auf, er hindert also nicht das Vorhandensein wahrer Selbstverwaltung. Wegen des Verhältnisses von Führung und Verwaltung vgl. Heft 14¹.

1. **Der Gemeindeleiter hat die Rechtspflicht zum Zusammenwirken mit den Volksgenossen.** Ein Gemeindeleiter, der dieses Zusammenwirken unterläßt, verletzt eine ihm obliegende gesetzliche Verpflichtung.

„Der Führer der Gemeinde, wie der Nationalsozialismus ihn will, ist kein Tyrann seiner Mitbürger. Er ist nicht unumschränkter Vorgesetzter einer bürokratischen Hierarchie. Er ist auch nicht souveräner Herrscher einer beliebigen Masse von Untertanen. Er hat in erster Linie ein großes Maß von Pflichten und Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft" (Fiehler, Rede vom 6. VI. 36).

2. **Eine Führung** der Gemeinde **besteht nur so lange, als eine Gemeinschaft zwischen Führer und Gefolgschaft** (Gemeindeangehörigen) tatsächlich vorhanden ist.

Vornehmste Aufgabe des Gemeindeleiters ist es daher, „die ihm in der Gemeinde anvertraute Gemeinschaft zu erhalten und immer fester zusammenzuschließen" (Richtlinien für die Verwaltung vom 22. VI. 36 — MBliV. S. 845).

II. **Die Durchführung des Führergrundsatzes** in der Deutschen Gemeindeordnung **entspricht vorstehenden Grundsätzen.**

1. **Führer der Gemeinde ist** der **Bürgermeister** als Gemeindeleiter. Er führt die Gemeindeverwaltung unter eigener Verantwortung und ist zugleich beschließendes und ausführendes Organ der Gemeinde. Er wird nicht mehr gewählt, sondern durch Zusammenwirken von Partei, Staat und Gemeinde in sein Amt berufen. Vgl. unten S. 38.

2. **Als Führerrat stehen dem Bürgermeister** die **Gemeinderäte zur Seite.** Sie beraten **den Bürgermeister,** der an keinerlei Beschlüsse von gemeindlichen Körperschaften gebunden ist und auch nicht mehr deren Kontrolle unterliegt. Die Gemeinderäte werden ebenfalls nicht gewählt, wie die früheren Stadtverordneten und Gemeindevertreter, sondern durch die Partei berufen. Näheres S. 42ff.

Der Führerrat dient auch als genossenschaftliches Element der Sicherung **der Volksverbundenheit** der gemeindlichen Verwaltung, da die Gemeinderäte zur Fühlungnahme mit der Bürgerschaft verpflichtet sind.

b) Die Verbindung von Partei und Gemeinde.

Die NSDAP. ist die den Staat tragende Partei, die Staatsführung muß deshalb nach ihren politischen Zielen ausgerichtet sein. Was für die Staatsführung gilt, muß auch für jede im Staat ausgeübte Verwaltungstätigkeit Geltung haben. Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, im Bereiche der Gemeinden den Einklang der Gemeindeverwaltung mit der Partei zu sichern, und zwar in einer Form, die dem Charakter der Selbstverwaltung der Gemeinden Rechnung trägt.

Die Übereinstimmung von Partei und Gemeinde wird insbesondere durch die Einrichtung des Beauftragten der Partei und die personelle Verbindung von Partei und Gemeinde erreicht.

I. **Der Beauftragte der Partei sichert** den **Einklang von Partei und Gemeinde durch** seine **Mitwirkung auf personellem Gebiet** und bei einzelnen **bedeutungsvollen Verwaltungsakten.** Die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Bürgermeister und Beigeordneten werden von ihm vorgeschlagen; er beruft die Gemeinderäte; schließlich sind der Erlaß der Hauptsatzung, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts usw. nur mit seiner Zustimmung möglich.

Was das Amt für Kommunalpolitik der NSDAP. anbetrifft, so ist die Einheit des Parteiwillens der Gemeinde gegenüber dadurch gewahrt, daß es nur über den Hoheitsträger der Partei mit der Gemeinde verkehren darf und daß der Beauftragte der Partei gleichzeitig der Hoheitsträger ist. Vgl. unten S. 101.

II. **Die personelle Verbindung zwischen Partei und Gemeinde wird hergestellt:**

1. **Durch Personalunion zwischen Partei- und Gemeindeamt.** Dies kann dadurch geschehen, daß der Ortsgruppenleiter in der Gemeinde ein Ehrenamt annimmt, z. B. Gemeinderat wird. Die Übernahme des Amtes eines Beigeordneten wäre dagegen bedenklich, weil damit die Unterstellung unter den Gemeindeleiter verbunden ist. Umgekehrt ist es zulässig, daß der Gemeindeleiter in den Stab des Ortsgruppenleiters, z. B. als Amtsleiter für ein bestimmtes Sachgebiet eintritt.

Eine Personalunion zwischen Parteiamt und hauptamtlichem Gemeindeamt, z. B. dem Amt des Ortsgruppenleiters und dem des hauptamtlichen Bürgermeisters ist dagegen grundsätzlich unzulässig (Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 19. II. 37). Die Aufgaben, die Partei und Staat in den unteren Instanzen zu lösen haben, sind so unterschiedlich, daß eine Personalunion entweder dem einen oder dem anderen Aufgabenbereich schaden muß. An die Stelle der Personalunion tritt die enge Zusammenarbeit von Bürgermeister und Ortsgruppenleiter. Das Verhältnis zwischen beiden ist in der Weise geregelt, daß der Bürgermeister verpflichtet ist, mit dem Ortsgruppenleiter engste Fühlung zu halten, daß sich der Ortsgruppenleiter andererseits auf eine überwachende Tätigkeit beschränken muß. Er darf also keine direkten Befehle an den Gemeindeleiter erteilen (Runderlaß des RMdJ. vom 17. XI. 36 — MBliV. S. 1549).

2. **Durch die Zugehörigkeit der Gemeindebeamten,** insbesondere derjenigen in leitenden Stellungen, **zur Partei.** Auf diese Weise wird die Gewähr dafür gegeben, daß die Gemeindeverwaltung entsprechend der nationalsozialistischen Zielsetzung geführt wird. Neu eintretende Beamte müssen der Partei oder einer Gliederung angehören, § 2 der Laufbahn-VO. v. 28. II. 39. Der Austritt oder der Ausschluß eines Gemeindebeamten aus der Partei ist daher als ein Zeichen fehlender nationalsozialistischer Zuverlässigkeit zu werten und wird regelmäßig zum Verlust des Amtes führen (Erlaß des Stellvertreters des Führers vom 19. II. 37).

I. Die Lebensgrundlagen der deutschen Gemeinden.

A. Die Rechtsnatur der Gemeinde.

Die Deutsche Gemeindeordnung verzichtet darauf, eine ausdrückliche Begriffsbestimmung der Gemeinde zu geben. Eine praktische Notwendigkeit hierfür besteht nicht, da es nicht zweifelhaft sein kann, welche Organisationsformen als Gemeinden zu betrachten sind.

Nach älterem Recht pflegte man die Gemeinde als Gebietskörperschaft zu bezeichnen. Dieser Begriff ist auch heute noch unentbehrlich, um das Wesen der Gemeinde

zu erfassen. Er bezeichnet die gedachte Einheit der Rechte und Pflichten der Gemeinde und wird in diesem technischen Sinne auch in den neuesten Gesetzen verwandt, insbesondere bezeichnet auch die Gemeindeordnung selbst die Gemeinden als Gebietskörperschaften (§ 1 Abs. 2).

Abzulehnen ist hiernach die Auffassung von Höhn, Jahrbuch für Kommunalwissenschaft, 1935, S. 1 ff., der den Begriff der Körperschaft mit dem Begriff der Führung und Gefolgschaft für unvereinbar hält. Ihm ist entgegenzuhalten, daß die Bezeichnung der Gemeinde als Gebietskörperschaft nichts über das Innenleben der Gemeinde als Gemeinschaft aussagt (vgl. auch Heft 14^1). Allerdings bedarf der Begriff der Körperschaft einer Ergänzung entsprechend der nationalsozialistischen Auffassung von der Gemeinde als Gemeinschaft der lebendigen Kräfte des Volkes. Das technische Verwaltungsrecht bezeichnet nur die eine Seite der Gemeinde, die andere wird durch das neue Gemeinschaftsrecht umrissen, das noch in der Entwicklung begriffen ist und die Pflege der Gemeinschaftsbeziehungen zum Gegenstande hat.

I. **Die Gemeinden sind** öffentliche **Gebietskörperschaften und besitzen** demgemäß:

1. **Rechtsfähigkeit.** Sie können Träger von Rechten und Pflichten sein, und zwar sowohl von Persönlichkeitsrechten (z. B. Recht auf Namen und Wappen) als auch von Vermögensrechten (z. B. Grundeigentum und Wertpapieren).
2. **Geschäftsfähigkeit.** Sie können rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen, durch Verträge Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Wegen der Form der Willenserklärungen vgl. unten S. 36.
3. **Parteifähigkeit.** Sie können vor bürgerlichen und Verwaltungsgerichten klagen und verklagt werden.

   Prozeßfähig sind die Gemeinden dagegen nicht. Als Kläger und Beklagte wird die Gemeinde durch den Bürgermeister, dessen gesetzlichen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.
4. **Deliktsfähigkeit.** Sie können unerlaubte Handlungen bürgerlichen Rechts begehen. Unerlaubte Handlungen des gesetzlichen Vertreters fallen grundsätzlich der Gemeinde selbst zur Last, soweit sie nicht auf einer Weisung staatlicher Organe (in Auftragsangelegenheiten) beruhen. Ebenso haftet die Gemeinde für Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten, die sie in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt begehen, ferner bei rechtsgeschäftlichen Verrichtungen. Näheres vgl. Grundriß 2^2.

   Strafrechtlich verantwortlich sind die Gemeinden dagegen nicht, da sich nur eine physische Person strafbar machen kann.
5. **Zwangsgewalt gegenüber den Einwohnern.** Sie können z. B. bei dringendem öffentlichen Bedürfnis den Anschlußzwang und Benutzungszwang bestimmter, der Volksgesundheit dienender Einrichtungen (z. B. Wasserleitung, Kanalisation) vorschreiben und für Zuwiderhandlungen Zwangsgelder festsetzen.

II. **Die Gemeinde ist** die **örtliche Gemeinschaft der lebendigen Kräfte des Volkes** zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der engeren Heimat.

1. **Sie ist** als Zelle des Staates **in die Gemeinschaft eingebaut.** Ihr stehen daher keine Befugnisse im Sinne eines subjektiven Rechtes gegenüber dem Staate zu. Ihre Körperschaftsrechte sind begrenzt durch die Interessen der Allgemeinheit.

   Das Wirken der Gemeinde muß also stets im Einklang mit den Gesetzen und Zielen der Staatsführung stehen. „Der freie Wille der Selbstverwaltung findet nach unserer Auffassung stets dort seine Grenze, wo es das höhere Gebot der staatlichen Gemeinschaft erfordert" (Reichsminister Dr. Frick, Schriften zur deutschen Gemeindepolitik, Bd. 4, S. 19 f.).
2. **Sie ist** zugleich ein **Organismus des Volkes,** der unmittelbar aus der Gemeinschaft herauswächst.

   Das Wesen der Gemeinde erschöpft sich also nicht in abstrakter Verwaltungstätigkeit und juristischen Zuständigkeiten. Sie hat vielmehr ganz besonders die Gemeinschaftsbeziehungen zu pflegen und eine lebendige Verbindung zwischen der Gemeindeverwaltung und den Bürgern herzustellen.

Unterhalb der Gemeinden gibt es keine gemeindlichen Erscheinungsformen. Die bestehenden Einrichtungen dieser Art, wie z. B. die „rechtsfähigen Ortschaften" der Rheinprovinz, die bayrischen „Ortschaften", die hohenzollernschen und württembergischen „Teilgemeinden" sind aufgelöst.

B. Das Gemeindegebiet.

1. Der Umfang des Gemeindegebiets.

I. **Das Gebiet** (die Gemarkung) **der Gemeinde bilden die Grundstücke, die** nach geltendem Recht **zu ihr gehören.** § 12^1 DGO. Die DGO. übernimmt damit den bestehenden Zustand der bisherigen Landesrechte. Das schließt nicht aus, daß eine Gemeinde aus mehrerer Ortschaften besteht.

1. **Das Gebiet** jeder Gemeinde **soll so bemessen sein,** daß
   a) **die örtliche Verbundenheit der Einwohner** gewahrt (das Gebiet also nicht zu groß ist) und
   b) **die Leistungsfähigkeit der Gemeinde** zur Erfüllung ihrer Aufgaben **gesichert ist** (das Gebiet also nicht zu klein ist). § 4.

   Diese Grundsätze sind noch nicht überall durchgeführt. Ihre Verwirklichung muß eine weitgehende Neugliederung der deutschen Gemeinden zur Folge haben. Vgl. unten S. 51.
2. **Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören,** § 12^2. Die Zugehörigkeit entscheidet sich nach rechtlichen (nicht tatsächlichen) Gesichtspunkten.

   Ausnahme: Aus besonderen Gründen können Grundstücke oder Gemeindeteile außerhalb einer Gemeinde verbleiben **(gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke).**

Die Ausnahmevorschrift ist insbesondere für abgelegene Besitztümer, große Waldflächen, Wassergebiete usw. gedacht, deren Eingliederung in einen Gemeindebezirk unzweckmäßig ist und deshalb in einzelnen Ländern auch

nach bisherigem Recht unterbleiben konnte. Die Bedeutung der Einrichtung zeigt sich auch bei den militärischen Gutsbezirken (Flugplätzen, Truppenübungsplätzen). Über die Gutsbezirke bestimmt die VO. über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. XI. 38 folgendes:

a) Der Gutsbesitzer trägt die Verwaltungskosten und hat die Einnahmen, die im Gemeindegebiet der Gemeinde zufließen; § 3. Die Höhe der Steuersätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 4[3].

b) Der Gutsvorsteher, der nicht der Gutsbesitzer zu sein braucht, führt die Verwaltung unter entsprechender Anwendung der DGO. Gemeinderäte und Beiräte werden nicht berufen. Der Gutsvorsteher wird auf Vorschlag des Beauftragten der NSDAP. von der Aufsichtsbehörde ernannt. In Gutsbezirken der Wehrmacht ist ein Offizier oder Wehrmachtbeamter Gutsvorsteher, in Forstgutsbezirken der staatliche Forstbeamte.

c) Die Bildung von gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken kommt nur für solche Grundstücke in Betracht, die in vollem Umfang in Eigentum des Reiches oder eines Landes stehen. Ausf. Anw. vom 1. VIII. 39 zur VO. vom 15. XI. 38, Nr. II (MBliV. 1939 S. 1603).

II. **Jedes Gemeindegebiet bildet ein in sich geschlossenes Ganzes.** Eine gemeinschaftliche Herrschaft mehrerer Gemeinden über ein und dasselbe Gebiet oder einzelne Teile desselben ist ausgeschlossen. **Statthaft aber sind:**

1. **Gemeinschaftseinrichtungen,** die einen geordneten Gang der Verwaltung gewährleisten, z. B. gemeinsame Kasseneinrichtungen. § 120 DGO., § 41 I. DV.
2. **Engere Gemeindeverbände,** d. h. der Zusammenschluß kreisangehöriger Gemeinden zu Verbänden, die unter dem Kreisverband stehen; z. B. in Preußen die Ämter.

Näheres s. S. 99.

Die Zweckverbände gelten nicht als engere Gemeindeverbände. Vgl. ebenfalls S. 113.

2. Änderungen des Gemeindegebiets.

I. Arten der Gebietsänderungen.

Veränderungen im Gebietsbestande der Gemeinden kommen sehr häufig und in den verschiedensten Arten vor. Als **Hauptarten** seien genannt:

1. Die Eingliederung erscheint in zwei Formen,
   a) die Eingemeindung (Aufgehen einer ganzen Gemeinde oder bisher gemeindefreier Grundstücke in einer anderen);
   b) die Umgemeindung (Vereinigung von Teilen einer Gemeinde mit einer anderen).
2. Der Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu einer neuen.
3. Die Neubildung einer Gemeinde aus Teilen von im übrigen bestehenbleibenden Gemeinden oder aus gemeindefreien Grundstücken.

II. Voraussetzungen.

Jegliche Änderung der Gemeindegrenzen muß **aus Gründen des öffentlichen Wohles** erforderlich sein. § 13.

Die Zustimmung der beteiligten Gemeinden ist grundsätzlich nicht erforderlich, doch sind sie in jedem Falle vor dem Ausspruch der Gebietsänderung zu hören. § 15[1].

III. Verfahren.

Das Verfahren zur Herbeiführung von Änderungen des Gemeindegebiets zerfällt in **drei Abschnitte:**

1. Vorverhandlungen.

Die Initiative zu Gebietsänderungen wird in der Regel von den beteiligten Gemeinden ausgehen, sie kann aber auch von der Aufsichtsbehörde ergriffen werden.

a) **Die Gemeinden haben die Absicht von Verhandlungen über die Änderung ihres Gebiets der Aufsichtsbehörde** rechtzeitig vorher anzuzeigen. § 14[1].

b) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Leitung der Verhandlungen übernehmen. § 14[2]. Geht die Anregung zur Gebietsänderung von der Aufsichtsbehörde aus, so werden die Verhandlungen von vornherein von der Aufsichtsbehörde geführt.

c) Der Abschluß von Eingemeindungsverträgen, d. h. von Vereinbarungen öffentlich- oder privatrechtlicher Art zwischen den beteiligten Gemeinden aus Anlaß der bevorstehenden Gebietsänderung, ist nach wie vor zulässig. Diese werden jedoch nur wirksam, wenn sie bei Änderung des Gemeindegebiets ausdrücklich bestätigt werden. § 14[3].

2. Ausspruch der Gebietsänderung.

Die Gebietsänderung ist ein einseitiger Staatshoheitsakt des Reiches. Die Gemeinden können Gebietsänderungen von sich aus anregen und durch Verhandlungen untereinander und mit den Aufsichtsbehörden vorbereiten. Die Änderung selbst aber spricht aus:

a) Der Reichsstatthalter (in Preußen der Oberpräsident) bei Eingemeindung und Neubildung von Gemeinden. § 15[1].

b) **Die Aufsichtsbehörde (Landrat,** vgl. S. 72), wenn durch die Grenzänderung bisher unbewohnte Gebietsteile in eine andere Gemeinde eingegliedert werden.

c) **Die obere Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident** usw., vgl. S. 73) in allen übrigen Fällen. I. DV. § 36.

Die die Gebietsänderung aussprechende Behörde bestimmt gleichzeitig den Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung und regelt, soweit erforderlich, die Rechtsnachfolge, das Ortsrecht (z. B. die Weitergeltung von Steuerordnungen) und die neue Verwaltung; § 15[1]. Sie hat ferner über die Bestätigung der abgeschlossenen Eingemeindungsverträge zu entscheiden (s. oben 2c). Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen, sie ist endgültig.

3. Auseinandersetzung.

a) Aufgabe der Auseinandersetzung ist es, die nach der Gebietsänderung noch bestehende Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten zu beseitigen, erforderlichenfalls **die Interessen der Beteiligten** in billiger Weise auszugleichen.

b) **Die Aufsichtsbehörde regelt die** (im wesentlichen vermögensrechtliche) Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden. Ihr Spruch begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher. § 15[3].

C. Einwohner und Bürger.

Die DGO. scheidet die Bevölkerung der Gemeinden in Einwohner und Bürger.

1. Einwohner.

I. Begriff.

Einwohner der Gemeinde ist, **wer in der Gemeinde wohnt.** § 5[1].

1. **Erforderlich ist eine dauernde Wohnsitznahme.** Einwohner ist nur derjenige, der in der Gemeinde eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. § 5 I. DV. zur DGO. — Einwohner können hiernach auch Ausländer und Juden sein. Bei doppeltem Wohnsitz kann jemand Einwohner mehrerer Gemeinden sein. Ein bloß dienstlicher Wohnsitz (bei Beamten) macht nicht zum Einwohner.
2. **Den Einwohnern gleichgeachtet** werden:
   a) Juristische Personen und Personenvereinigungen, die eine Niederlassung in der Gemeinde begründet haben. § 17.
   b) Forensen, d. h. Personen, die zwar nicht in der Gemeinde wohnen, aber in ihr mit Grundbesitz angesessen sind oder einen Gewerbebetrieb in ihr unterhalten. § 17[2].

II. Rechte und Pflichten.

Die Einwohner der Gemeinde sind:

1. **Berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.**
2. **Verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.** § 17[1].

Zu 1 u. 2: Die **Rechte und Pflichten ergeben** sich im einzelnen **aus** den darüber bestehenden **gesetzlichen Vorschriften und Ortssatzungen.**

Als Beispiel für die Rechte sei die Benutzung der Gemeindewasserleitungen und Krankenhäuser erwähnt. Als Pflichten sind die Entrichtung von Gemeindeabgaben, sowie die Leistung von Naturaldiensten, Feuerlöschdiensten und Einquartierungslasten zu nennen.

Juden nehmen wegen ihrer Fremdartigkeit eine Sonderstellung ein. Sie stehen außerhalb der Gemeinschaft, hinsichtlich der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen können ihnen daher weitgehende Beschränkungen auferlegt werden. Im allgemeinen können sie zwar mit Rücksicht auf § 17 von der Benutzung der Gemeindeeinrichtungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es ist jedoch zulässig, ihnen die Benutzung solcher Einrichtungen zu verbieten, die nicht lebensnotwendig sind, wie z. B. Anlagen, Sportplätze und Freibäder. Im übrigen können ihnen örtliche und zeitliche Beschränkungen hinsichtlich der Benutzung auferlegt werden. Vgl. hierzu Polizei-VO. über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. XI. 39 — RGBl. I S. 1676 — und RdErl. d. RMdJ. betreffend Juden in Bädern und Kurorten vom 16. VI. 39.

2. Bürger.

Bürger ist, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt. § 5[1].

a) Begriff und Inhalt des Bürgerrechts.

I. Begriff.

Der Bürger ist aus den sonstigen Einwohnern herausgehoben. Bürger sind nämlich gem. § 19[1] nur diejenigen Einwohner der Gemeinde, welche die nachbenannten Voraussetzungen in ihrer Person erfüllen. Er **muß:**

1. **Deutscher Staatsbürger,** d. h. **Reichsbürger sein.**

   Wer Reichsbürger ist, ist im Reichsbürgerges. v. 15. IX. 35 geregelt, wobei an Stelle der Bezeichnung „Deutscher Staatsbürger" die Bezeichnung „Reichsbürger" gebraucht wird. Die erste V. zum Reichsbürgergesetz v. 14. XI. 35 hat aber als Zwischenlösung nur ein vorläufiges Reichsbürgerrecht geschaffen. Näheres in Heft 13[1].
2. **Das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet** haben.
3. Seit mindestens **einem Jahr in der Gemeinde wohnen.**
4. **Im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte** sich befinden.

II. Inhalt.

Das Bürgerrecht gewährt das **Recht und die Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit im Gemeindedienst.** Nur wer das Bürgerrecht besitzt, kann in der Gemeinde ehrenamtlich tätig sein.

Juden und die ihnen Gleichgestellten können also keine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Neben dem ordentlichen Bürgerrecht gibt es ein Ehrenbürgerrecht, über das w. u. S. 25 berichtet wird.

b) Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

I. Erwerb des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht wird **kraft Gesetzes** und ohne weiteres erworben, **wenn die obengenannten vier Voraussetzungen** in der Person eines Einwohners **erfüllt sind. Zu beachten** ist jedoch folgendes:

1. **Das Bürgerrecht der Soldaten ruht.** § 19[4]. Diese Bestimmung war erforderlich in Anbetracht der Sonderstellung, die die Wehrmacht im Staate einnimmt.
2. **Wohnt jemand in mehreren Gemeinden, so kann er das Bürgerrecht nur in einer Gemeinde erwerben und zwar in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält.** § 7[2] der I. DV. zur GDO.
3. **Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete werden Bürger ohne Rücksicht auf die Wohndauer mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.** § 19[2].

   Für andere Beamte gilt diese Vorschrift nicht, auch nicht für ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete.
4. **Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Bürgerrecht auch anderen Einwohnern ohne Rücksicht auf die Wohndauer verleihen.** § 19[3].

Die Verleihung des Bürgerrechts ist für den Fall von Bedeutung, daß ein Einwohner, der noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnt und deshalb nicht Bürger ist, in ein Ehrenamt berufen werden soll, weil Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit der Besitz des Bürgerrechts ist.

II. Verlust des Bürgerrechts.

1. **Das Bürgerrecht erlischt** nach § 20^{1}:
   a) **durch Wegzug** aus der Gemeinde,
   b) **durch Verlust des Reichsbürgerrechts**, soweit dieser **in nicht ehrenrühriger Weise** stattfindet, z. B. wenn eine Deutsche einen Ausländer heiratet.

2. **Das Bürgerrecht wird** als Strafe **verwirkt** nach § 20^{2}:
   a) **Durch ehrenrührigen Verlust des Reichsbürgerrechts.**

      Z. B. wenn einem Reichsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit durch den Reichsminister des Innern auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. VII. 33 wegen Verletzung der Treupflicht gegen das Reich aberkannt wird. Näheres s. Heft 13^{1}.

   b) **Durch Aberkennung** seitens **der Gemeinde** nach vorheriger Anhörung der Gemeinderäte, § 55 Ziff. 3. Sie ist zulässig, jedoch nur bis zur Dauer von sechs Jahren:
      α) Bei unberechtigter Ablehnung oder Niederlegung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. § 23^{2}.
      β) Bei Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit oder unbefugter Verwertung der Kenntnis von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist. § 24^{2}.

      Die Aberkennung kann durch Einspruch angefochten werden. Näheres s. unten S. 26.

Zu a u. b: Die Gemeinde kann die Verwirkung des Bürgerrechts unter Anführung der Gründe öffentlich bekanntgeben. § 20^{3}.

c) Ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeindebürger.

Der Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen. Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, z. B. als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter, Gemeinderat oder Beirat, muß sich durch uneigennützige und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig erweisen und der Allgemeinheit Vorbild sein. § 5^{2}.

In der Ostmark und im Sudetengau sind die Gemeindebürger auch zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gauselbstverwaltung verpflichtet. § 4 der VO. über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 25. XI. 39.

Wenn der Betreffende für längere oder für sehr wichtige Angelegenheiten tätig werden soll, kann er zum Ehrenbeamten bestellt werden.

I. Bestellung.

Die Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit **erfolgt durch den Bürgermeister.** § 22^{1}.

Besondere Vorschriften gelten für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten (s. S. 38) und für die Gemeinderäte (s. S. 43).

1. **Der Bürger kann die Berufung** zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit **aus wichtigen Gründen ablehnen** oder sein Ausscheiden verlangen § 23^{1}.
   a) Das Gesetz zählt eine Reihe von Gründen auf, die als wichtig zu betrachten sind.

      Ablehnen können z. B. Beamte, Geistliche, Soldaten, Angehörige des Arbeitsdienstes; ferner wer schon sechs Jahre ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat, mindestens vier minderjährige Kinder hat, mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt, häufig oder langdauernd von der Gemeinde geschäftlich abwesend ist, anhaltend krank oder mehr als sechzig Jahre alt ist.

   b) Die Aufzählung ist nicht erschöpfend, so daß auch noch andere, im Gesetz nicht angeführte Gründe als wichtig und zur Ablehnung berechtigend anerkannt werden können.

2. **Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet** in jedem einzelnen Falle **die Gemeinde** (Bürgermeister).
   a) **Die Gemeinde kann einen Bürger, der ohne wichtigen Grund** eine ehrenamtliche Tätigkeit **ablehnt** oder niederlegt
      α) in eine Buße bis zu 1000 RM. nehmen und ihm (gegebenenfalls gleichzeitig)
      β) das Bürgerrecht bis zur Dauer von 6 Jahren aberkennen. § 23^{2}.
   b) **Dem Betreffenden steht** hiergegen **das Rechtsmittel des Einspruchs offen.** Näheres s. unten S. 28.

II. Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

1. **Der Bürgermeister kann die Bestellung** zur ehrenamtlichen Tätigkeit **jederzeit zurücknehmen.** § 22^{1}.

   Dem Betroffenen steht gegen die Zurücknahme binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig. § 31.

2. **Die ehrenamtliche Tätigkeit endet kraft Gesetzes** und ohne weiteres **mit dem Verlust des Bürgerrechts** (s. oben S. 21). § 22^{2}.

III. Pflicht zur Verschwiegenheit.

1. **Der Bürger,** der zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, **ist wie ein Gemeindebeamter zur Verschwiegenheit verpflichtet.**

   Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist. § 24^{1}. Vgl. für Ehrenbeamte auch § 8 DBG.

2. **Im Falle der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht** stehen der Gemeinde **die gleichen Strafmittel** zur Verfügung **wie bei unberechtigter Ablehnung eines Ehrenamts.**

D. h. sie kann den Zuwiderhandelnden in eine Buße bis zu 1000 RM. nehmen und ihm (gegebenenfalls gleichzeitig) das Bürgerrecht bis zur Dauer von 6 Jahren aberkennen. § 24^{2}.

IV. **Verbot der Mitwirkung bei persönlicher Beteiligung (Interessenkollision).**

1. **Der Bürger darf** in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit **nicht** bei Angelegenheiten **beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten** bis zum dritten oder **Verschwägerten** bis zum zweiten Grade **oder einer von ihm** kraft Gesetzes oder Vollmacht **vertretenen Person** einen unmittelbaren **Vorteil oder Nachteil bringen kann.** § 25^{1}. Vgl. für Ehrenbeamte auch § 5 DBG.

   Das gilt auch dann, wenn der Bürger
   a) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
   b) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

2. **Das Mitwirkungsverbot gilt nicht, wenn der Bürger** an der Entscheidung **lediglich als Angehöriger eines Berufes** oder einer Bevölkerungsgruppe **beteiligt ist,** deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

   Zulässig ist hiernach z. B. die Teilnahme eines Gewerbetreibenden an der Beratung der Gemeinderäte über die Gemeindegewerbesteuer.

3. **Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister.** Die Entscheidung ist endgültig. § 25^{2}.

   Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen. § 25^{3}.

V. **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.**

Die ehrenamtliche Tätigkeit stellt sich nach nationalsozialistischer Auffassung als **Dienst am Gemeinwohl** dar, der uneigennützig zu leisten ist und **nicht zum Gegenstand einer besonderen Einnahmequelle** gemacht werden darf.

Es werden daher für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit nur die Auslagen und der entgangene Arbeitsverdienst im Rahmen von Zeugengebühren ersetzt. Zur Vereinfachung des Rechnungswesens ist zugelassen, daß der Ersatz nach Durchschnittssätzen erfolgen kann, die durch die Hauptsatzung festzulegen sind, § 27^{2}. Ehrenamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten kann jedoch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. § 27^{1}.

d) Die Verbindung von Bürgerschaft und Gemeinde.

Die Verbindung zwischen Bürgerschaft und Gemeinde wurde früher in erster Linie durch die Gemeindeparlamente hergestellt. Nachdem sich diese als unbrauchbar erwiesen hatten und deshalb beseitigt werden mußten, entstand eine Lücke, die es auszufüllen galt. Zu diesem Zwecke sind im Laufe der Zeit Gemeinschaftsformen verschiedenster Art entwickelt worden. Zu ihrer Festlegung in bestimmten Rechtssätzen ist es noch nicht gekommen, es bleibt daher dem Leiter der Gemeinde überlassen, in welcher Weise er die Verbindung zur Bürgerschaft herstellen will.

Für die Ausgestaltung der Gemeinschaftsformen ist die Eigenart der einzelnen Gemeinde entscheidend. Insbesondere werden sich Unterschiede daraus ergeben, ob es sich um eine städtische oder eine ländliche Gemeinde handelt. In Großstädten ist es besonders schwierig, Mittel zur Herstellung einer Verbindung zwischen Bürgerschaft und Gemeinde zu finden, weil dem nicht nur besonders große technische Schwierigkeiten entgegenstehen, sondern auch deshalb, weil in ihnen ein echtes Gemeinschaftsgefühl oft nicht mehr anzutreffen ist.

I. **Die Verbindung** zwischen Bürgerschaft und Gemeinde **muß** naturgemäß in erster Linie **über** die bestehenden Gliederungen, insbesondere die **Partei und** die **ständischen Organisationen hergestellt werden.**

Der Gemeindeleiter muß zu diesem Zweck in ständiger enger Fühlung mit der Partei stehen. Als zweckdienlich hat es sich gezeigt, wenn er z. B. im Anschluß an eine politische Kundgebung das Wort ergreift, um über Verwaltungsfragen der Gemeinde zu sprechen. Ebenso sind Referate auf Ortsgruppenversammlungen über Kommunalpolitik ein geeignetes Mittel, um den gewünschten Widerhall in der Bürgerschaft zu finden. In entsprechender Weise ist eine enge Fühlungnahme mit den ständischen Organisationen, insbesondere dem Reichsnährstand, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeitsfront angebracht und erforderlich.

II. **Daneben sind neuartige Gemeinschaftsformen** entwickelt worden. Die wichtigsten von ihnen sind folgende:

1. **Die Gemeindeversammlung.** In vielen Gemeinden hat sich der Brauch eingebürgert, daß der Bürgermeister die Ratsherren alljährlich zu öffentlicher Besprechung einlädt und die Bürgerschaft zur Teilnahme dazu auffordert.

   Auf dieser Versammlung wird dann der Jahresbericht der Gemeinde abgelegt, zweckmäßigerweise erläutert an Hand von Lichtbildern und graphischen Darstellungen. Ebenso werden auch Versammlungen anläßlich besonderer Vorhaben einberufen, z. B. anläßlich des Baues einer Stadthalle oder eines Stadions.

2. **Sprechstunden der Ratsherren.** Zuweilen wird jedem Ratsherrn ein bestimmter Bezirk zugeteilt, den er besonders zu betreuen hat.

III. **Der Verbindung zwischen Bürgerschaft und Gemeinde dienen auch die Gemeinderäte.** Ihre Aufgabe ist es allerdings in erster Linie, den Bürgermeister zu beraten. Aus diesem Grunde sind sie nicht an dieser Stelle zu behandeln. Näheres vgl. unten S. 43.

e) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen.

Die Gemeindeordnung sieht die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen als Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten vor. Die Verleihung soll nur in ganz besonderen

Fällen erfolgen, damit ihr Wert nicht durch ein Übermaß beeinträchtigt wird. Vor allem soll jeder Byzantinismus vermieden werden.

I. **Ehrenbürgerrecht.**

Die Gemeinde kann Personen, die sich um Volk und Staat oder um die Gemeinde **besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.** § 21^1.

1. **Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Gemeinderäte.** § 55^1 Ziff. 2.
   a) Die Verleihung bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. § 33^1 Ziff. 2 (s. unten S. 48).
   b) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer ist zulässig, bedarf aber der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 21^1.
2. **Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts kann wegen unwürdigen Verhaltens** erfolgen.
   Sie wird vom Bürgermeister nach Anhörung der Gemeinderäte ausgesprochen und bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP., sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. §§ 55^1 Ziff. 2, 33^1 Ziff. 2, 21^2.
3. **Die Verwirkung des Ehrenbürgerrechts** tritt kraft Gesetzes mit der Verwirkung des ordentlichen Bürgerrechts ein. § 21^3.

II. **Ehrenbezeichnungen.**

Die Gemeinde kann nach näherer Bestimmung in der Hauptsatzung Bürgern, **die mindestens zwanzig Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, eine Ehrenbezeichnung** (z. B. Stadtältester) **verleihen.** § 28^1.

3. Rechtsschutz des Einwohner- und Bürgerrechts.

Die DGO. hat die Gemeinden mit weitgehenden Machtmitteln ausgestattet, um von den Einwohnern und Bürgern die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwingen. Sie hat aber auf der anderen Seite auch **den Einwohnern und Bürgern einen ausreichenden Rechtsschutz gewährt**, um unberechtigte Eingriffe der Gemeinde in ihren Rechtskreis abwehren zu können. Die Rechtsmittel, die dem Betroffenen zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, sind Einspruch und förmliche Beschwerde.

I. **Der Einspruch.** §§ 29, 30.

1. **Zulässigkeit.**
   Der Einspruch ist zulässig **gegen Verfügungen der Gemeinde, die betreffen:**
   a) **Das Recht zur Mitbenutzung der** öffentlichen **Gemeindeeinrichtungen.**
   b) **Die Festsetzung von Zwangsgeldern** oder die Ersatzvornahme.
   c) **Den Erwerb,** das **Erlöschen** oder die **Verwirkung des Bürgerrechts.**

   d) **Die Verhängung von Bußen**
      α) bei unberechtigter Ablehnung oder Niederlegung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, § 23^2;
      β) bei Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit oder unbefugter Verwertung der Kenntnis von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist. § 24^2.
2. **Verfahren.**
   a) **Einspruch.**
   Über den binnen 2 Wochen einzulegenden Einspruch **entscheidet der Bürgermeister.**
   b) **Anschlußklage.**
   Entscheidet der Bürgermeister ablehnend über den Einspruch, so kann die Sache durch **Klage im Verwaltungsstreitverfahren** weiter verfolgt werden. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung gesetzwidrig sei und den Kläger beeinträchtige.
   Vgl. im übrigen Heft 14^1 Dritter Teil.

II. **Die (förmliche) Beschwerde.** § 31.

1. **Zulässigkeit.**
   Die förmliche Beschwerde ist gegeben **gegen Verfügungen**, die die **Zurücknahme der Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit** betreffen.
2. **Verfahren.**
   Über die binnen **2 Wochen** einzulegende Beschwerde **entscheidet** die **Aufsichtsbehörde** endgültig.

D. Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinde.

Die DGO. hat einheitliches Recht für alle deutschen Gemeinden geschaffen und insbesondere den bisherigen Unterschied in der Verfassung zwischen Land- und Stadtgemeinden beseitigt, so daß es grundsätzlich nur noch „Gemeinden" und keine besonderen „Städte" oder „Landgemeinden" mehr gibt.

Unbeschadet der grundsätzlichen Gleichheit aller Gemeinden setzt die DGO. in Einzelfragen doch besonderes Recht für Städte. So sind in ihr die Amtsbezeichnung der leitenden Beamten (§§ 32—34) und der Gemeinderäte (§ 48), die Frage der ehrenamtlichen Verwaltung der leitenden Stellen (§ 39), die Zahl der Gemeinderäte (§ 49) und die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes (§ 100) für Städte abweichend geregelt. Ferner werden die größeren Städte gegenüber den „kreisangehörigen Gemeinden" als „Stadtkreise" herausgehoben: Der Bürgermeister in einem Stadtkreis führt die Bezeichnung „Oberbürgermeister" (§ 32). Besonderheiten gelten bei Stadtkreisen ferner für die Berufung und Abberufung von Oberbürgermeister und Beigeordneten (§§ 41^2, 45), die Voraussetzungen, die an den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten zu stellen sind (§ 40) und für die Kommunalaufsicht (§ 33 der 1. DVO.).

Hinsichtlich der Bezeichnung, des Namens und der Hoheitszeichen der Gemeinden trägt die DGO. den geschichtlichen Gegebenheiten Rechnung.

I. Die Bezeichnung der Gemeinden.

1. Die bisherigen Bezeichnungen bleiben erhalten.

a) **Die Bezeichnung Stadt** verbleibt den Gemeinden, die sie **nach bisherigem Recht** führen, gleichgültig, ob sie städtische Verfassungen besaßen oder nur Titularstädte waren.

Über die Bedeutung der Bezeichnung Stadtkreis s. u. S. 94. Die Aufzählung der Stadtkreise ist in § 11 der I. DV. erfolgt.

b) **Auch andere Bezeichnungen,** die auf der geschichtlichen Vergangenheit (z. B. Hansestadt), der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde (z. B. Kreisstadt, Bad) beruhen, **können weiter geführt werden,** ebenso Bezeichnungen wie Markt, Flecken.

2. **Verleihung und Änderung von Bezeichnungen erfolgen durch den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Oberpräsidenten** nach Anhörung der Gemeinde.

a) Die **Bezeichnung „Stadt"** soll nur solchen **Gemeinden** verliehen werden, **die** nach Struktur, Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen tatsächlich **städtisches Gepräge haben** (1. Ausf.Anw. zu § 9).

b) **Folgenden Gemeinden** sind die nachstehenden **besonderen Bezeichnungen** verliehen worden:

München — Hauptstadt der Bewegung; **Nürnberg** — Stadt der Reichsparteitage; **Stuttgart** — Stadt der Auslandsdeutschen; **Goslar** — Reichsbauernstadt; **Frankfurt a. M.** — Stadt des deutschen Handwerks; **Leipzig** — Reichsmessestadt; **Wittenberg** — Lutherstadt; **Hamburg, Bremen, Lübeck,** und **Köln** — Hansestadt; **Pillau, Rostock** und **Wismar** — Seestadt; **Karlsruhe** — Landeshauptstadt; **Graz** — Stadt der Volkserhebung.

Die Behörden sind verpflichtet, sich dieser Bezeichnungen im Verkehr mit den Gemeinden zu bedienen.

II. Name. § 10. Für die Namensführung gelten im wesentlichen **die gleichen Bestimmungen.**

D. h. die bisherigen Namen werden beibehalten, Änderung von Namen (auch der Schreibweise, z. B. K statt C), Verleihung von Namen an neu gebildete Gemeinden, sowie besondere Benennung von Gemeindeteilen erfolgen durch den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Oberpräsidenten nach Anhörung der Gemeinde. Bei der Eingliederung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils in eine andere Gemeinde und beim Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde soll der bisherige Name möglichst als Ortsteilname bestehen bleiben.

Die Benennung der innerhalb des Weichbildes von Gemeinden dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Plätze und Brücken ist Sache der Gemeinden. Sie bedarf der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. (VO. vom 1. IV. 1939).

III. Hoheitszeichen. § 11. Als öffentliche Hoheitsträger dürfen die Gemeinden **Dienstsiegel, Wappen, Dienstschilder** und **Flaggen** führen.

E. Die Aufgaben der Gemeinden.

Hier ist von der Einteilung in den sog. eigenen Wirkungskreis der Selbstverwaltungsangelegenheiten und den sog. übertragenen Wirkungskreis der Auftragsangelegenheiten auszugehen.

1. Die Selbstverwaltungsangelegenheiten.

I. Der Grundsatz der Allseitigkeit.

Die DGO. hat den **Grundsatz der Unbeschränktheit** oder Allseitigkeit **des Aufgabengebietes** der Gemeinden **aus dem bisherigen Recht übernommen (Totalitätsprinzip): Die Gemeinden haben** in ihrem Gebiet **alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten,** soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen gesetzlich zugewiesen sind. § 2[2].

Das soll in § 2 zweierlei bedeuten:

1. **Im materiellen Sinne:**

Die Gemeinden können alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse an sich ziehen, d. h. die freiwillig zu übernehmenden Angelegenheiten im Sinne von II 2.

2. **Im organisatorischen Sinne:**

Die Verwaltungsführung in der Ortsinstanz soll einheitlich in der Hand der Gemeinden liegen, d. h. Sonderverwaltungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Hierin liegt eine gegen früher erweiterte Auffassung des Grundsatzes der Allseitigkeit entsprechend dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung (vgl. Heft 14[1]).

II. Die Unterscheidung von gesetzlich übertragenen und freiwillig übernommenen Aufgaben.

Die Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden scheiden sich in zwei Gruppen.

1. **Gesetzlich übertragene Aufgaben,** d. h. solche Aufgaben, **deren Erfüllung den Gemeinden kraft Gesetzes obliegt,** sog. Pflichtaufgaben.

a) **Beispiele:** Zu den gesetzlich übertragenen Aufgaben gehören insbesondere: Errichtung und Unterhaltung von Volksschulen, den Gemeinden übertragen durch Landesgesetze (in Preußen durch das Volksschul-Finanzgesetz v. 2. XII. 1936). Bau und Unterhaltung von öffentlichen Wegen, z. T. ebenfalls durch Landesgesetze den Gemeinden übertragen (in Preußen z. B. durch Wegeordnungen für einzelne Provinzen). Errichtung und Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abfallstoffbeseitigungsanlagen, den Gemeinden übertragen durch § 35 des Reichsseuchengesetzes vom 30. VI. 1900, VO. vom 1. XII. 38, RGBl. I, S. 1721. Die Benennung von Straßen, VO. vom 1. IV. 39, RGBl. I, S. 703.

b) Neue Pflichten können den Gemeinden **nur kraft Gesetzes** auferlegt werden. § 2[4]; so z. B. erfolgt durch das Gesetz zur Förderung der Hitler-

jugend-Heimbeschaffung vom 30. I. 39. Für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel muß alsdann das Reich sorgen, § 54 Finanzausgleichgesetz von 1926 i. d. Fassung des Ges. vom 31. VII. 1938.

2. **Freiwillig übernommene Aufgaben,** d. h. solche Aufgaben, **zu deren Erfüllung die Gemeinden nicht unbedingt verpflichtet sind,** die sie aber jederzeit in ihren Pflichtenbereich ziehen können.

   a) **Der Kreis der freiwilligen Gemeindeaufgaben ist überaus groß und mannigfaltig.** Es muß sich aber um Angelegenheiten handeln, die einen öffentlichen, d. h. Gemeinschaftszweck haben. Man kann unterscheiden:

   α) Gemeinnützige Einrichtungen, und zwar:

   Für das Bildungswesen, wie z. B. mittlere, höhere und Fachschulen, Museen, Theater, Büchereien, zoologische und botanische Gärten.

   Für die körperliche Ertüchtigung, wie z. B. Turnhallen, Sportplätze, Badeanstalten.

   Für das Gesundheitswesen, wie z. B. Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Erholungsheime, Desinfektionsanlagen, Straßenreinigungsbetriebe, Friedhöfe, Krematorien.

   Für die allgemeine Wohlfahrtspflege, wie z. B. Volksküchen, Alters-, Siechen- und Obdachlosenheime, Waisenhäuser.

   β) Wirtschaftliche Unternehmungen, und zwar:

   Versorgungsbetriebe, wie z. B. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.

   Sonstige Betriebe, wie z. B. Verkehrsunternehmungen (Straßenbahnen, Kraftomnibusse, Hoch- und Untergrundbahnen, Hafenanlagen, Fähren), Sparkassen, Ausstellungs- und Messehallen.

   b) **Die Gemeinden haben die Wahl, welche dieser Aufgaben sie übernehmen wollen.** Für die Auswahl entscheidend wird neben dem örtlichen Bedürfnis insbesondere auch die finanzielle Leistungskraft der Gemeinde sein. Vgl. S. 58f.

2. Die Auftragsangelegenheiten.

Es handelt sich hier nicht um Selbstverwaltung, sondern um den Gemeinden übertragene, staatliche Verwaltung. Wie in der ganzen staatlichen Verwaltung gilt für sie daher nicht der Führergrundsatz, sondern das Einmannsystem. Vgl. Heft 14[1] S. 7f. Die Gemeinderäte sind von den Auftragsangelegenheiten ausgeschaltet. Vgl. S. 45.

Gemeinden haben als **Auftragsangelegenheiten** diejenigen **staatlichen Aufgaben** zu verwalten, die ihnen durch Gesetz zur Erfüllung übertragen werden.

I. **Die Verwaltung der Auftragsangelegenheiten erfolgt** nicht unter eigener Verantwortung der Gemeinden, sondern **nach Anweisung durch den Staat.** Die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten handeln bei Erledigung dieser Aufgaben als nachgeordnete Stellen der Staatsbehörden und haben deren Anweisungen zu folgen. In der Praxis ist aber die Selbständigkeit der Gemeinden in der Ausführung auch der Auftragsangelegenheiten recht weitgehend.

Hierher gehören z. B. die (kommunale) Ortspolizei, die Standesämter und die Tätigkeit der Gemeinden im Vierjahresplan und auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft (Wirtschafts- und Ernährungsämter).

II. **Die Gemeinden haben die** zur Durchführung dieser Aufgaben **erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen,** soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. § 2[3]. Daher gehören die Auftragsangelegenheiten tatsächlich eng mit den Selbstverwaltungsangelegenheiten, von denen sie aber begrifflich scharf zu trennen sind, zusammen.

III. Den Gemeinden dürfen auch in Zukunft Auftragsangelegenheiten **nur durch Gesetz** übertragen werden. § 2[4]. Für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel muß alsdann das Reich sorgen, § 54 Finanzausgleichsgesetz.

F. Das Recht der Gemeinden zur Selbstgesetzgebung (Örtliche Gesetzgebung, Autonomie).

1. Grundsätzliches.

Die DGO. enthält abschließend nur die wichtigsten verfassungsrechtlichen und finanzrechtlichen Bestimmungen. Daher mußte den Gemeinden wegen der Mannigfaltigkeit des gemeindlichen Aufgabengebietes innerhalb des Reiches das Recht gegeben werden, bestimmte innere Fragen ihrer Verwaltungsorganisation zu regeln. **Die Gemeinden sind dementsprechend befugt** — und in besonderen Fällen nach gesetzlicher Vorschrift verpflichtet —, **Satzungen** für das Gemeindegebiet **zu erlassen.** Satzungen enthalten geschriebenes, **objektives** (allgemein verbindliches) **Ortsrecht** (Ortsgesetze, Ortsstatuten).

Z. B. Ortssatzungen betreffend Schlachthauszwang. Sie sind nicht bloße Verwaltungsvorschriften oder Dienstreglements, sondern Gesetze im materiellen Sinne.

Das den Gemeinden übertragene Recht örtlicher Gesetzgebung ist nicht Inhalt des Rechts auf Selbstverwaltung. Es ist den Gemeinden vielmehr als zusätzliches Recht verliehen worden.

I. **Satzungen** sind nach § 3 **nur zulässig:**

1. **In eigenen Angelegenheiten** der Gemeinde, d. h. soweit es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt;
2. **und soweit die Gesetze** (oder Verordnungen) **keine** (abschließenden) **Vorschriften enthalten oder den Erlaß** von Satzungen **ausdrücklich gestatten.** § 3[1].

Die Satzungen dürfen die bestehenden Reichs- und Landesgesetze nur ergänzen, keinesfalls aber gegen sie verstoßen.

II. Verfahren.

1. **Erlassen,** geändert und aufgehoben werden die Satzungen **durch den Bürgermeister** nach Beratung mit den Gemeinderäten, § 55[1] Ziff. 4.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nur erforderlich, soweit sie in der DGO. selbst (z. B. für die Hauptsatzung gemäß § 3[2], für die Satzung über Benutzungszwang gemäß § 18) oder in anderen Gesetzen (z. B. für Gebührenordnungen gemäß § 8 KAG.) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Vgl. auch S. 89.

2. **Erforderlich ist öffentliche Bekanntmachung.** § 3[3].

Am Tage nach der Bekanntmachung treten sie, sofern sie selbst keinen späteren Zeitpunkt bestimmen, in Kraft. Sie können sich auch rückwirkende Kraft beilegen, dies jedoch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in größeren Gemeinden regelmäßig durch amtliche Verkündungsblätter oder durch vom Bürgermeister bestimmte Tageszeitungen, in kleineren Gemeinden nach Bestimmung der Satzung in ortsüblicher Weise. § 4 I. DV.

2. Die Hauptsatzung insbesondere.

Sie ist **das Verfassungsstatut der Gemeinde** und überragt dadurch an Bedeutung alle sonstigen Satzungen. Jede Gemeinde muß eine Hauptsatzung haben.

I. **Inhalt.** Die DGO. schreibt erschöpfend vor, welche Bestimmungen die Hauptsatzung enthalten muß und darf.

1. **Sie muß enthalten** Vorschriften über:

a) Zahl der Beigeordneten, § 34[2]. Vgl. S. 35.
b) Zahl der Gemeinderäte, § 49[2]. Vgl. S. 44.

2. **Sie kann enthalten** Vorschriften über:

a) Aufwandsentschädigung, 27[1]. Vgl. S. 38.
b) Ehrenbezeichnungen, § 28[1]; Amtstracht und Amtszeichen, § 47.
c) Hauptamtliche oder ehrenamtliche Verwaltung von Stellen der Bürgermeister und Beigeordneten, § 39[1]. Vgl. S. 38.
d) Vorbildung für die Stellen der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten in Stadtkreisen, § 40. Vgl. S. 38.
e) Wiederberufung hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneten auf Lebenszeit, § 44. Vgl. S. 40.
f) Bestellung von Beiräten für bestimmte Verwaltungszweige, § 58. Vgl. S. 48.

II. **Verfahren. Für die Hauptsatzung** gelten außer den obengenannten (F 1 II) für alle Satzungen maßgebenden Vorschriften noch folgende, der besonderen Bedeutung der Hauptsatzung Rechnung tragende **Sonderbestimmungen. Sie bedarf:**

1. **Der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP.** § 33[1], vgl. S. 50 und
2. **Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.** § 3[2], vgl. S. 89.

3. Sonstige Satzungen, die Sonderbestimmungen unterliegen.

I. **Die Haushaltssatzung.** Eine solche ist von jeder Gemeinde **für jedes Rechnungsjahr zu erlassen.** § 83.

1. **Inhalt.** Die Einzelheiten werden im Abschnitt „Haushalt" behandelt; s. S. 59 f.
2. **Verfahren.** Die Satzung bedarf für gewisse Punkte der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, auch bestehen besondere Bestimmungen für ihre öffentliche Bekanntgabe. Näheres S. 60.

II. **Satzungen über den sog. Anschluß- und Benutzungszwang.** § 18.

1. **Die Gemeinden sind berechtigt,** durch Ortssatzung **anzuordnen:**

a) den Zwangsanschluß von Grundstücken an Einrichtungen, die der Volksgesundheit dienen (Wasserleitung, Entwässerung, Müllabfuhr, zentrale Wärmeversorgunsanlagen u. dgl.),
b) den Zwang zur Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe.

Voraussetzung ist, daß es sich um ein dringendes öffentliches Bedürfnis handelt. Diese Satzungen sind für die Gemeinden von größter praktischer Bedeutung, da sie die rechtliche Grundlage für die Wirtschaftlichkeit aller gemeindlichen Versorgungsbetriebe bilden.

2. **Die Anordnung muß durch** ausdrückliche **Satzung erfolgen,** für die außerdem folgendes gilt:

a) Sie muß die betr. Einrichtung allen Einwohnern zur Benutzung zur Verfügung stellen.
b) Sie kann Ausnahmen von dem Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets (z. B. einzelne Stadtviertel) und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken (z. B. Wohnhäuser) oder Personen beschränken.
c) Sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Vgl. auch S. 89.

II. Die Gemeindeverfassung.

Vorbemerkung.

I. **Die bisher geltenden Gemeindeverfassungsgesetze** (Städte-, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen) aus der liberalen Zeit sahen für die Gemeinden entsprechend der in den Staatsgrundgesetzen für den Staat getroffenen Regelung nach der Montesquieuschen Lehre von der **Gewaltenteilung zwei Organe** mit getrennten Aufgaben für die Gemeindeverwaltung vor, nämlich:

1. **Ein beschließendes Organ,** das aus unmittelbaren Wahlen hervorging (Gemeindeparlament).

Dies war in Preußen in den Städten die Stadtverordnetenversammlung, in Landgemeinden die Gemeindevertretung, in Kreisen der Kreistag, in Provinzen der Provinziallandtag. In den österreichischen Gemeinden der Gemeindetag.

2. **Ein Verwaltungsorgan,** das mit der Ausführung der Beschlüsse des beschließenden Organs **und mit der laufenden**

Verwaltung betraut war und (mittelbar) vom beschließenden Organ gewählt wurde:

a) In den preußischen Landgemeinden der Gemeindevorsteher.
b) In den preußischen Städten der Magistrat oder der Bürgermeister.
   α) In den östlichen Provinzen Preußens war eine Kollegialbehörde, der Magistrat, das zuständige Organ.
   β) In der Rheinprovinz war es ein Einzelbeamter, der Bürgermeister.
c) In den österreichischen Gemeinden der Bürgermeister.
d) In den Kreisen der Kreisausschuß.
e) In den Provinzen der Provinzialausschuß und in 2. Linie der Landeshauptmann.

II. **Die Deutsche Gemeindeordnung hat** — wie vorher bereits das pr. Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. XII. 1933 — **die Gewaltenteilung beseitigt** und in der Verwaltung den **Führergrundsatz** durchgeführt. **Der Bürgermeister** als Leiter der Gemeinde ist daher **Führer der Gemeinde und** zugleich ihr oberstes **beschließendes und Verwaltungsorgan.** Vgl. oben S. 15.

A. Der Bürgermeister und die Beigeordneten.

1. Ihre verfassungsmäßige Stellung.

I. **Der Bürgermeister ist der Leiter der Gemeinde.**

1. **Er trägt die volle und ausschließliche Verantwortung** für die Verwaltung. §§ 6^{1}, 32^{1}.

   Die Tatsache, daß er die Gemeinderäte in gewissen Fällen zu hören hat, und daß er bei bestimmten Entschließungen an die Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. (s. unten S. 50) oder an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden ist, bedeutet keine Einschränkung dieser sich aus dem Wesen des Führergrundsatzes ergebenden Verantwortlichkeit. Auch wenn er dem Rat seiner Gemeinderäte folgt oder die Zustimmung des Beauftragten oder der Aufsichtsbehörde erhält, kann er sich nicht dahinter verschanzen.

2. **Er vertritt die Gemeinde** als verfassungsmäßig dazu berufenes Organ. § 36^{1}.
   a) **Regelmäßig** bedürfen die sog. **verpflichtenden Erklärungen** des Bürgermeisters, d. h. solche die die Gemeinde verpflichten sollen, der **Schriftform** und sind unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters handschriftlich zu unterzeichnen. § 36^{2}.
   b) **Ausnahme: Geschäfte der laufenden Verwaltung,** die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen bis auf weiteres nicht der Form des § 36^{2}, brauchen also insbesondere nicht schriftlich abgeschlossen zu werden. § 3 der 2. DV. zur DGO. vom 25. III. 1936 und der hierzu ergangenen Ausf.-Anw. vom 31. III. 1937 (MBliV. 1937 Sp. 517).

3. **Er ist der Dienstvorgesetzte aller Beamten, Angestellten und Arbeiter** der Gemeinde, er stellt sie an und entläßt sie. § 37. Dagegen hat er selbst keinen Vorgesetzten; Näheres in Heft 14^{5}. Die Rechtsstellung der Gemeindebeamten richtet sich, abgesehen von den wenigen besonderen Bestimmungen der DGO., nach dem DBG.

   Bei der Anstellung hat er den Stellenplan einzuhalten. Ein solcher muß von allen Gemeinden aufgestellt werden. Ausf.-Anw. zum DBG. vom 1. VII. 1937. RMBliV. Sp. 1051.

II. **Die Beigeordneten sind die Stellvertreter des Bürgermeisters.** § 34^{1}.

1. **Sie sind wie der Bürgermeister verfassungsmäßige Gemeindeorgane** und heben sich dadurch von den übrigen Gemeindebeamten ab, daß sie allein „kraft Gesetzes" Vertreter, und zwar ständige Vertreter des Bürgermeisters sind. Ihre Anzahl bestimmt die Hauptsatzung; sie richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.
   a) **Sie bedürfen** also innerhalb ihres Arbeitsgebiets **keines besonderen Auftrags** zu seiner Vertretung.
   b) **Sie sind** innerhalb ihres Arbeitsgebietes **ständige Vertreter** des Bürgermeisters; d. h. nicht bloß im Falle seiner Behinderung.

   Verpflichtende Erklärungen können die Beigeordneten aber nur gemeinsam mit einem sonst vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnen. § 36^{2}.

2. **Sie unterliegen aber** nach allen Richtungen **den Weisungen des Bürgermeisters,** der jede Angelegenheit an sich ziehen kann. § 35^{2}.

   Sie sind also nicht mehr, wie es unter der Magistratsverfassung der Fall war, Mitglieder eines Mehrheitsbeschlüsse fassenden Kollegiums.

3. **Es sind zu unterscheiden:**
   a) **Der Erste Beigeordnete. Er ist der ständige allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.** § 35. Er ist daher jederzeit berechtigt, Verwaltungshandlungen an Stelle des Bürgermeisters ohne Rücksicht auf dessen Behinderung vorzunehmen.

      Wenn er selbst verhindert ist, so wird er durch den Dienstältesten der übrigen Beigeordneten vertreten. Der Bürgermeister kann schriftlich eine andere Reihenfolge bestimmen. Er entscheidet auch, wenn beim Inkrafttreten der DGO. mehrere Beigeordnete im Amt sind, in Zweifelsfällen, wer von ihnen Erster Beigeordneter ist, ohne an die Reihenfolge nach dem Dienstalter gebunden zu sein. I. DV. § 12^{1}.

   b) **Die übrigen Beigeordneten.** Sie **erhalten** bestimmte Arbeitsgebiete **(Dezernate) zugewiesen,** die sie **als** stän-

dige **Sondervertreter** des Bürgermeisters nach dessen Weisungen verwalten. § 35^{2}.

Arbeitsgebiete dieser Art sind z. B. das Kassen- und Rechnungswesen, Bau-, Schul- und Gesundheitswesen.

Die Handlungen, die die Beigeordneten innerhalb ihres Arbeitsgebiets vornehmen, verpflichten die Gemeinde genau so, als wenn sie von dem Bürgermeister oder dem Ersten Beigeordneten vorgenommen wären. Wegen der Unterzeichnung s. aber II 1 b oben.

2. Ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete.

Das Amt des Bürgermeisters und der Beigeordneten wird teils ehrenamtlich, teils hauptamtlich verwaltet. Ersteres ist in den kleinen Gemeinden mit einfachen Verhältnissen die Regel, letzteres in den größeren Gemeinden, deren Verwaltung Sonderkenntnisse und die volle Arbeitskraft des Leiters erfordert.

I. **Ehrenamtliche Bürgermeister** und Beigeordnete **sind (unbesoldete) Ehrenbeamte** der Gemeinde.

In Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern sind der Bürgermeister und die Beigeordneten **grundsätzlich ehrenamtlich** tätig. § 39^{1}. Ausnahme: Vgl. unten II 2.

Es kann ihnen aber eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. § 27^{1}. Ihre Höhe ergibt sich aus den zu § 27^{1} erlassenen Richtlinien.

II. **Hauptamtliche Bürgermeister** und Beigeordnete **sind besoldete Gemeindebeamte.**

1. **In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern „muß"** die Stelle des Bürgermeisters — oder wenigstens eines Beigeordneten — **hauptamtlich verwaltet werden.** § 39^{2}.

Für Stadtkreise, deren Leitung größere Anforderungen an die Fachkenntnisse stellt, besteht die weitere Bestimmung, daß der Bürgermeister — oder der Erste Beigeordnete — die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß. Die Aufsichtsbehörde kann hier aber Ausnahmen zulassen. § 40.

2. **In Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern „kann"** die **hauptamtliche Verwaltung** der Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten durch die Hauptsatzung **bestimmt werden.**

Diese Ausnahme ist von Bedeutung besonders für kleine Bade- und Fremdenverkehrsorte mit schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Da die Hauptsatzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, ist Sorge getragen, daß derartige „Ausnahmen von dem Grundsatze der Ehrenamtlichkeit auf das unabweisbar nötige Maß beschränkt bleiben" (Begr. zu § 39^{1}).

3. Die Berufung der Bürgermeister und Beigeordneten.

I. **Grundsätzliches.**

1. **Nach bisherigem Recht** wurden die leitenden Gemeindebeamten regelmäßig von den beschließenden Organen (vgl. S. 35) **gewählt.**

Dies Verfahren bot keine Gewähr, daß die besten und geeignetsten Männer berufen wurden. Außerdem würde die Wahl dem heute geltenden Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit und der Verantwortung gegenüber dem Staat widersprechen.

2. **Nach jetzigem Recht** werden der Bürgermeister und die Beigeordneten **durch das Vertrauen von Partei und Staat** in ihr Amt **berufen.** § 6^{2}. Dabei sind **drei Elemente beteiligt.**

a) **Die NSDAP. als die den Staat tragende Partei,** deren Grundgedanken und Ziele auch in der Gemeindeverwaltung Richtschnur sein müssen. Sie **wirkt** durch einen Beauftragten bei der Auswahl der zu Berufenden **entscheidend mit.**

b) **Die Gemeinderäte** (vgl. S. 42ff.) **als das genossenschaftliche Element der Selbstverwaltung,** welche die örtlichen Belange vertreten. Sie **wirken** bei der Auswahl **beratend mit.** Bei der Auswahl eines Beigeordneten ist auch der Bürgermeister zu hören.

c) **Der Staat als Träger der letzten Verantwortung** für jede in ihm geübte öffentliche Verwaltung. Er **hat bei** der **Berufung** das **entscheidende Wort.** (Begr. zu § 41.)

II. **Verfahren.** § 41.

1. **Die zu besetzende Stelle ist, wenn sie hauptamtlich ist, öffentlich auszuschreiben.** § 41^{1}.

Ausnahmen können durch die zuständige Staatsbehörde (vgl. unten 3) zugelassen werden. Ehrenamtliche Stellen brauchen nicht ausgeschrieben zu werden, § 41^{4}.

2. **Die eingehenden Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten.**

a) Dieser berät sie mit den Gemeinderäten in nichtöffentlicher Sitzung.

b) Daraufhin schlägt er bis zu drei Bewerber vor.

3. **Die Vorschläge** des Beauftragten **werden** von ihm unter Beifügung aller Bewerbungen **an** die zuständige **Staatsbehörde weitergeleitet.** Dies ist:

a) Der Reichsminister des Innern für Stadtkreise mit mehr als 100000 Einwohnern, soweit es sich um Bürgermeister, Erste Beigeordnete und Stadtkämmerer handelt.

b) Der Reichsstatthalter für die Stadtkreise im übrigen.

c) Die obere Aufsichtsbehörde für kreisangehörige Städte und

d) die Aufsichtsbehörde für die übrigen Gemeinden.

Bez. Aufsichtsbehörden vgl. S. 90.

4. **Der weitere Verlauf** ist alsdann nach § 41^{3} wie folgt:

a) **Die Staatsbehörde erklärt sich** mit einem der vorgeschlagenen Bewerber **einverstanden.**

b) Sie ist **mit keinem der vorgeschlagenen Bewerber einverstanden.** Dann sind nach erneuter Beratung mit den Gemeinderäten **neue Vorschläge** einzureichen.

c) Wenn die Staatsbehörde **auch mit diesen nicht einverstanden** ist oder wenn innerhalb einer bestimmten Frist ein Vorschlag nicht gemacht wird, so **beruft die Staatsbehörde** selbst den Bewerber.

5. Die **Ernennung des Beamten** durch Aushändigung der Anstellungsurkunde wird in allen Fällen **durch die Gemeinde** vollzogen. § 37 Satz 2.

Erst damit entsteht die Beamteneigenschaft. § 27 DBG.

III. Umstände, die der Berufung entgegenstehen.

1. **Bürgermeister und Beigeordnete können nicht sein** gemäß § 42 (vgl. Ausf.-Anw. MBliV. Sp. 454):

a) Besoldete Reichs- und Staatsbeamte, Beamte einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

b) Angestellte und Arbeiter der Gemeinde, sowie von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist.

c) Angestellte von öffentlichen Krankenkassen.

d) Geistliche.

2. **Verboten ist** die sog. **Vetternwirtschaft.** § 43. **Bürgermeister und Beigeordnete dürfen** miteinander **nicht** bis zum dritten Grade **verwandt oder** bis zum zweiten Grade **verschwägert sein.**

a) Ausnahmen können durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden **in kleinen Gemeinden** (unter 1000 Einwohnern), weil dort die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten beschränkt ist.

b) Wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit entsteht, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist der Bürgermeister hauptamtlich, so scheidet der Beigeordnete aus. Ist letzterer hauptamtlich und der Bürgermeister ehrenamtlich, so scheidet dieser aus. Wenn beide Teile ehrenamtlich sind, so scheidet, falls sie sich nicht einigen, der an Lebensalter Jüngere aus. Auf gegenwärtige Stelleninhaber findet diese Bestimmung bis zur Wiederbesetzung keine Anwendung. DV. § 14.

IV. Berufungsdauer und Zurücknahme der Berufung.

1. **Die Berufungsdauer beträgt** gemäß § 44:

a) **Für ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete 6 Jahre.**

Sie müssen aber ihr Amt bis zum Amtseintritt des Nachfolgers weiterführen. Wiederberufung ist zulässig.

b) **Für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete 12 Jahre.**

Sie sind verpflichtet, wenn ihre Wiederberufung unter nicht ungünstigeren Bedingungen in Aussicht genommen ist, das Amt jeweils 12 weitere Jahre weiterzuführen, und verwirken, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ihren Anspruch auf Ruhegehalt. Diese Vorschrift ist

in §§ 29, Abs. 3, 58 DBG. enthalten, die an die Stelle des § 44, Abs. 1, S. 2 u. 3 DGO. getreten sind. In der Hauptsatzung kann auch bestimmt werden, daß bestimmte, besonders bewährte Stelleninhaber auf Lebenszeit berufen werden.

2. **Zurücknahme der Berufung.**

Die Berufung des Bürgermeisters und der Beigeordneten kann bis zum Ablauf des als Probejahr geltenden ersten Amtsjahres durch die zuständige Staatsbehörde (s. oben II 3) **zurückgenommen werden.** § 45.

a) **Verfahren. Erforderlich ist:**

α) Anhörung des Reichsstatthalters für Stadtkreise mit mehr als 100000 Einwohnern, soweit es sich um Bürgermeister, Erste Beigeordnete und Kämmerer handelt (Fall zu II 3 a oben).

Wenn der Reichsstatthalter nicht zugleich örtlich zuständiger Gauleiter der NSDAP. ist, so ist neben ihm auch dieser zu hören. § 117[2].

β) Einvernehmen mit dem Gauleiter, wenn der Reichsstatthalter selbst die zuständige Staatsbehörde, er aber nicht zugleich Gauleiter ist. Hier handelt es sich um die Stadtkreise im übrigen (Fall zu II 3 b oben). § 117[2].

γ) Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. für alle kreisangehörigen Gemeinden (Fall zu II 3 c und d oben).

Kommt in den Fällen zu β u. γ kein Einvernehmen zustande, so entscheidet bei β der Reichsinnenminister, § 117[2], bei γ der Reichsstatthalter, § 45[1].

b) **Schadloshaltung des Betroffenen.**

Wenn die Berufung zum hauptamtlichen Bürgermeister zurückgenommen wird, so erhält er noch weitere drei Monate die bisherigen Bezüge und wird nach Möglichkeit in seine frühere oder eine gleichwertige Dienststellung zurückgeführt. I. DV. §§ 18, 19. Dadurch sowie durch die weitere Bestimmung, daß die Staatsbehörde schon vor Ablauf des ersten Amtsjahres auf die Zurücknahme der Berufung verzichten kann (§ 45[3]), wird die Härte, die für die Bewerber in der Einrichtung des Probejahres liegt, gemildert.

4. Pflichten und Rechte der Bürgermeister und Beigeordneten.

I. Pflichten.

1. **Die allgemeinen Pflichten** ergeben sich wie bei allen Gemeindebeamten **aus** dem allgemeinen **Beamtenrecht,** insbesondere also aus dem DBG.

2. **Eine besondere Treupflicht** gegen die Gemeinde haben sie insofern, als sie **Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen dürfen,** soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter (z. B. als Vormund) handeln. §§ 26, 38.

3. **Das Verbot der Mitwirkung bei persönlicher Beteiligung,** welches, wie oben S. 26 bereits näher dargelegt, für die ehrenamtliche Beteiligung der Bürger besteht, gilt in der gleichen Weise auch für die Amtsführung der Bürgermeister und der Beigeordneten. §§ 25, 38; vgl. auch § 5 DBG.

II. **Rechte.**

1. **Die allgemeinen Dienstbefugnisse und vermögensrechtlichen Ansprüche** (Besoldung, Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge) ergeben sich ebenfalls **aus dem allgemeinen Beamtenrecht.**

2. **Das Recht** auf die **Amtsbezeichnung ist besonders geregelt:**

   a) **Die Amtsbezeichnung der Bürgermeister** lautet in allen Gemeinden einheitlich **Bürgermeister, in Stadtkreisen** führt er die besondere Amtsbezeichnung **Oberbürgermeister.** § 32¹.

   Von der Ermächtigung des § 119 Ziff. 3, andere herkömmliche Amtsbezeichnungen vorzuschreiben, hat der Reichsminister des Innern keinen Gebrauch gemacht. Nur können Stelleninhaber in Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, ihre bisherigen Amtsbezeichnungen „Oberbürgermeister", „Erster Bürgermeister" beibehalten. § 10 I. DV.

   b) **Die Amtsbezeichnung der Beigeordneten.** § 34².

   α) In Stadtkreisen heißt der Erste Beigeordnete „Bürgermeister".
   β) In den sonstigen Städten heißt der Finanzbeigeordnete „Stadtkämmerer", die übrigen „Stadtrat", z. B. Stadtbaurat, Stadtschulrat usw.
   γ) In Gemeinden, die nicht Städte sind, kann der Reichsminister des Innern herkömmliche Amtsbezeichnungen vorschreiben. § 119 Ziff. 3.

III. **Verantwortung.**

Die Möglichkeiten, den Bürgermeister für etwaige Verstöße gegen seine Pflichten zur Verantwortung zu ziehen, ergeben sich:

1. **Aus dem allgemeinen Beamtenrecht** (Reichsdienststrafordnung usw.).
2. **Aus den besonderen Haftungsvorschriften der DGO.** §§ 92, 93, 115.

B. Gemeinderäte.

Vorbemerkung.

I. **Nach bisherigem Recht** gab es in den Gemeinden (wie S. 35 ausgeführt) **neben dem** als Verwaltungsorgan bestellten **Bürgermeister eine beschließende Körperschaft.**

1. Diese wurde von der Bürgerschaft nach dem für die Reichs- und Landtagswahlen geltenden Wahlsystem gewählt.

   Den politischen Parteien war daher ein bestimmender Einfluß auf die Wahlen eingeräumt, die Zugehörigkeit zu einer dieser Parteien war regelmäßig die Voraussetzung zur Aufnahme von Bewerbern in die Wählerliste.

2. Sie faßte ihre Beschlüsse in parlamentarischer Form im Wege der Abstimmung. Das Verwaltungsorgan mußte sie ausführen.

   Die Folge war, daß auch in Gemeindeangelegenheiten Parteiwirtschaft mit allen ihren üblen Begleiterscheinungen herrschte und keiner eigentlich die Verantwortung trug.

II. **Nach jetzigem Recht** sind **an die Stelle des Gemeindeparlaments die Gemeinderäte getreten. Sie sind** jedoch keine beschließende Körperschaft, sondern sie sollen dem Bürgermeister, der für die Gemeinde die allein verantwortliche Persönlichkeit ist, als **Führerrat** zur Seite stehen.

1. Die Gemeinderäte werden nicht gewählt, sondern berufen. Dadurch ist sichergestellt, daß nur die geeignetsten Persönlichkeiten ohne Rücksicht auf Sonderinteressen zum Dienst an der Gemeinde herangezogen werden.
2. Sie beraten den Bürgermeister lediglich und fassen keine Mehrheitsbeschlüsse durch Abstimmung im Auftrage politischer Parteien. Sie fühlen sich nicht mehr als Gegenspieler der Gemeindeverwaltung, sondern werden zusammen mit dem Bürgermeister zum Gemeinwohl tätig.

   Dadurch wird sichergestellt, daß sich in der Gemeindeverwaltung niemals eine Interessentenwirtschaft breit machen kann; zugleich wird durch ihre Einschaltung der Gefahr vorgebeugt, daß die Bevölkerung der Verwaltung entfremdet wird und diese dem Bürokratismus verfällt.

   „Aus der Bürgerschaft kommend und mit der Bürgerschaft lebend" verkörpern sie das „genossenschaftliche Element" in der Selbstverwaltung (Begr. zu § 48¹).

1. Die Berufung der Gemeinderäte.

I. **Voraussetzungen der Berufung.**

1. **Allgemein** ist erforderlich, daß sie die **Fähigkeit** besitzen, ein **Ehrenamt in der Gemeinde zu bekleiden.**

   Sie müssen also vor allem das Bürgerrecht besitzen, mit dessen Verlust jede ehrenamtliche Tätigkeit endet, § 22².

2. **Insbesondere** ist auf **nationale Zuverlässigkeit, Eignung** und guten **Leumund** zu achten. § 51¹.

   Außerdem sind solche Persönlichkeiten zu berücksichtigen, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt.

3. **Es darf kein Ausschließungsgrund vorliegen.** Kraft gesetzlicher Bestimmung sind **ausgeschlossen** von der Berufung:

   a) **Beamte,** Angestellte und Arbeiter **der Gemeinde und** Beamte **der Aufsichtsbehörde.** Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde zulassen. § 51².

   b) **Frauen.** § 6³.

   c) **Der Beauftragte der NSDAP.** § 50 stellt ausdrücklich fest, daß er nicht Gemeinderat ist.

   Es würde seiner Stellung im Aufbau der Gemeindeverfassung auch widersprechen, wenn er zu diesem Amt berufen werden könnte, um so mehr, als er sich ja selbst dazu berufen müßte.

II. **Verfahren bei der Berufung.** § 51.

Die Berufung erfolgt durch den Beauftragten der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister.

1. **Die Berufung durch den Parteibeauftragten entspringt** aus **der Erwägung,** daß die **NSDAP.** als Repräsentantin des Volkes durch ihren Beauftragten innerhalb der Gemeinde **die Vertreterin der Gemeindebürgerschaft** ist, und daß die Gemeinderäte zum Teil politische Aufgaben (vgl. unten zu 2 I 1) haben.

„Wenn man nun die Gemeinderäte als den Ausdruck des genossenschaftlichen Elements der Selbstverwaltung betrachtet, so muß an die Stelle der Wahl der Bürgerschaft die Berufung der Gemeinderäte durch den Beauftragten der NSDAP. eben als Repräsentantin des Volkes treten" (Begr. zu § 51).

2. **Die Mitwirkung des Bürgermeisters** ist deshalb **erforderlich, weil die Gemeinderäte seine Berater** sind und die Fruchtbarkeit seiner Amtsführung wesentlich von der Wahl der richtigen Männer abhängt. Er muß daher Gelegenheit haben, Anregungen und Wünsche vorzubringen.

Der Ausdruck „Benehmen" bedeutet aber nicht, daß ein Einvernehmen zustande kommen muß. Der Beauftragte der NSDAP. kann sich gegebenenfalls über etwaige Bedenken des Bürgermeisters hinwegsetzen; doch wird, wie die Begründung ausdrücklich betont und worauf auch der Ausdruck „Benehmen" hinzielt, im Regelfalle anzunehmen sein, daß sich beide über die zu berufende Persönlichkeit verständigen.

III. Ausscheiden bei Nichterfüllung der Voraussetzungen.

Gemeinderäte, die den Voraussetzungen zu I 2 und 3a **nicht** oder nicht mehr **entsprechen, scheiden aus.** Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter, § 54; wenn dieser nicht zugleich Gauleiter ist, im Einvernehmen mit ihm, § 117^{2}. Auf Grund der Entscheidung der Aufsichtsbehörde hat der Bürgermeister den Gemeinderat zu entlassen.

IV. Sonstige Bestimmungen.

1. **Allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderäte.**

Die Gemeinderäte sind (Ehren-)**Beamte** (so amtl. Begründung und Ausf. Anweisung für Kommunalbeamte zu § 149 DBG. vom 1. VII. 1937), erhalten daher eine Anstellungsurkunde und sind überhaupt allen für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften unterworfen.

Sie führen in Städten die Amtsbezeichnung „Ratsherr". § 48^{3}.

2. **Zahl der Gemeinderäte.** § 49.

Sie wird **durch die Hauptsatzung bestimmt; jedoch** ist durch das Gesetz bindend eine **Höchstzahl** festgesetzt:

a) in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern 12,
b) in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden 24,
c) in den Stadtkreisen 36.

Näheres vgl. Erste AusfAnw. zur DGO. vom 22. V. 35. Eine Sonderregelung ist für Berlin, Hamburg und Wien getroffen. In diesen Städten beträgt die Zahl der Gemeinderäte (Ratsherren) 45 (§ 4 BerlVG., § 8 HambVG., § 5 Erste DV. vom 10. VI. 39).

3. **Amtszeit.** § 52.

Die Gemeinderäte werden **auf 6 Jahre berufen.**

a) Wiederberufung ist zulässig, sofern die für die erstmalige Berufung vorgeschriebenen Voraussetzungen noch vorliegen.

Der ausscheidende Gemeinderat kann aber seine Wiederberufung gemäß § 23^{1} Ziffer 3 ablehnen.

b) Wenn ein Gemeinderat vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so wird für deren Rest ein Ersatzmann berufen.

2. Der Aufgabenkreis der Gemeinderäte.

I. Ihre Aufgaben im allgemeinen.

Sie zerfallen in 2 Gruppen; § 48^{1}:

1. **Die politische Aufgabe, die dauernde Fühlung der Verwaltung mit der Bürgerschaft zu sichern.**

Sie sollen insbesondere auch den Maßnahmen des Bürgermeisters in der Bevölkerung Verständnis verschaffen.

2. **Die sachverständige und eigenverantwortliche Beratung des Bürgermeisters.**

Sie sind dabei weder an Weisungen des Bürgermeisters, der Aufsichtsbehörde, noch sonst irgendeiner Stelle gebunden.

Da die Beratung des Bürgermeisters die bedeutsamste Aufgabe der Gemeinderäte ist, ist sie durch das Gesetz, wie folgt, eingehend geregelt:

II. Die beratende Tätigkeit im besonderen.

1. **Die Fälle der gesetzlichen Anhörungspflicht.**

Damit die Gemeinderäte möglichst weitgehend an den Geschicken der Gemeinde teilnehmen, müssen **alle „wichtigen" (Selbstverwaltungs-) Angelegenheiten** mit ihnen beraten werden; § 55^{1} S. 1. Angelegenheiten, die nicht zum Aufgabengebiet der Gemeinde gehören, dürfen nicht erörtert werden; § 57^{1}. Als Gegenstände, bei denen der Bürgermeister ihnen stets Gelegenheit zur Äußerung geben muß, hebt § 55^{1} insbesondere hervor:

a) Änderung der Gemeindegrenzen,
b) Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen,
c) Aberkennung des Bürgerrechts,
d) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen. Besondere Bestimmungen trifft § 84 über die Beratung der Haushaltssatzung. Vgl. S. 60,
e) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
f) Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, besonders vor Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen, sowie vor Beteiligung an solchen Unternehmen; vgl. S. 32 unter II 2,
g) Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist; vgl. S. 82.
h) Verfügung über Gemeindevermögen, besonders vor Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vor Schenkungen und Darlehnshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
i) Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen, Veränderungen der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen; vgl. S. 73f.,

k) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind,

l) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten; vgl. S. 60f.

m) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, soweit sie nicht geringfügig sind,

n) Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung,

o) die Jahresrechnung. § 96. Vgl. S. 70.

Wenn eine Angelegenheit der unter a—o bezeichneten Art nach pflichtgemäßem Ermessen des Bürgermeisters **keinen Aufschub duldet,** so kann er von der Beratung absehen. Er hat dann den Gemeinderäten bei der nächsten Beratung die Art der Erledigung mitzuteilen.

2. **Die Fälle der fakultativen Anhörung.**

Bei allen übrigen Angelegenheiten **liegt es im Ermessen des Bürgermeisters,** ob er die Gemeinderäte hören will oder nicht.

Es ist aber der Wille des Gesetzgebers, daß die Anhörung möglichst oft erfolgt, und der Kreis der „wichtigen" Angelegenheiten im Sinne von 1 nicht zu eng aufgefaßt wird.

III. Verfahren bei der Beratung.

Die Tatsache, daß die Gemeinde vom Bürgermeister nach dem Führergrundsatz verwaltet wird, verweist die Gemeinderäte von vornherein an die zweite Stelle. Wenn dann noch mißverständliche Auffassungen über den Führergrundsatz nach der bürokratischen Seite hin hinzukommen (vgl. oben S. 15), so ereignet es sich leicht, daß die Gemeinderäte bei der Beratung nicht ihre Meinung sagen oder nach vorgefaßten oder gar zugewiesenen Auffassungen handeln, zumal wenn die Tages- ordnung vom Bürgermeister „durchgepeitscht" wird. Bei solchen Verhältnissen würde der mit der Einrichtung der Gemeinderäte verbundene Zweck, die stete enge Fühlung der Verwaltung mit allen Schichten der Bevölkerung zu gewähr- leisten, nicht erreicht werden können. Daher ist es eine besondere Aufgabe des Bürgermeisters, der die Beratungen der Gemeinderäte leitet, in ihnen das Gefühl für die Notwendigkeit aktiven Mitgestaltens und tätiger Gefolgschaft zu erwecken und wachzuhalten und immer wieder auf die Verpflichtung des einzelnen Ge- meinderats hinzuweisen, seine Meinung zu sagen. Nur so wird sich eine ver- trauensvolle, fruchtbringende Zusammenarbeit einstellen als Voraussetzung dafür, daß die Gemeinderäte ihrer Verpflichtung nachkommen, bei den Gemeinde- angehörigen das nötige Verständnis für die Maßnahmen des Bürgermeisters zu wecken.

1. **Die Gemeinderäte werden vom Bürgermeister** zu Sitzungen **geladen;** diese sind nach Bestimmung des Bürgermeisters öffentlich oder nichtöffentlich. Ein Selbstversammlungsrecht steht den Gemeinderäten nicht zu.

Die Gemeinderäte müssen teilnehmen, sofern sie nicht vom Bürgermeister beurlaubt sind. § 56⁴. Bei Interessenkollision darf der Gemeinderat an der Beratung nicht teilnehmen und muß den Beratungsraum verlassen. § 25.

2. **Neben den Gemeinderäten nehmen die Beigeordneten teil; andere Beamte** und Angestellte der Gemeinde, sowie Sachverständige, **können** vom Bürgermeister **zugezogen werden.** § 56³.

3. **Der Beauftragte der NSDAP.** kann stets teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt (vgl. S. 50), und ist zu den entsprechenden Sitzungen einzuladen. §§ 33¹, 50.

4. **Der Bürgermeister leitet** und handhabt **die** Ordnung der **Sitzung.**

Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Bürgermeister und zwei von ihm bestimmten Gemeinderäten unterzeichnet wird.

5. **Eine Abstimmung findet nicht statt.** Jeder einzelne Gemeinderat muß aber sachlich mitarbeiten. Er hat eine **gesetzliche Äußerungspflicht.** § 57:

a) Er muß sich auf Verlangen des Bürgermeisters zu bestimmten Beratungsgegenständen äußern.

b) Er muß widersprechen, wenn er anderer Ansicht ist als der Bürgermeister. Die abweichenden Äußerungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Das ist wichtig für die Aufsichtsbehörde und die dadurch einer Kontrolle unterworfenen Bürgermeister.

C. Beiräte.

1. Vorbemerkung.

I. **Nach bisherigem Recht** bestanden, namentlich in den größeren Gemeinden, sog. **Deputationen,** Ausschüsse oder gleichartige Organe **für die dauernde Verwaltung einzelner Aufgaben;** sie waren aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtverordneten und Bürgern zusammengesetzt.

II. **Nach jetzigem Recht** (§ 58) werden an deren Stelle **Beiräte** zur beratenden Mitwirkung bestellt. Dies können sein:

1. Entweder **Gemeinderäte** allein.
2. Oder Gemeinderäte zusammen mit **anderen sachkundigen Bürgern,** auch Frauen.

Die Beiräte sind die Helfer des Bürgermeisters bei den Einzelheiten der Verwaltung. Sie haben dadurch tatsächlich ein weit größeres Schwergewicht als die Gemeinderäte, die nicht in alle Einzelheiten der laufenden Verwaltung einzudringen in der Lage sind. Aus diesem Grunde ist bestimmt worden, daß auch die Gemeinderäte zu Beiräten zu machen sind, damit eine Verbindung beider Institutionen stattfindet.

2. Berufung und Aufgaben.

I. **Die Berufung.**

1. **Sie erfolgt durch den Bürgermeister** (§ 58), nicht — wie bei den Gemeinderäten — durch den Beauftragten der NSDAP.

Dies rechtfertigt sich daraus, daß sie lediglich sachkundige Berater der Verwaltung sind, ohne die besonderen politischen Aufgaben der Gemeinderäte.

Allerdings ist der Bürgermeister gehalten, bei möglichen Zweifeln bezüglich der nationalsozialistischen Zuverlässigkeit vor der Berufung die Stellungnahme des Beauftragten der NSDAP. einzuholen.

2. **Ob, wieviele und für welche Verwaltungszweige Beiräte zu bestellen sind, wird durch die Hauptsatzung bestimmt.**

Bindend vorgeschrieben ist ihre Bestellung bei wirtschaftlichen Unternehmen, § 74 (vgl. S. 81) und für die Aufgaben des Jugendamtes, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 § 9 in der Fassung des Gesetzes vom 1. II. 39 und Fürsorgebeiräte nach der Fürsorgepflicht-VO. v. 13. II. 24/8. VI. 26.

II. Die Rechtsstellung.

1. **Die Beiräte sind** im Gegensatz zu den Gemeinderäten regelmäßig **keine Ehrenbeamte.** In der Hauptsatzung kann jedoch ihre Anstellung als Ehrenbeamte festgelegt werden, sofern sie einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Verwaltungsgeschäften auf längere Dauer zu erledigen haben.
2. **Sie können für vorübergehende Aufgaben** (z. B. die Durchführung eines bestimmten Bauvorhabens) oder auf längere Dauer **für einen bestimmt abgegrenzten Zweig von Verwaltungsgeschäften** (z. B. Finanzwesen, Schulwesen, Wohlfahrtswesen) oder schließlich auch **für bestimmte Bezirke** innerhalb der Gemeinde (z. B. für einen Ortsteil) **bestellt werden.**

III. Die Aufgaben.

1. **Die Aufgaben bestimmen sich nach der Bestallung** und beschränken sich auf die sachverständige Beratung.

   Die Fühlungnahme mit der Bürgerschaft ist nicht ihre Aufgabe.

2. **Für die Beratung** gelten **dieselben Vorschriften wie** für die Beratung **mit den Gemeinderäten, jedoch** mit folgenden **Abweichungen** (§ 59):

   a) Die Sitzungen sind stets nichtöffentlich.

   b) Der Vorsitz braucht nicht vom Bürgermeister selbst geführt zu werden, sondern kann von ihm auch (generell oder für den Einzelfall) einem Beigeordneten übertragen werden.

D. Orts- und Bezirkswarte.

Die Deutsche Gemeindeordnung gewährt weiterhin die Möglichkeit, für Ortsbezirke sog. Orts- oder Bezirkswarte zu bestellen. § 22. Ihre Bestellung kommt insbesondere für solche Ortsteile in Frage, die in sich noch eine örtliche Gemeinschaft bilden und in denen das Interesse der Bevölkerung an der Selbstverwaltung nur dadurch wachgehalten werden kann, daß man dem örtlichen Bezirk ein gewisses Eigenleben gestattet.

Zu praktischer Bedeutung gelangt diese Institution insbesondere bei der Eingemeindung selbständiger Ortskerne in eine Großstadt und ferner bei der Bildung ländlicher Großgemeinden aus nicht in baulichem Zusammenhang stehenden Teilgemeinden. In diesen Fällen kann der Orts- und Bezirkswart ein unentbehrliches Mittel sein, um die

Verbindung der Bevölkerung mit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig kann damit eine stärkere Entlastung der Hauptverwaltung erreicht werden.

I. Die Berufung.

Sie erfolgt durch den Bürgermeister kraft seiner Stellung als Führer der Gemeinde. Die Einschaltung des Beauftragten der NSDAP. ist also nicht erforderlich.

II. Die Rechtsstellung.

1. **Die Orts- und Bezirkswarte sind Ehrenbeamte,** da sie einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Verwaltungsgeschäften, die auf längere Dauer zu erledigen sind, zu erledigen haben. Sie sind daher in der Hauptsatzung als besonders angestellte Ehrenbeamte aufzuführen.
2. **Im übrigen haben sie keine besondere verfassungsrechtliche Stellung.** Sie sind vielmehr dem Bürgermeister nach jeder Richtung hin nachgeordnet (AusfAnw. zu § 22).

III. Die Aufgaben.

Ihre Aufgaben richten sich nach den Weisungen des Bürgermeisters.

Sie können z. B. zu Hilfeleistungen bei statistischen Erhebungen, zur Beaufsichtigung der Gemeindewege und Gemeindearbeiten, zur Ausstellung von Bescheinigungen und Beglaubigung von Unterschriften herangezogen werden. Zu einem unmittelbaren Verkehr mit anderen Behörden und Körperschaften sind sie nicht befugt.

E. Der Beauftragte der NSDAP.

I. Grundsätzliches.

Der in der Verfassung des nationalsozialistischen Reichs ausgeprägte **Grundsatz der Einheit von Partei und Staat muß auch in den Gemeinden,** da sie Glieder des Staats sind, seinen **Ausdruck finden. Das Organ,** dessen sich die Partei **zur Sicherung des Einklanges mit der Gemeindeverwaltung** bedient, **ist der Beauftragte der NSDAP.** § 6² DGO.

1. **Für** die **Einrichtung des Beauftragten der NSDAP.** waren **folgende Gesichtspunkte** maßgebend:

   a) Der Einfluß der Partei auf die Gemeindeverwaltung mußte gesichert werden. Die NSDAP. als alleinige Trägerin des Staatsgedankens mußte in die Lage versetzt werden, die nationalsozialistische Weltanschauung auch in der Gemeindeverwaltung durchzusetzen.

   b) **Ein Dualismus in der Gemeindeverwaltung** zwischen Partei und Staat **mußte verhindert werden.** Die Eigenverantwortlichkeit des Bürgermeisters durfte durch die Tätigkeit des Parteibeauftragten nicht in Frage gestellt werden, sollte nicht das Führerprinzip entwertet und die Einheit der Verwaltung zerstört werden.

2. **Dementsprechend** ist die **Stellung des Parteibeauftragten in folgender Weise festgelegt** worden:

a) Er hat die Befugnisse, die zur Sicherung des Gleichklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei erforderlich sind. Zu diesem Zweck ist er insbesondere bei der Berufung und Abberufung der leitenden Beamten und der Gemeinderäte sowie am Zustandekommen der Hauptsatzung als dem Grundgesetz der Gemeinde maßgebend beteiligt.

b) Er ist kein Kontrollorgan der Gemeinde, das in der Lage wäre, in die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung einzugreifen. Aus diesem Grunde ist seine Mitwirkung auf die großen grundsätzlichen Fragen beschränkt worden. In die laufende Verwaltung darf er nicht eingreifen.

II. **Bestimmung des Beauftragten.**

Zu Parteibeauftragten sind die **Kreisleiter** — in Stadtkreisen mit mehreren Parteikreisen einer der Kreisleiter — **bestimmt worden.** AusfV. zu § 118 vom 26. III. 35.

1. **Die Ernennung erfolgt durch den Gauleiter,** der den Beauftragten mit bindenden Weisungen für die Erledigung seiner Geschäftsangelegenheiten versehen kann.

   Er kann auch im Einzelfall selbst an Stelle des Beauftragten dessen Geschäfte wahrnehmen.

2. **Ausnahmen: Für** die Stadt **München behält** sich **der Führer und Reichskanzler selbst** die Aufgaben des Parteibeauftragten vor. § 1.

   In Berlin ist der Gauleiter des Gaues Berlin Beauftragter der NSDAP. (§ 3 BVG.). In Hamburg und Wien sind es ebenfalls die Gauleiter (der Gaue Hamburg bzw. Wien), die jedoch zugleich Reichsstatthalter in diesen Bezirken sind (Zweite VO. zur Ausf. von § 118 DGO. und § 5 Erste DV. vom 10. VI. 39). Zu Beauftragten der NSDAP. für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sind die Gauleiter bestellt. VO. vom 23. I. 40 — RGBl. I, S. 363.

III. **Die Aufgaben** des Beauftragten. § 33.

Er wirkt mit:

1. **Bei der Berufung** und Abberufung **der maßgebenden Gemeindebeamten,** nämlich:

   a) **Des Bürgermeisters** und **der Beigeordneten,** die von ihm nach Beratung mit den Gemeinderäten der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen werden. Vgl. S. 39.

   b) **Der Gemeinderäte,** die von ihm selbst im Benehmen mit dem Bürgermeister berufen werden, ohne daß es einer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Auch ihre Abberufung kann durch die Aufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit ihm erfolgen. Vgl. S. 41.

2. **Bei einzelnen bedeutungsvollen Verwaltungsakten** nämlich:

   a) **Bei Erlaß der Hauptsatzung.** Auch die Hauptsatzung regelt insbesondere Fragen von irgendwie personeller Bedeutung, vgl. S. 34.

   b) **Bei Verleihung** und Aberkennung **des Ehrenbürgerrechts** und **der Ehrenbezeichnungen.** Vgl. S. 28.

   c) **Bei Benennung der Straßen** und Brücken. VO. vom 1. IV. 39.

   Zu a u. b: Die diesbezüglichen Entschließungen des Bürgermeisters bedürfen seiner Zustimmung.

F. Die ehrenamtlich verwaltete Gemeinde.

Die ganz **überwiegende Zahl der** deutschen **Gemeinden wird ehrenamtlich verwaltet.** Im Jahre 1936 hatten von insgesamt 51366 deutschen Gemeinden 49325 Gemeinden oder 96,03 v. H. ehrenamtliche Bürgermeister. Ferner verwalteten von insgesamt 132895 Beigeordneten 132166 oder 99,45 v. H. ihr Amt ehrenamtlich. Die Gesamtzahl der in den Gemeinden ehrenamtlich tätigen Bürger schließlich betrug 99,65 v. H. der Gesamtzahl der in ihnen überhaupt tätigen Bürger.

Die starke Vermehrung der Aufgaben der Gemeinden hat dazu geführt, daß die ländlichen Gemeinden in ihrem jetzigen Bestand und bei rein ehrenamtlicher Verwaltung den ihnen in der Gegenwart und Zukunft gestellten gesteigerten Anforderungen nicht immer wirklich gewachsen sind. Die Deutsche Gemeindeordnung hat an der vorzugsweise ehrenamtlichen Verwaltung der deutschen Gemeinden festgehalten. Entscheidend hierfür war, daß die unterste, volksnächste Stufe der öffentlichen Verwaltung unmittelbar aus dem Volke selbst herauswachsen soll. Sie hat jedoch zugleich Maßnahmen vorgesehen, die zur Hebung der Verwaltungskraft kreisangehöriger Gemeinden führen sollen. Als solche Maßnahmen kommen in Frage:

1. Eine planmäßige, tiefgreifende Umgliederung der Gemeinden, um einerseits gleichmäßig größere und verwaltungskräftigere, andererseits in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ausgeglichenere Gemeinden als unterste Träger der öffentlichen Verwaltung zu erhalten,

2. die Anpassung der ehrenamtlichen Verwaltung der ländlichen Gemeinden an die Gegenwartsaufgaben.

I. **Die Neugliederung der deutschen Gemeinden.**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Gesamtzahl der Gemeinden unter Beseitigung der kleineren Gemeinden wesentlich zu verringern. Hierdurch soll die Verwaltungskraft der verbleibenden Gemeinden gehoben, eine wirtschaftlichere und auch wirksamere Verwaltung ermöglicht und die örtliche Selbstverwaltung als solche gestärkt und ihr Aufgabenkreis zu dem des übergeordneten Kreisverbandes klarer gestellt werden. Es sind daher folgende Maßnahmen in Aussicht genommen worden:

1. **Die Aufhebung von Kleingemeinden,** die dem Mindestpflichtmaß der gemeindlichen Aufgaben aus sich heraus mit eigenen persönlichen und sachlichen Mitteln nicht genügen können, oder ihre Eingliederung in eine oder mehrere benachbarte Gemeinden.

2. **Der Zusammenschluß benachbarter Gemeinden** ungefähr **gleicher Struktur,** wenn bei ihnen dringende Gründe für

den Zusammenschluß bestehen (die Gemeinden sind in der Bebauung nahe aufeinander zugewachsen oder wirtschaftlich miteinander stark verflochten, oder ein großer Teil der Einwohner der einen Gemeinde hat in der anderen seine Erwerbsgrundlage).

Die Verwirklichung des erstrebten Zieles muß jedoch eine natürliche Begrenzung in dem Wesen der Gemeinden und in den für eine organische Gemeindebildung maßgeblichen landschaftlichen, wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Gegebenheiten finden. Es muß daher daran festgehalten werden, daß die innere Einheit der natürlichen örtlichen Gemeinschaft der Einwohner nicht durch die unorganische Schaffung von Großgemeinden verlorengehen darf.

II. **Die Anpassung der ehrenamtlichen Verwaltung.**

Ein Übergang zur hauptamtlichen Verwaltung der Gemeinden in größerem Umfange kommt nicht in Frage. Der Wert der ehrenamtlichen Verwaltung liegt in erster Linie darin, daß die Amtsträger unmittelbar aus dem Kreis der Volksgenossen der Gemeinden berufen werden und grundsätzlich auch während der Amtsführung mit den Volksgenossen die engste, lebendigste Fühlung dadurch behalten, daß sie nach wie vor in ihrem bürgerlichen Beruf verankert bleiben. Es muß daher versucht werden, den ehrenamtlichen Bürgermeister durch sonstige Maßnahmen zu entlasten und dadurch sicherzustellen, daß er die Leitung der Gemeinde wirklich ehrenamtlich zu führen vermag. Als solche Maßnahmen kommen insbesondere in Frage:

1. **Die Zusammenfassung von ehrenamtlich geleiteten Einzelgemeinden zu** von fachlich geschulten Beamten **hauptamtlich verwalteten engeren Verbänden** (Ämter).

   Diese Organisationsform hat sich besonders in den Provinzen Rheinland und Westfalen bewährt. Ihre Übertragung wird jedoch für die weitaus überwiegenden übrigen Gebietsteile des Reiches insbesondere wegen der Kostenfrage zur Zeit nicht in Frage kommen.

2. **Die Beratung des** ehrenamtlichen **Leiters der Gemeinde durch** fachlich geschulte, **hauptamtlich angestellte Beamte des Kreises** oder eines engeren Verbandes von Gemeinden.

   Eine solche Regelung ist in der Praxis vielfach durchgeführt und hat sich sehr bewährt.

3. **Die Anstellung** fachlich geschulter, **hauptamtlicher Hilfskräfte** für einen besonders wichtigen Ausschnitt der gemeindlichen Tätigkeit (z. B. eines Kassenverwalters).

   Die Hilfskraft kann auch für mehrere Gemeinden gemeinsam angestellt werden. Auch diese Maßnahme hat sich sehr bewährt.

Jede dieser Maßnahmen wird für sich betrachtet keine Lösung der zugrunde liegenden Frage bedeuten. Je nach den örtlichen Verhältnissen verbunden sind sie jedoch geeignet, zur Entlastung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wesentlich beizutragen und einen Hauptteil der Schwierigkeiten zu überwinden.

III. Gemeindewirtschaft.

Vorbemerkung.

I. **Die DGO.**

Sie **regelt auch die Gemeindewirtschaft,** und zwar in ihrem 6. Teil, der sich unmittelbar an den Teil über die Verwaltung der Gemeinden anschließt. **Damit wird nicht nur** rein **äußerlich der innere Zusammenhang zwischen Verwaltung und Wirtschaftsführung zum Ausdruck gebracht, sondern** von vornherein **betont, „daß** eine **fruchtbare Gemeindeverwaltung** unter allen Umständen **durch** eine **geordnete Finanzwirtschaft bedingt ist"** (Begr. zu 3 des allg. Teils).

Richtunggebende Gedanken bei der Neuordnung, die sich das Ziel setzt, die Wirtschaftsführung der Gemeinden „mit ihrer eigenen nachhaltigen Leistungsfähigkeit und mit der gebotenen Rücksicht auf die Wirtschaftskraft der pflichtigen Volksgenossen in Einklang zu bringen", waren:

1. **Die Aufstellung fester Normen für die gemeindliche Wirtschaftsführung ist notwendig, weil sie dem Gemeindeleiter die volle und ausschließliche Verantwortung erleichtern.**
2. **Die Staatsaufsicht muß auf dem wirtschaftlichen Gebiet ganz besonders,** mehr noch als auf dem Gebiet der Hoheitsverwaltung, **zur Geltung kommen.**

   Wie sehr die Gemeindewirtschaft einer solchen Aufsicht bedarf, haben gerade die Auswüchse der Nachkriegszeit in erschreckender Weise dargetan.

3. **Das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen bedarf besonders eingehender Regelung.**

   In Ergänzung der im wesentlichen vorbeugenden Befugnisse der Staatsaufsicht ist eine planmäßige nachträgliche Prüfung der Haushalts- und Rechnungführung geboten.

II. **Das preuß. Gemeindefinanzgesetz.**

Das preuß. Gemeindefinanzgesetz mit seinen eingehenden, nur die Gemeindewirtschaft betreffenden Vorschriften (und die VO. über ein vereinfachtes Gemeindefinanzgesetz für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden) gelten **für die preuß. Gemeinden ergänzend zur DGO.** (Näheres in der preuß. Überleitungsordnung vom 30. III. 35), **für die preußischen Kreise und Provinzen** dagegen **uneingeschränkt und ausschließlich.**

Zu I u. II: Die **DGO. wie** das **preuß. Gemeindefinanzges. schließen sich** ihrerseits wieder eng **an** die Grundsätze der **Reichshaushaltsordnung** von 1922 **an.** Hierin zeigt sich die heutige Einheitlichkeit der gesamten öffentlichen Finanzwirtschaft.

A. Das Haushaltswesen.

Vorbemerkung.

Die Vorschriften über die Haushaltsführung bilden den Kernpunkt der rechtlichen Ordnung der gemeindlichen Finanzwirtschaft

Von ihrer Ausgestaltung hängt es in hohem Maße ab, ob eine ordnungsmäßige Finanzwirtschaft der Gemeinden gesichert ist.

I. **Vor der Machtübernahme war** das **Gemeindehaushaltsrecht** landesrechtlicher Regelung überlassen und von den Ländern sehr **vernachlässigt.**

Preußen widmete diesem wichtigen Rechtsgebiet in seinen Städte- und Landgemeindeordnungen nur 4 Bestimmungen. Die von ihm erlassene gemeindefinanzverordnung vom 2. XI. 32 vermochte sich nicht mehr auszuwirken. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den meisten anderen deutschen Ländern. Allein in Baden fand das Haushaltswesen stärkere Pflege (Bad.-Durl.-Kommunordnung von 1760, VO. vom 30. III. 22 und Gemeinderechnungsordnung vom 30. III. 22).

Die Folgen der Untätigkeit des Gesetzgebers machten sich vielerorts bemerkbar. Die Gemeinden versuchten sich oft im Wege ortsrechtlicher Bestimmungen oder durch Dienstanweisungen zu helfen.

II. **Nach der Machtübernahme wurde** die Notwendigkeit einer sicheren **Ordnung des gemeindlichen Haushaltswesens** klar erkannt und bald **in die Tat umgesetzt.**

1. **Die Länder gingen** mit landesrechtlichen Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts **voran.**

Unter ihnen ist die wichtigste das preuß. Gemeindefinanzgesetz vom 15. XII. 33. Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt vor allem darin, daß es das Gefühl für die Notwendigkeit einer derartigen Regelung geweckt und alle späteren Regelungen weitgehend beeinflußt hat. Weiterhin sind die bayrische VO. über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirke vom 9. X. 33 und die sächsische GemeindefinanzVO. vom 29. III. 33 zu nennen.

2. **In den Jahren 1935—1937 folgte** die **reichsgesetzliche Regelung.**

a) **Die Deutsche Gemeindeordnung** (DGO.) brachte im vierten Abschnitt „Haushalt" des sechsten Teils die grundlegenden Bestimmungen. Außerdem enthält sie haushaltsrechtliche Vorschriften in den §§ 60ff., 74^3, 76, 91. Diese Bestimmungen gelten für alle Gemeinden im Geltungsbereich der DGO. Vgl. oben S. 13.

b) **Die Rücklagenverordnung** (RücklVO.) vom 5. V. 36 brachte weitere haushaltsrechtliche Vorschriften (vgl. §§ 9^2, 16, 18).

c) **Die Gemeindehaushaltsverordnung** (GemHVO.) vom 4. IX. 37 enthält die näheren haushaltsrechtlichen Vorschriften. Diese Verordnung gilt nur für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern einschließlich der Reichshauptstadt Berlin und der Hansestadt Hamburg. Sie gilt ferner für die Reichsgaue und ihre Landkreise. Ausgenommen von dem Geltungsbereich der Verordnung sind zur Zeit noch die Hansestadt Bremen und die Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern. Für diese Gemeinden verbleibt es zunächst beim bisherigen Recht. In Preußen gilt also für sie noch das Preuß. Gemeindefinanzgesetz, soweit sie hauptamtlich verwaltet werden, und das vereinfachte Gemeindefinanzgesetz, soweit sie ehrenamtlich verwaltet werden.

Die **Vorschriften über** die **Haushaltsführung** in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung **verpflichten** die **Gemeinden**, ihr **Vermögen und** ihre **Einkünfte als Treuhänder der Volksgemein-**

schaft gewissenhaft **zu verwalten**, wobei die Gesunderhaltung der Gemeindefinanzen oberstes Gesetz bleibt. Dadurch wird eine geordnete Finanzwirtschaft der Gemeinden gesichert, zugleich wird es dem Leiter der Gemeinde leichter gemacht, die volle und ausschließliche Verantwortung zu tragen, denn seine Entschließungen von größerer finanzieller Tragweite werden von vornherein in solche Bahnen gelenkt, die sich als die allein richtigen erwiesen haben. Schließlich gewährleisten die Vorschriften eine mit den Zielen des Staates in Einklang stehende Lenkung der Kommunalwirtschaft und eine wirksame Staatsaufsicht.

1. Wesen und Zweck des Haushaltsplans.

I. **Der Haushaltsplan ist** die **nach** den **gesetzlichen Bestimmungen** der DGO. und der GemHVO. **festgestellte, für** die **Wirtschaftsführung der Gemeinde maßgebende Zusammenstellung der für ein Rechnungsjahr veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.** § 48 Nr. 1 GemHVO.

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem des Reichs. § 82 DGO. Es läuft daher vom 1. IV. bis 31. III. § 3 RHO. Benannt wird es nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

1. **Der Haushaltsplan ist** ein **Finanzierungsplan.** Er gibt eine Übersicht über die im kommenden Rechnungsjahr beabsichtigten Ausgaben und die zu erwartenden Einnahmen, mithin über den Finanzbedarf und die Deckungsmittel der Gemeinde. § 85 DGO.

2. **Der Haushaltsplan ist** die **Grundlage für die Finanzwirtschaft** der Gemeinde. § 89 DGO. Eine Änderung des Haushaltsplans, die im Laufe des Rechnungsjahres erforderlich wird, ist nur im Wege der Nachtragssatzung zulässig (vgl. unten S. 61).

II. **Der Haushaltsplan ist bindende Richtschnur für** die finanziellen Maßnahmen der **Gemeinde.**

1. **Der Bürgermeister muß** die **Verwaltung nach** dem **Haushaltsplan führen.** Vgl. hierzu unten S. 61.

2. **Dritte können** aus ihm **keine Ansprüche herleiten.** § 31 GemHVO.

So kann ein Sportverein nicht klagbar werden, wenn eine für ihn im Haushaltsplan vorgesehene Zuwendung für die Beschaffung von Sportgeräten unterbleibt.

2. Die Aufstellung des Haushaltsplans.

a) Die Gliederung des Haushaltsplans.

I. **Der Haushaltsplan gliedert sich** in einen **ordentlichen und** einen **außerordentlichen Teil.** § 1^1 GemHVO.

Eine solche Gliederung des Haushaltsplans ist nicht begrifflich notwendig, sie hat sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, weil die Aufstellung eines besonderen außerordentlichen Haushaltsplans, dessen Ausgaben nicht aus den laufenden Einnahmen, sondern durch Belastung der Zukunft geleistet werden, ein Gebot geordneter finanzwirtschaftlicher Planung ist. Die Notwendigkeit der Teilung ergibt sich ferner unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der gemeindlichen Haushaltswirtschaft. Schließlich schafft erst sie die Grundlage für die schärferen Bindungen, die die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben wegen ihrer Gefährlichkeit für die Finanzwirtschaft der Gemeinden vorsehen.

Ein ordentlicher Haushaltsplan ist stets notwendig. Ein außerordentlicher Haushaltsplan braucht dagegen nur dann aufgestellt zu werden, wenn die Gemeinde in dem betreffenden Rechnungsjahr außerordentliche Ausgaben finanzieren muß.

1. **Der ordentliche Haushaltsplan enthält die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.** § 1[1] GemHVO.

Die Einnahmen und Ausgaben können fortdauernde, d. h. ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende, oder einmalige sein, d. h. Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach nicht oder in längeren Zeitabschnitten wiederkehren oder deren Wiederkehr für die nächsten Rechnungsjahre ungewiß ist. § 48 Nr. 12 und 13 GemHVO.

a) **Die ordentlichen Einnahmen bestehen aus den Verwaltungseinnahmen** (d. s. die Einnahmen, die sich aus der laufenden Verwaltung ergeben, wie z. B. Gebühren und Beiträge sowie Strafgelder), die **allgemeinen Deckungsmittel** (d. s. Steuereinnahmen, Finanzzuweisungen, Erträge des allgemeinen Kapital- und Grundvermögens, Ablieferungen der wirtschaftlichen Unternehmen und sonstige allgemeine Zuweisungen) und die **Entnahmen aus Rücklagen**, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind (d. s. allgemeine Ausgleichsrücklage, gesetzliche Tilgungsrücklage und die Erneuerungsrücklagen — vgl. unten S. 79 —). § 48 Nr. 10 GemHVO.

b) **Ordentliche Ausgaben sind Ausgaben, die aus den ordentlichen Einnahmen zu bestreiten sind.** § 48 Nr. 11 GemHVO. Zu den fortdauernden Ausgaben gehören die **persönlichen Verwaltungsausgaben** (Aufwendungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter), die **sächlichen Verwaltungsausgaben** (Geschäftsbedürfnisse, z. B. Unterhaltung und Ergänzung der Verwaltungsgeräte, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Dienstgebäude und Kraftwagen), **Zweckausgaben** (d. s. Ausgaben, die der Erfüllung der dem Einzelplan unmittelbar gestellten Sachzwecke dienen, z. B. Besoldung der Lehrpersonen und Ausgaben für Unterrichtszwecke), **Schuldendienst** (z. B. Zins- und Tilgungsbeträge für Darlehen), **Zuführung an Rücklagen** (vgl. unten S. 79) und die **sonstigen Ausgaben**. § 5[2] GemHVO.

2. **Der außerordentliche Haushaltsplan enthält** die **außerordentlichen Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden** außerordentlichen **Ausgaben.** In den außerordentlichen Haushaltsplan sind ferner die Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushaltsplan für solche Vorhaben aufzunehmen, die nur teilweise aus ordentlichen Einnahmen bestritten werden sollen. § 1[3] GemHVO.

a) **Außerordentliche Einnahmen sind die Erlöse aus der Aufnahme von Darlehen und aus der Veräußerung von Gemeindevermögen mit Ausnahme der beweglichen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind, die Entnahmen aus dem Kapitalvermögen, die für außerordentliche Ausgaben verwendet werden sollen, die Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind** (z. B. aus der Bürgschaftssicherungsrücklage), **sonstige Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.**

b) **Außerordentliche Ausgaben sind die aus den außerordentlichen Einnahmen zu bestreitenden Ausgaben.**

Fortdauernde Ausgaben, d. h. ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, sind stets ordentliche Ausgaben. Im übrigen entscheidet meist die formelle Zuordnung der Ausgabe zum ordentlichen oder zum außerordentlichen Haushaltsplan, ob sie als ordentliche oder als außerordentliche Ausgabe zu gelten hat. Als außerordentliche Ausgaben werden meist behandelt: Ausgaben für umfangreiche Bauvorhaben, Grundstücksankäufe, Kapitalbeteiligung und außerordentliche Schuldentilgung.

II. **Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen.** Gesamtplan und Einzelpläne sind getrennt für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan aufzustellen. § 2[1] GemHVO.

1. **Der Gesamtplan ist eine übersichtliche Zusammenfassung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Einzelpläne.** § 3 GemHVO. Er hat keine selbständige haushaltsrechtliche Bedeutung und darf daher nichts enthalten, was sich nicht als Ergebnis der Einzelpläne darstellt.

Er soll einen aufschlußreichen Einblick in die großen Linien der gemeindlichen Haushaltswirtschaft und ihrer Entwicklung in drei Jahren vermitteln und muß daher folgende Angaben enthalten:

a) **Die Gesamteinnahmen und -ausgaben für das kommende Rechnungsjahr,** für das der Haushaltsplan gelten soll.

b) **Die Reineinnahmen und -ausgaben** (die sich aus der Vereinigung der Erstattungen nach dem „Bruttoprinzip" ergeben) **nach dem Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr** (z. B. 1942), **nach dem Haushaltsplan für das abgelaufene Rechnungsjahr** (also 1941) **und nach der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr** (also 1940).

c) **Die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben für jeden Einzelplan** und seine Abschnitte für die unter a und b genannten drei Jahre. Daraus ergeben sich die Überschüsse bzw. der Zuschußbedarf.

d) Eine **Wiederholung**, in welcher die Abschlußzahlen für die Einzelpläne zusammengerechnet und der Ausgleich des Haushaltsplans, der Haushaltsüberschuß oder der Haushaltsfehlbedarf nachgewiesen werden.

2. **Die Einzelpläne,** deren Anzahl auf 10 festgesetzt ist, **ent-enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweigs** oder bestimmter Arten von Einnahmen und Ausgaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster. § 4 GemHVO.

Die Einzelpläne gliedern sich in Abschnitte und Unterabschnitte. Daneben sind die Einnahmen und Ausgaben in bestimmter Weise zu gruppieren. In den Einzelplänen und in den Abschnitten sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen oder hintereinander aufzuführen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ferner mit einer finanzstatistischen Kennziffer zu versehen.

Durch diese Vereinheitlichung ist ein Finanzvergleich auch unter den verschiedensten Gemeinden ermöglicht worden, zugleich werden dadurch die Gemeinden zu einer finanzwirtschaftlich sinnvollen Gliederung ihrer Haushaltspläne veranlaßt.

III. **Dem Haushaltsplan sind** ein **Vorbericht und** eine Reihe von **Anlagen beizufügen.**

1. **Der Vorbericht gibt** einen **Überblick über** die **Finanzwirtschaft der Gemeinde** im abgelaufenen und im ablaufenden Rechnungsjahr und einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Rechnungsjahr. § 6 GemHVO.

   Er zwingt den Bürgermeister, sich nicht nur über die Finanzlage der Gemeinde klar zu werden, sondern darüber hinaus eine Gesamtschau der finanzpolitischen Linie zu halten, die für die Gemeinde eingehalten werden muß. Zugleich ist der Vorbericht ein ausgezeichnetes Mittel für die Unterrichtung der Gemeinderäte und der Öffentlichkeit.

2. An Anlagen sind **vorgeschrieben:**

   a) **Ein Sammelnachweis** über die Ausgaben, die ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung zusammenfassend zu bewirtschaften sind.

   b) **Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmen** (Eigenbetriebe der Gemeinde, von ihr verwaltete wirtschaftliche Unternehmungen und Eigengesellschaften).

   c) **Vermögens- und Schuldennachweis.**

   d) **Übersicht über Entwicklung der Steuereinnahmen** in den letzten 5 abgeschlossenen Rechnungsjahren und im ablaufenden Rechnungsjahr.

   e) **Der Stellenplan.**

b) Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben.

Für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan sind bestimmte Grundsätze aufgestellt, durch die gesichert werden soll, daß der Haushaltsplan seine finanzwirtschaftliche Planungs-, Ausgleichs- und Sicherungsaufgabe erfüllen kann.

I. **Allgemeine Grundsätze.**

1. **Grundsatz der Vollständigkeit.** Der Haushaltsplan muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben nach gewissenhafter und sorgfältiger Schätzung enthalten. Lediglich durchlaufende Gelder, die die Gemeinde für einen anderen vereinnahmt und an ihn weiterleitet, sind nicht aufzunehmen. § 85 DGO., § 8 GemHVO.

2. **Grundsatz des Haushaltsausgleichs.** Die Einnahmen und Ausgaben müssen sich unter Einbeziehung der Fehlbeträge aus den Vorjahren ausgleichen. Bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs dürfen Ausgaben für freiwillige Aufgaben nur insoweit veranschlagt werden, als ihre Streichung im allgemeinen Interesse oder nach der besonderen Lage der Gemeinde nicht vertretbar ist. Der dann noch notwendige Ausgleich ist durch Erhöhung der Einnahmen herbeizuführen. § 9 GemHVO.

3. **Grundsatz der Rohbetragsveranschlagung** (Bruttoprinzip). Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Bei der den Gegensatz hierzu bildenden Reinbetragsveranschlagung (Nettoprinzip) werden nur die reinen, nach Abzug der Ausgaben bzw. Einnahmen verbleibenden Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen. § 10 GemHVO.

4. **Grundsatz der Einzelveranschlagung** (Spezialität). Die Einnahmen sind im Haushaltsplan nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Verwendungszweck zu zergliedern. Eine Ausnahme machen die zweckfreien Ausgabeansätze (vermischte Ausgaben und Verfügungsmittel des Bürgermeisters), für die Gesamtansätze zulässig sind. § 11 GemHVO.

5. **Grundsatz der Gesamtdeckung.** Die Gesamtheit der ordentlichen Einnahmen steht zur Deckung der Gesamtheit der ordentlichen Ausgaben zur Verfügung. Zweckgebundene Sondereinnahmen und Zwecksteuern (Einzeldeckung) sind also grundsätzlich unzulässig, § 12 GemHVO. Ausgaben dürfen ferner auch als gegenseitig oder einseitig deckungsfähig bezeichnet werden. § 13 GemHVO. Diese Möglichkeit zur Deckung von Mehrausgaben an einer Stelle durch Wenigerausgaben an einer anderen nennt man Deckungsfähigkeit.

6. **Grundsatz der sachlichen Einheit.** Es muß ein alle Einnahmen und Ausgaben umfassender Gesamtplan aufgestellt werden, dem im Bedarfsfalle spezialisierte Einzelpläne für die einzelnen Verwaltungszweige beigegeben werden können. Verboten sind also Sonderhaushaltspläne, die Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Gesamtplans enthalten (z. B. schwarze Fonds). Auch Sonderhaushaltspläne zum Nachweis der aus Anlaß des Krieges entstehenden besonderen Ausgaben sind nicht gestattet. Vgl. RdErl. d. RMdJ. vom 30. I. 40.

7. **Grundsatz der Wahrheit und Klarheit.** Der Haushaltsplan muß der tatsächlichen Haushaltslage entsprechen. Es dürfen also keine Posten willkürlich eingesetzt oder weggelassen werden, um ihm ein der Wirklichkeit nicht entsprechendes Gesicht zu geben.

II. **Sonstige Vorschriften.** Für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben sind noch folgende Vorschriften von besonderer Bedeutung:

1. **Übertragbarkeit fortdauernder Ausgaben.** In Durchbrechung des Grundsatzes, daß der Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr aufzustellen ist und daher die durch ihn auf der Ausgabeseite erteilten Ermächtigungen am Ende des Rechnungsjahres erlöschen, können fortdauernde Ausgaben, d. h. Ausgaben, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, als übertragbar bezeichnet werden, wenn sie für eine einheitliche Aufgabe bestimmt sind, deren Durchführung im Laufe des Rechnungsjahres nicht erwartet werden kann (z. B. bei größeren, länger dauernden Vorhaben). § 14 GemHVO. Als übertragbar bezeichnete Ausgaben können auch in einem späteren Haushaltsjahr bis zu ihrer Erschöpfung verausgabt werden, ohne daß sie im nächsten Haushaltsjahr erneut vorzusehen sind. Einmalige und außerordentliche Ausgaben sind kraft Gesetzes über das Rechnungsjahr hinaus verfügbar.

2. **Künftig wegfallende Ausgaben** (kw.-Vermerk).

   Fortdauernde Ausgaben, die in den kommenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht wiederkehren, sind im Haushaltsplan als künftig wegfallend zu bezeichnen. Sie dürfen in einen späteren Haushaltsplan nicht mehr für denselben Zweck eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen für den Wegfall eingetreten sind. § 15 GemHVO.

c) Die Haushaltssatzung.

Der Haushaltsplan erhält öffentlich-rechtliche Wirksamkeit erst **durch** seine **Aufnahme in die Haushaltssatzung** und deren Festsetzung.

Die Haushaltssatzung ist die in einem besonderen, **gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zustande kommende, die Gemeinde-**

verwaltung bindende planmäßige Vorregelung der Wirtschaftsführung der Gemeinde für ein Rechnungsjahr.

I. **Die Bestandteile der Haushaltssatzung.** § 83 DGO. In die Haushaltssatzung müssen aufgenommen werden:

1. **Der Haushaltsplan,** dieser aber nur mit der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben getrennt für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt. § 85 DGO.

   Die Festsetzung des Haushaltsplanes in der Haushaltssatzung hat dieselbe Bedeutung wie der Haushaltsbewilligungsbeschluß der gemeindlichen Vertretungskörperschaften vor der Machtübernahme.

2. **Die Steuersätze für die** sogenannten **Jahressteuern,** d. h. diejenigen Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind (d. s. insbesondere die Gewerbe- und die Grundsteuer).
3. **Der Höchstbetrag der** für das Rechnungsjahr zulässigen **Kassenkredite.** Diese dienen zur vorübergehenden Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten.
4. **Der Gesamtbetrag der Darlehen,** die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind. Die Aufnahme anderer Darlehen ist unzulässig.

II. **Das Zustandekommen der Haushaltssatzung.**

1. **Die Haushaltssatzung wird vom Bürgermeister nach Beratung mit den Gemeinderäten festgestellt.** Sie ist ein Ortsgesetz besonderer Art.

   Sie ist vom Bürgermeister so rechtzeitig aufzustellen, daß sie nach Beratung mit den Gemeinderäten, über die eine Niederschrift aufzunehmen ist, spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. § 84 DGO. Wird dieser Zeitpunkt versäumt, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht einzugreifen. Vgl. unten S. 87.

2. **Die Haushaltssatzung ist** der **Aufsichtsbehörde vorzulegen.**

   a) **Die Haushaltssatzung und damit der Haushaltsplan sind grundsätzlich genehmigungsfrei.**

   b) **Die Genehmigung ist nur für folgende Bestandteile des Haushaltsplanes vorgeschrieben:**

   α) **Die Höhe der Steuersätze** nach den bestehenden Vorschriften.

   β) **Den Höchstbetrag der Kassenkredite.**

   γ) **Den Darlehnsbetrag** im außerordentlichen Haushalt.

   Im übrigen dient die Vorlage an die Aufsichtsbehörde dem Zweck, diese über die Finanzverhältnisse der Gemeinde zu unterrichten und in die Lage zu versetzen, Verstöße gegen zwingende Vorschriften und Grundsätze des Haushaltsrechts zu verhindern.

3. **Die Haushaltssatzung ist** öffentlich **bekanntzumachen.** Sie erlangt am Tage nach ihrer Veröffentlichung Rechtskraft. Sofern einzelne Bestandteile genehmigungspflichtig sind, darf die Bekanntmachung erst nach Ausspruch der Genehmigung erfolgen. § 86^{2} DGO.

Die bisher durch § 86^{3} DGO. vorgeschriebene gleichzeitige öffentliche Auslegung des Haushaltsplans unterbleibt fortan nach dem Vereinfachungserlaß vom 12. II. 40.

d) Die Nachtragssatzung.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können im Laufe des Rechnungsjahres **nur durch Nachtragsatzung geändert werden.** In einigen Fällen besteht eine Verpflichtung zum Erlaß einer Nachtragssatzung.

I. **Der Bürgermeister ist zur Feststellung einer Nachtragssatzung** in folgenden Fällen **verpflichtet,**

1. **Wenn der** im Haushaltsplan vorgesehene **Ausgleich** auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit **nicht erreicht werden kann.**

   In die Nachtragssatzung ist alsdann der erforderliche Ausgleich durch Erhöhung der Einnahmen herzustellen. § 88^{3} Nr. 2 DGO.

2. **Wenn** im ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt **über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange geleistet werden müssen.**

   Es ist nicht erforderlich, daß diese Ausgaben den Haushaltsausgleich gefährden. § 88^{3} Nr. 2 DGO.

   Der im § 91^{2} DGO. enthaltene Grundsatz, daß im außerordentlichen Haushalt eine Nachtragssatzung auch dann aufzustellen ist, wenn die Überschreitungen nur geringfügig sind, ist durch den RdErl. des RMdJ. vom 30. VIII. 39 bis auf weiteres beseitigt worden.

3. **Wenn** die **Steuersätze,** der **Höchstbetrag der Kassenkredite** oder der **Gesamtbetrag der** aufzunehmenden **Darlehen erhöht oder gemindert werden sollen.** Wegen der hierzu ergangenen Kriegsvorschriften vgl. unten S. 78.
4. **Wenn** die **Zweckbestimmung der** aufzunehmenden **Darlehen geändert werden soll.**

II. **Die Nachtragssatzung kommt** in derselben Weise **zustande wie** die **Haushaltssatzung** selbst.

   Sie ist so rechtzeitig zu erlassen, daß sie noch während des Rechnungsjahres in Kraft tritt, also spätestens am 30. III. Später veröffentlichte Nachtragssatzungen sind rechtsunwirksam.

   Die Nachtragssatzung kann nach dem Vereinfachungserlaß vom 30. VIII. 39 bei erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben auch nach Leistung der Ausgaben festgestellt werden.

3. Die Ausführung des Haushaltsplans.

Der Bürgermeister hat die **Verwaltung** der Gemeinde **nach der Haushaltssatzung und** dem **Haushaltsplan zu führen.**

I. **Der Bürgermeister ist an den Haushaltsplan gebunden.**

1. **Er** hat alle der Gemeinde zustehenden **Einnahmen rechtzeitig und vollständig einzuziehen.** § 38 GemHVO.

Er darf eine Forderung der Gemeinde erst dann erlassen, wenn sie dauernd nicht einziehbar ist oder die Einziehung für den Schuldner eine unbillige Härte bedeutet oder die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen.

2. **Er darf Ausgaben nur für** die im Haushaltsplan **vorgesehenen Zwecke und** grundsätzlich nur **im Rahmen der** vorgesehenen **Ansätze leisten.** § 91 DGO. Wegen der Ausnahmen vgl. unten II. u. III.

Insbesondere dürfen nach ausdrücklicher Vorschrift von § 90 DGO. **Vorhaben,** deren Kosten **aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans** ganz oder teilweise zu decken sind, **erst in Angriff genommen werden, wenn** die dafür vorgesehenen **Einnahmen eingegangen** sind oder der Eingang tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Es soll vermieden werden, daß derartige Vorhaben aus laufenden Einnahmen oder Kassenkrediten (vgl. S. 67) vorfinanziert werden, in der Erwartung, daß diese Vorgriffe durch die dafür in Aussicht genommenen außerordentlichen Deckungsmittel (insbesondere Anleihen) nach deren Eingang abgedeckt werden können. Es genügt also nicht, daß ein bestimmter Darlehnsbetrag bewilligt ist, sondern die Darlehn müssen in der Gemeindekasse eingegangen oder ihr rechtzeitiger Eingang muß wenigstens sichergestellt sein.

II. **Haushaltsüberschreitungen.** Sie lassen sich auch bei vorsichtiger Wirtschaftsführung nicht immer vermeiden, da ja der Haushaltsplan auf Schätzungen beruht. Wenn sich die Voraussetzungen im Laufe des Rechnungsjahres ändern, muß der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, von dem Plan abzuweichen.

1. **Haushaltsüberschreitungen liegen vor:**
   a) Wenn überplanmäßige Ausgaben geleistet werden, d. h. wenn für einen bestimmten Zweck mehr ausgegeben wird, als im Haushaltsplan vorgesehen ist.
   b) Wenn außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden, d. h. wenn Ausgaben für einen Zweck geleistet werden, der im Haushaltsplan überhaupt nicht berücksichtigt ist.

2. **Haushaltsüberschreitungen sind** grundsätzlich **nur auf Grund** einer **Nachtragssatzung zulässig.**

Überschreitungen des ordentlichen oder außerordentlichen Haushaltsplans von nicht erheblichem Umfang sind jedoch ohne Nachtragssatzung zulässig, bedürfen aber der Zustimmung des Bürgermeisters oder des von ihm ermächtigten Beamten (in der Regel des Stadtkämmerers). §§ 88[2] Ziff. 2, 91[1].

III. **Verfahren bei verspäteter Feststellung der Haushaltssatzung** § 87. Sog. Etatnotrecht oder Interimswirtschaft.

1. **Grundsätzlich soll,** wie S. 60 II 1 ausgeführt, **die Haushaltssatzung bei Beginn des** neuen **Rechnungsjahres** rechtsgültig **vorliegen.**

2. **Tatsächlich sind Verzögerungen** oft **unvermeidlich,**

z. B. weil die für gewisse Punkte vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch nicht erteilt werden konnte.

Unter einer derartigen Verzögerung darf natürlich die ordnungsmäßige Weiterführung der Gemeindeverwaltung nicht leiden; zu ihrer Sicherung sind folgende **Vorschriften** aufgestellt:

a) **Der Bürgermeister darf nur die notwendigsten Ausgaben leisten.**
b) **Er darf** sowohl die feststehenden Einnahmen wie auch die einer jährlichen Neufestsetzung bedürfenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres weiter erheben.
c) **Er darf** Kassenkredite und Darlehn nur in Anspruch nehmen, soweit die ihm im Vorjahre erteilte Ermächtigung dazu noch nicht erschöpft ist.

IV. **Das Anordnungswesen.** Die Führung der Haushaltswirtschaft **obliegt dem Bürgermeister.** Er hat demzufolge die der Gemeinde zustehenden Einnahmen zur Erhebung und die bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Ausgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Auszahlung anzuweisen.

1. **Der Bürgermeister kann** die **Anordnungsbefugnis an nachgeordnete Beamte und Angestellte übertragen.** Er kann hierbei die Anordnungsbefugnis betragsmäßig oder artmäßig begrenzen.

Den Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Anordnungsbefugnisse nicht übertragen werden. § 101[4] DGO. Ebensowenig dürfen Angehörige der Gemeindekasse Anordnungsgeschäfte vornehmen, da Zahlungsanweisung und Zahlungsausführung aus Sicherheitsgründen in verschiedenen Händen liegen müssen. § 94 DGO., § 7 KuRVO. In kleineren und mittleren Gemeinden besteht im allgemeinen kein Bedürfnis für eine Übertragung der Anordnungsbefugnis.

2. **Die Anordnungen werden durch schriftliche Kassenanweisungen** einzeln für jede Zahlung oder für mehrere zusammengehörige Zahlungen oder allgemein **erteilt.** Form und Inhalt der Anordnungen werden durch den Bürgermeister bestimmt. § 27[3] GemHVO.

V. **Haushaltsüberwachungslisten. Sie sind von jeder Gemeinde zu führen.** Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde eine andere Art der Überwachung zulassen. § 29 GemHVO.

1. **Zweck** der Haushaltsüberwachungslisten ist es, zu sichern, daß sich die **Auszahlungsanordnungen im Rahmen der** haushaltsmäßigen **Ermächtigungen halten.**

Dementsprechend sind in die Haushaltsüberwachungslisten alle Haushaltsausgaben auf Grund der Zahlungsanordnungen, auch alle bereits festgelegten oder künftig auszuzahlenden Beträge sowie Vorschüsse einzutragen. Sie sind monatlich aufzurechnen und mehrmals im Laufe des Rechnungsjahres mit den Kassenbüchern zu vergleichen.

2. **Sie werden von den Stellen der Gemeinde geführt, welche** für die betreffenden Haushaltsansätze die **Anordnungsbefugnis besitzen.** Die Gemeindekasse und das Rechnungs-

prüfungsamt dürfen die Haushaltsüberwachungslisten nicht führen.

Zusatz: Nach § 30 GemHVO. hatte der Bürgermeister den Gemeinderäten und der Aufsichtsbehörde nach dem Stande vom 30. IX. des Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht über die bisherige Ausführung des Haushaltsplanes und die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Rechnungsjahres zu erstatten. Dieser Bericht entfällt nach dem Vereinfachungserlaß des RMdJ. vom 30. VIII. 39 bis auf weiteres.

B. Das Kassen- und Rechnungswesen.

Vorbemerkung.

Die Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen sollen eine einwandfreie Kassenverwaltung und Rechnungsführung sichern. Sie sind die notwendige Ergänzung der Vorschriften über das Haushaltswesen der Gemeinden.

Die Entwicklung des gemeindlichen Kassen- und Rechnungswesens weist mit der des Gemeindehaushaltsrechts eine weitgehende Übereinstimmung auf.

I. **Bis zum Jahre 1932 war** das **gemeindliche Kassen- und Rechnungswesen** weitgehend **vernachlässigt.** Es war fast ausschließlich der Landesgesetzgebung überlassen, das diesem Aufgabengebiet nur geringe Beachtung schenkte.

Die preußische Gesetzgebung behandelte das Kassen- und Rechnungsrecht der Gemeinden nur in wenigen Vorschriften. Ähnlich war die Rechtslage in den anderen Ländern. Nur Württemberg und Baden verfügten seit längerem über ein zweckmäßiges und wohlgeordnetes Kassen- und Rechnungswesen.

II. **Im Jahre 1932 begannen die Länder** das **Kassen- und Rechnungswesen** der Gemeinden durch besondere Verordnungen **zu regeln.**

Der Anlaß für diesen Umschwung war die sogenannte WohlfahrtshilfeVO. vom 14. VI. 32, die die Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände an der Reichswohlfahrtshilfe davon abhängig machte, daß sie eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung durch Satzung feststellten. Diesem Erfordernis sollte auch dann genügt sein, wenn das Landesrecht eine entsprechende Regelung vorsah. Hierdurch wurde Preußen veranlaßt, die GemeindefinanzVO. vom 2. XI. 32 zu erlassen. Ihr folgte nach der Machtübernahme das Gemeindefinanzgesetz vom 15. XII. 33, das zwar das Kassenwesen nur kurz behandelte, aber Bestimmung über von der Gemeinde zu erlassende Kassenordnungen traf. Eingehender befaßte sich das Gesetz mit dem Rechnungswesen. Auch die meisten anderen Länder erließen in diesen Jahren entsprechende Vorschriften.

III. **Die Deutsche Gemeindeordnung brachte** erstmalig eine **reichseinheitliche Regelung** des Kassen- und Rechnungswesens der deutschen Gemeinden. Sie **beschränkte sich** dabei **auf wenige grundsätzliche Bestimmungen** (§§ 94—103), deren nähere Ausgestaltung den auf Grund des § 105² zu erlassenden Verordnungen vorbehalten blieb. Die **näheren Vorschriften enthält** die auf Grund dieser Ermächtigung erlassene **Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen** der Gemeinden vom 2. XI. 38 (KuRVO.), welches dieses Rechtsgebiet im einzelnen regelt.

Die KuRVO. gilt ebenso wie die GemHVO. nur für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern einschließlich der Reichshauptstadt Berlin und der Hansestadt Hamburg. Die Verordnung gilt einstweilen nicht in der Hansestadt Bremen und in den Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern. Für diese Gemeinden verbleibt es einstweilen beim bisherigen (Landes-) Recht. Dasselbe gilt für die Gemeindeverbände. Für die Ämter in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen sowie die Kirchspiellandsgemeinden in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen ist jedoch die Anwendung der KuRVO. bereits zugelassen. RdErl. d. RMdJ. vom 1. III. 39.

1. Das Kassenwesen.

a) Aufbau und Aufgaben der Gemeindekasse.

Die Kassengeschäfte der Gemeinde obliegen der Gemeindekasse, der zu ihren eigentlichen Aufgaben auch noch sonstige, damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden können.

I. **Die Gemeindekasse hat** alle **Kassengeschäfte der Gemeinde zu erledigen.** § 9.

1. **Sie ist** eine **unselbständige Dienststelle** der Gemeinde.

Sie unterscheidet sich von den sonstigen Dienststellen dadurch, daß sie einen gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich hat. §§ 3, 11 KuRVO.

2. **Sie ist** eine **Einheitskasse,** sie hat daher alle Kassengeschäfte der Gemeinde zu erledigen. § 9¹ KuRVO.

Kassengeschäfte dürfen dementsprechend grundsätzlich nur von der Gemeindekasse, nicht auch von sonstigen Dienststellen der Gemeinde versehen werden. **Sonderkassen,** die Einnahmen und Ausgaben losgelöst vom allgemeinen Haushaltsplan mit dem Ziele auf Aufstellung einer besonderen Rechnung bewirtschaften, sind dementsprechend grundsätzlich unzulässig.

Der **Grundsatz der Einheitskasse wird durch folgende Einrichtungen nicht berührt:**

a) **Nebenkassen.** § 9² KuRVO. Sie können als Teile der Gemeindekasse zur Einziehung bestimmter Einnahmen und zur Leistung bestimmter Ausgaben eingerichtet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben gehen — summarisch — in die Bücher der Gemeinde über, sie führen also keine besondere Rechnung. Sie werden am häufigsten bei gemeindlichen Einrichtungen unterhalten, bei denen Einnahmen und Ausgaben anfallen. Hierher gehören Kassen der Krankenhäuser, der Friedhöfe und Theater. Auch Steuerkassen sind Nebenkassen.

b) **Zahlstellen.** § 9³ KuRVO. Sie sind Stellen, die zur Entlastung der Gemeindekasse oder ihrer Nebenkassen und zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs eingerichtet werden. Sie haben keine selbständige Buchführung und müssen sich auf einfache Anschreibungen beschränken.

Ihre Einrichtung richtet sich nach dem praktischen Bedürfnis.

Zu 1. u. 2.: Sonderkassen als selbständige Kassen neben der Gemeindekasse **sind allein für selbständige Stiftungen und** für **Eigenbetriebe einzurichten.** § 10 KuRVO. Sie haben für ihren Bereich grundsätzlich dieselben Aufgaben wie die Gemeindekasse im allgemeinen Bereich der gemeindlichen Kassenwirtschaft. Die Sonderkassen sind Teile der Gemeindeverwaltung, haben jedoch eine eigene Buchführung.

II. **Die Gemeindekasse hat die eigentlichen Kassengeschäfte und die ihr zugewiesenen weiteren Geschäfte zu versehen.** § 11 KuRVO.

1. **Die eigentlichen Kassengeschäfte sind gesetzlich zugewiesen und unentziehbar.**

   Sie bestehen in folgenden Geschäften: Einziehung und Leistung von Einnahmen und Ausgaben, Annahme der Einlieferungen und Bewirkung der Auslieferungen, Durchführung der Buchungen und Sammlung der Belege, mit der Buchung zusammenhängende Geschäfte, insbesondere Abschlußarbeiten, und die Abrechnung der Nebenkassen.

2. **Der Bürgermeister kann weitere Geschäfte zuweisen,** die mit der Führung der Kassengeschäfte in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

   Es handelt sich hierbei z. B. um Arbeiten der Finanzstatistik und die Anfertigung der Haushaltsrechnung. Vgl. §§ 11[2], 12 KuRVO. Der Gemeindekasse obliegt ferner die Beitreibung von Geldbeträgen, soweit sie ihnen durch gesetzliche Vorschriften oder, in Ermangelung solcher, durch Anordnung des Bürgermeisters übertragen sind. § 14 KuRVO.

b) Das Kassenpersonal.

Die Deutsche Gemeindeordnung hat im Interesse der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kassenführung den Grundsatz verwirklicht, daß die Ausführung des Haushaltsplans, insbesondere die Verfügung über die Ausgabemittel und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte einerseits sowie die kassenmäßige Abwicklung der Geldgeschäfte der Gemeinde andererseits nicht in einer Hand liegen dürfen. Dementsprechend schreibt sie zwingend vor, daß für die Gemeinde ein besonderer Kassenverwalter und ein stellvertretender Kassenverwalter zu bestellen sind, die die Kassengeschäfte zu führen haben. Ihnen können nach Bedarf weitere Hilfskräfte beigegeben werden. Ein Kassenaufsichtsbeamter sorgt noch besonders dafür, daß Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

I. **Der Kassenverwalter leitet die Gemeindekasse. Der stellvertretende Kassenverwalter vertritt ihn im Behinderungsfalle.**

1. **Der Kassenverwalter und der stellvertretende Kassenverwalter können hauptamtlich oder ehrenamtlich bestellt werden.** Bei Gemeinden über 3000 Einwohnern ist hauptamtliche Bestellung die Regel.

   Der Kassenverwalter steht zur Gemeinde stets in einem Beamtenverhältnis, sein Stellvertreter kann dagegen auch Angestellter sein. Im Interesse einer sauberen Trennung der Kassengeschäfte von den Anordnungs- und Prüfungsgeschäften ist bestimmt, daß der Bürgermeister, die Beigeordneten und Angehörige des Rechnungsprüfungsamtes nicht gleichzeitig auch Kassenverwalter sein können.

2. **Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Kassenverwalters.** Dieser ist ihm für die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Führung der Geschäfte der Gemeindekasse verantwortlich. § 3 KuRVO.

3. **Der Kassenverwalter ist Vorgesetzter der in der Gemeindekasse beschäftigten Beamten und Angestellten.** Er hat insbesondere die Dienstgeschäfte unter ihnen zu verteilen und ihre Arbeit zu überwachen. § 4 KuRVO.

II. **Dem Kassenverwalter sind nach Bedarf** zur Führung der Kassengeschäfte **weitere Beamte und Angestellte beizugeben.** § 5 KuRVO.

   Im Interesse der Erhöhung der Kassensicherheit sind bei der Besetzung der Gemeindekasse mit mehreren Beamten oder Angestellten die Buchhalter- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Beamten (Angestellten) wahrzunehmen. § 6 KuRVO.

III. **Der Bürgermeister überwacht** die **Gemeindekasse** auf Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Er **kann die Kassenaufsicht** auch einem besonderen Beamten **(Kassenaufsichtsbeamten) übertragen,** der nicht Kassenbeamter sein darf.

   Zur Kassenaufsicht gehört neben der laufenden Überwachungstätigkeit insbesondere die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen und die Übergabe der Kassengeschäfte bei Ausscheiden des Kassenverwalters.

c) Der Geschäftsgang der Gemeindekasse.

Für den Geschäftsbetrieb der Gemeindekasse sind besondere Ordnungsvorschriften ergangen, die seinem besonderen Charakter Rechnung tragen. Sie sind den Vorschriften der Reichskassenordnung weitgehend angeglichen.

I. **Der Schriftwechsel der Gemeindekasse.** Er vollzieht sich **unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister (Gemeindekasse)".**

   Die Schreiben werden von dem Kassenverwalter ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses gezeichnet. Der stellvertretende Kassenverwalter unterzeichnet in Behinderungsfällen „In Vertretung" und sonstige beauftragte Beamte und Angestellte der Kasse „Im Auftrage".

II. **Zahlungen.**

1. **Ein- und Auszahlungen.**

   a) Einzahlungen dürfen nur auf Grund einer Einnahmeanordnung angenommen werden. Die Gemeindekasse hat über jede Einzahlung eine Quittung zu erteilen.

   b) Auszahlungen dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung vorgenommen werden. Die Gemeindekasse hat über jede Auszahlung eine Quittung zu verlangen.

2. **Die Geldverwaltung** im eigentlichen Sinn ist **nicht Aufgabe des Kassenverwalters.** Der Barbestand der Kasse ist daher möglichst niedrig zu halten. Die nicht benötigten Barbestände sind anzulegen (auf Sparkassen-, Postscheck- oder Bankkonto).

   Reichen Barbestand und Guthaben zur Ausführung der Zahlungsanordnungen nicht aus, so kann der Kassenbestand durch Inanspruchnahme von Betriebsmittelrücklage, verfügbarer Bestände von anderen Rücklagen oder des Kassenkredits verstärkt werden.

d) Die Buchführung.

Ihr Zweck ist es, die kassenmäßigen Vorgänge festzuhalten und Unterlagen für die Rechnungslegung zu gewinnen. § 46 KuRVO. Dementsprechend bestimmt sich die Buchführung der Gemeinden **nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung** (staatswirtschaftliche Buchführung; Kameralistik). Die (doppelte) kaufmännische Buchführung, deren Zweck es ist, Gewinn und Verlust eines bestimmten wirtschaftlichen Unternehmens zu ermitteln, scheidet also für die Buchführung der Gemeinden aus. Eine Ausnahme machen nur die gemeindeeigenen Betriebe, für die wegen ihrer ertragwirtschaftlichen Zielsetzung durch § 16 EigenbetriebsVO. die kaufmännische Buchführung vorgeschrieben ist.

I. **Man unterscheidet** bei der Buchführung der Gemeinde **Muß-Bücher,** die geführt werden müssen, **und Kann-Bücher,** die für bestimmte Sonderzwecke geführt werden können.

1. **Muß-Bücher sind:**
   a) das Hauptbuch (Zeitbuch, § 49 KuRVO.), das über die Ein- und Auszahlungen geführt wird,
   b) das Tagesabschlußbuch (§ 51 KuRVO.), in das die Tagesabschlüsse über sämtliche Ein- und Auszahlungen aufzunehmen und in dem der Kassensollbestand dem tatsächlichen Kassenbestand gegenüberzustellen sind.
   c) das Sachbuch für den Haushalt (§ 58 KuRVO.), in das die Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der dem Haushaltsplan entsprechenden Ordnung einzutragen sind,
   d) das Verwahrbuch über Verwahrgelder (§ 53 KuRVO.),
   e) das Vorschußbuch über Vorschüsse (§ 54 KuRVO.),
   f) das Sachbuch für das Vermögen (§ 55 KuRVO.) für die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die die Vermögensbestände der Gemeinde verändern,
   g) die Kontogegenbücher (§ 57 KuRVO.), soweit nicht ein anderer Nachweis geführt wird, zum Nachweis der Guthaben bei der Sparkasse, dem Postscheckamt, der Reichsbank und sonstigen Geldanstalten,
   h) das Schecküberwachungsbuch (§ 58 KuRVO.) über die der Gemeinde übergebenen Schecks,
   i) das Wechselüberwachungsbuch (§ 32 KuRVO.) über die der Gemeinde übergebenen Wechsel.
2. **Kann-Bücher sind:**
   a) Vor- und Gegenbücher zum Zeitbuch einschließlich der maschinellen Buchungsaufzeichnungen (§ 50 KuRVO.),
   b) Tageseinnahmen- und Ausgabenlisten als Vorbücher zum Zeitbuch (§ 56 KuRVO.) als Ersatz und zur Entlastung der Zeitbücher, in die die Tagesergebnisse zu übernehmen sind,
   c) Hilfsbücher und Hebelisten als Vorbücher zu den Sachbüchern (§ 59 KuRVO.), insbesondere dem Sachbuch für den Haushalt; besondere Bedeutung haben die Hebelisten für die Einzahlung von Steuern und Beiträgen.

II. **Die Führung der Bücher.** Die Buchführung der Gemeindekasse hat den Zweck, die Unterlagen für die Rechnungslegung

zu liefern. Dieser Zweckbestimmung entsprechen folgende Vorschriften:

1. **Die Bücher sind für** ein **Rechnungsjahr** oder Teile eines Rechnungsjahres **zu führen.** § 60 KuRVO.
2. **Die Zahlungen sind zunächst im Zeitbuch** zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einnahmen und Ausgaben **und sodann im Sachbuch** zur Ermittlung des Gesamtbetrags der für die einzelnen Zwecke angenommenen oder geleisteten Beträge **zu buchen.** § 63 KuRVO.
3. **Die Bücher sind zu bestimmten Zeitabschnitten abzuschließen,** um die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen zu ermitteln und festzustellen, ob der Kassenbestand richtig und die Buchführung in Ordnung ist.
   a) **Die Gemeindekasse hat** nach Schluß der Kassenstunden einen Tagesabschluß zwecks Feststellung des Kassensollbestandes aufzustellen. Zugleich ist eine Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln. Die sich hierbei ergebenden Kassenfehlbeträge sind von dem Kassenbeamten sofort zu ersetzen, während Kassenüberschüsse als Verwahrgelder zu behandeln sind. § 66 KuRVO.
   b) **Die Gemeindekasse hat** ihre Bücher für jeden **Kalendermonat und für jedes Rechnungsjahr abzuschließen.** § 67 KuRVO. Hierdurch soll die Übereinstimmung der Ergebnisse der Zeitbücher mit denen der Sachbücher festgestellt werden.
4. **Die Bücher sind** mindestens 10 Jahre **und die Belege** mindestens 5 Jahre **aufzubewahren.** § 65 KuRVO.

e) Die Kassenprüfung.

I. **Die Kassenprüfungen.** Sie sind ein Ausschnitt aus der Kassenaufsicht (vgl. oben S. 67). Durch sie soll ermittelt werden, **ob** der **Kassenbestand** mit dem **Ergebnis der Eintragungen** in den Zeitbüchern **übereinstimmt,** ob die **Bücher richtig geführt** sind, insbesondere ob die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, ob die erforderlichen Belege vorhanden und auch im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsmäßig erledigt sind. § 70 KuRVO.

Man unterscheidet zwei große Gruppen von Kassenprüfungen, die Kassenprüfungen innerhalb der Gemeinde und die überörtlichen Kassenprüfungen.

1. **Die Kassenprüfungen innerhalb der Gemeinde.** Sie werden **von Dienststellen der Gemeinde** selbst **durchgeführt.** Bei ihnen gibt es regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen, die beide grundsätzlich denselben Bereich haben.
   a) **Regelmäßige Kassenprüfungen** finden in bestimmten Zeitabschnitten statt. Der Zeitpunkt der Prüfung wird der zu prüfenden Kasse vorher bekanntgegeben. Es fehlt also bei ihr das Moment der Überraschung. Ihr Wert liegt darin, daß durch sie ein längerer ordnungswidriger Zustand der Kasse verhindert wird.
   b) **Unvermutete Kassenprüfungen** kommen für die Kasse überraschend. Sie sind jährlich mindestens zweimal vorzunehmen.

Die Kassenprüfungen sind vom Bürgermeister oder von anderen Personen **in seinem Auftrage** (insbes. dem Kassenaufsichtsbeamten) **vorzunehmen.**

2. **Überörtliche Kassenprüfungen.** Sie werden **von** einer **außerhalb der Gemeinde stehenden** und von ihr unabhängigen **Stelle durchgeführt.** § 84. Sie vermitteln am besten Erfahrungen von Gemeinde zu Gemeinde und dienen damit besonders wirkungsvoll dem Fortschritt des Kassenwesens.

a) Sie werden bis zur Errichtung der in § 103 DGO. vorgesehenen besonderen Anstalt des öffentlichen Rechts von den nach Landesrecht zuständigen Stellen durchgeführt (in Preußen sind dies die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen und den Landratsämtern).

b) Sie erstrecken sich auf dieselben Gegenstände wie in den örtlichen Kassenprüfungen, darüber hinaus werden bei ihr jedoch auch die Organisation der Kasse und ihre Zusammenarbeit mit der Verwaltung geprüft (Organisationsprüfung).

Während des Krieges finden **keine überörtlichen Kassenprüfungen** statt.

2. Das Rechnungswesen.

a) Die Rechnungslegung.

Die Vorschriften über das Rechnungswesen stehen in engem Zusammenhang mit denen über die Buchführung der Kasse, ist es doch der Zweck der Buchführung, die Unterlagen für die Rechnungslegung zu gewinnen. Dementsprechend ist die Kassenrechnung nichts anderes als das Ergebnis der Buchführung der Kasse. Die abgeschlossenen Sachbücher sind die Urschrift der Kassenrechnung. § 85 KuRVO. Zu dieser kommt noch eine Haushalts- und Vermögensrechnung hinzu, die einen Einblick in die Finanzwirtschaft der Gemeinde gewähren soll.

Dementsprechend sind zu unterscheiden die Kassenrechnung und die Vermögensrechnung.

I. **Die Kassenrechnung.** Sie ist ein von der Gemeindekasse dem Bürgermeister gegenüber zu führender Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres. §§ 86, 88 KuRVO.

1. **Die Kassenrechnung besteht aus** den **abgeschlossenen Sachbüchern** nebst den zugehörigen Belegen.
2. **Die Kassenrechnung liefert** zugleich die **Unterlagen für** die **Haushalts- und Vermögensrechnung.**

Sie muß daher nachweisen, ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplans gehalten haben, welche Kassen- und Haushaltungsausgabereste in das nächste Jahr zu übernehmen und welche Erstattungen aus den Gesamteinnahmen auszuscheiden sind. § 88 KuRVO.

II. **Die Haushalts- und Vermögensrechnung.** Sie ist der vom Bürgermeister zu führende Nachweis, daß die Finanzwirtschaft im Laufe des Rechnungsjahres nach den ihm durch die Haushaltssatzung gegebenen Weisungen geführt worden ist. § 89 KuRVO.

1. **Die Haushaltsrechnung ist für** den **ordentlichen und** den **außerordentlichen Haushalt aufzustellen.**

Sie muß für den ordentlichen Haushalt die Abschlußergebnisse (d. h. den Fehlbetrag oder Überschuß und nachrichtlich das Abschlußergebnis der Vermögensrechnung) nachweisen. Für den außerordentlichen Haushalt sind die Überschüsse und Fehlbeträge auszuweisen, die sich bei der Gesamtabrechnung jedes einzelnen im abgelaufenen Rechnungsjahr abgeschlossenen Vorhabens ergeben. §§ 90, 91 KuRVO.

2. **Die Vermögensrechnung weist den Anfangsbestand,** die **Änderungen des Vermögens und der Schulden und deren Endbestand nach.** § 92 KuRVO.

Die Haushalts- und Vermögensrechnung ist von dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde, sofern ein solches vorhanden ist (vgl. nachstehend b), **zu prüfen und** sodann **den Gemeinderäten** im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres **zur Beratung vorzulegen.**

b) Die Rechnungsprüfung.

Zur Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung ist eine besondere Rechnungsprüfung eingerichtet worden. Man unterscheidet eine örtliche und eine überörtliche Prüfung.

I. **Die örtliche Rechnungsprüfung.**

1. **Sie erfolgt durch** das **Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde.**

a) Stadtkreise müssen, andere Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, sofern ein Bedürfnis hierfür besteht. § 100 DGO. Bei Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern wird ein solches regelmäßig zu verneinen sein.

b) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine dem Bürgermeister nachgeordnete Dienststelle der Gemeinde und hat im Interesse erfolgreicher Arbeit eine herausgehobene und unabhängige Stellung.

Es untersteht dem Bürgermeister unmittelbar. Die Stellung seines Leiters ist dadurch besonders gesichert, daß ihm die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übertragen oder entzogen werden kann.

2. **Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes** sind teils **Muß-,** teils **Kannaufgaben.** § 97 DGO.

a) Pflichtaufgabe ist die Prüfung der Rechnung mit allen Unterlagen dahin,
   α) ob der Haushaltsplan eingehalten ist, sog. Etatkontrolle,
   β) ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und sonstigen Vorschriften verfahren ist.

b) Als Kannaufgabe können dem Rechnungsprüfungsamt insbesondere übertragen werden:

α) die laufende Überwachung der Kassen der Gemeinde sowie die Kassenprüfungen,

β) die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen und die Gefährdungsprüfungen,

γ) die Prüfung von Vergebungen,

δ) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

3. **Das Rechnungsprüfungsamt hat** über seine Prüfungsergebnisse einen **Bericht vorzulegen.**

Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, so veranlaßt der Bürgermeister die erforderliche Aufklärung. Das Rechnungsprüfungsamt faßt seine Bemerkungen in einem Schlußbericht zusammen. § 98 DGO.

Zu 1—3: Die Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter sind **während des Krieges** auf ein Mindestmaß **einzuschränken. Während des Krieges** finden **keine überörtlichen Rechnungsprüfungen** statt. RdErl. d. RMdJ. vom 30. VIII. 39.

II. **Die überörtliche Rechnungsprüfung.**

1. **Sie erfolgt** bis zur Errichtung einer besonderen Anstalt des öffentlichen Rechts **durch die bestehenden überörtlichen Prüfungseinrichtungen.**

In Preußen nehmen die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen die Prüfung der Gemeinden wahr, die der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehen, und die Gemeindeprüfungsämter beim Landrat die Prüfung der übrigen Gemeinden. Die überörtliche Prüfung der Reichshauptstadt Berlin, der Hansestadt Hamburg und der Stadt Wien nimmt das beim Reichsminister des Innern gebildete Gemeindeprüfungsamt wahr.

2. **Ihre Aufgabe ist** die **überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden** sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Verwaltung und ihrer Unternehmen.

c) Die Entlastung.

I. **Über** die **Entlastung beschließt** die **Aufsichtsbehörde.** Zu diesem Zweck ist ihr die Rechnung mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes (vgl. oben b) und der Niederschrift über die Beratung und den schriftlichen Bemerkungen der Gemeinderäte an die Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1. **Die Entlastung wird** uneingeschränkt **ausgesprochen, wenn** die **Haushaltsführung** des Bürgermeisters **nicht zu beanstanden ist.**

2. **Bei Erinnerungen** gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters findet **folgendes Verfahren** statt:

a) **Bei unerheblichen Verstößen** wird die **Entlastung** trotzdem beschlossen werden. Mit ihr werden die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung der Verstöße verbunden.

b) **Bei erheblichen Verstößen** gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltsführung **wird die Entlastung ausgesetzt.** Der Bürgermeister ist zu

veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, deren Durchführung von der Aufsichtsbehörde überwacht wird.

II. **Die Entlastung wird dem Bürgermeister erteilt,** da er für die Gemeindeverwaltung die volle und ausschließliche Verantwortung trägt. Der Entlastungsbeschluß ist dem Bürgermeister unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung zuzustellen. Dieser hat ihn mit dem Ergebnis der Prüfung den Gemeinderäten zur Kenntnis zu bringen.

Zu I u. II: Während des Krieges wird die **Entlastung ausgesetzt.**

C. Gemeindevermögen.

I. **Einteilung des Gemeindevermögens.**

1. **Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.**

a) **Verwaltungsvermögen, das Verwaltungszwecken dient** und keinen oder nur unverhältnismäßig geringen Ertrag bringt. Z. B. Schulgebäude, Parkanlagen.

b) **Finanzvermögen, das Erwerbszwecken dient** und einen Ertrag bringt oder wenigstens bringen soll. Z. B. Gaswerke.

2. **Nach rechtlichen Merkmalen.**

a) **Gemeinde- oder Kämmereivermögen,** an dem die Gemeinde Eigentum und Nutzung hat.

Z. B. Häuser, gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Waldungen.

b) **Gemeindegliedervermögen,** auch Bürgervermögen, Allmende, genannt. An ihm hat die Gemeinde nur das Eigentum, die Nutzung steht den Einwohnern oder einer Klasse von ihnen (Gemeindegliederklassenvermögen) zu.

Z. B. Wiesen-, Weide-, Waldnutzungen.

Von dem Nutzungsrecht am Gemeinde- und Gemeindegliedervermögen können Nutzungsberechtigte, die nicht Gemeindebürger sind, z. B. Juden, vom Bürgermeister mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. § 2 der V. DVO. vom 24. XI. 38. Vgl. auch S. 22.

c) **Örtliches Stiftungsvermögen,** dessen Erträge Zwecken der Gemeinde zufließen. Es kommen hier zweierlei Rechtsformen in Betracht:

α) Entweder ist die Gemeinde selbst Eigentümerin der Stiftung (sog. fiduziarische Stiftung)

β) oder eine besondere juristische Person des bürgerlichen Rechts ist für die Stiftung eigens geschaffen und dadurch Eigentümerin des Stiftungsvermögens geworden.

Auf weitere Unterscheidungen braucht hier nicht eingegangen zu werden.

II. Allgemeine Grundsätze für die Vermögensverwaltung: Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. § 60[1].

1. Die Unterhaltung darf nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts (insbesondere also nicht durch Anleihen) erfolgen. § 60[2].
2. Für Ersatzbeschaffung und Erweiterung von Vermögensgegenständen sind aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes Rücklagen anzusammeln. § 60[3].
3. Erlöse aus Veräußerung von Vermögensgegenständen (vgl. III) sind regelmäßig dem Vermögen wieder zuzuführen. § 63.

III. Veräußerung insbesondere.

1. **Vermögensgegenstände, die in absehbarer Zeit** für die Gemeindeaufgaben **nicht gebraucht werden, dürfen** grundsätzlich von der Gemeinde **veräußert werden.**
2. **Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf** nur:
   a) die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen aller Art,
   b) der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
   c) die Veräußerung von wissenschaftlich, geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Sachen, insbesondere von Archiven.
3. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht können durch VO. des Reichsinnenministers für die Rechtsgeschäfte zu 2 a u. b angeordnet werden, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden.

   Demgemäß bestimmt die I. DV., daß der Verkauf oder Tausch von Grundstücken genehmigungsfrei ist:

   a) Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes, wenn das betreffende Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit Straßenregulierungen u. dgl. erfolgt und mit gewissen Einschränkungen auch, wenn es der Förderung der städtischen Siedlung dient. § 23 I. DV.
   b) Ohne Rücksicht auf den Zweck, wenn der Wert einen gewissen Höchstbetrag nicht übersteigt, beginnend in kleinen Gemeinden mit 1000 RM. und steigend bis 50000 RM. in den Großstädten. § 24 I. DV.

IV. Sonderbestimmungen für Gemeindevermögen. Solche bestehen für:

1. **Die Gemeindewaldungen.** Sie sind **nach** dem **bisherigen,** in den einzelnen Landesteilen sehr verschiedenen **Recht zu bewirtschaften.** § 64.
2. **Das Gemeindegliedervermögen.** Für seine Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der DGO., für die **Nutzung** dagegen **bleiben die bisherigen Vorschriften** und Gewohnheiten **in Kraft.** § 65[1].

   Diese sind nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Landesteile so mannigfaltig, daß eine einheitliche Regelung nicht in Frage kommt.

   a) Zulässig ist die Umwandlung in freies Gemeindevermögen gemäß den bisherigen Vorschriften nach Beratung des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten. § 55[1] Ziff. 9. Vgl. S. 46.

   b) Unzulässig ist aber die Umwandlung von Gemeindevermögen in Gemeindegliedervermögen. § 65[2]. Sie würde eine mit den Grundsätzen der DGO. unvereinbare Verringerung der Einnahmen der Gemeinde bedeuten.

3. **Das örtliche Stiftungsvermögen.** § 66.
   a) Es ist (in beiden oben I, 2c genannten Fällen), soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist, **nach den Vorschriften der DGO. zu verwalten** und von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten.
   b) **Wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder** das Gemeinwohl durch die Stiftung gefährdet wird, so ist **Umwandlung** des Stiftungszwecks **oder** Aufhebung der Stiftung in Anwendung des § 87 BGB. **zulässig.** Sie erfolgt durch Entschließung des Bürgermeisters mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. § 87 BGB.

D. Gemeindeschulden.

1. Allgemeines.

„Erste Voraussetzung einer gesunden Schuldenwirtschaft der Gemeinde ist Planmäßigkeit und Übersichtlichkeit." Begr. zu § 76.

I. Gemeindeschulden können entstehen:

1. **Unmittelbar durch Aufnahme von Darlehen.**

   Dies ist die häufigste und deshalb an besondere Bedingungen geknüpfte Art, in der Schuldverbindlichkeiten eingegangen werden.

2. **Mittelbar durch:**
   a) Übernahme von Bürgschaften.
   b) Verpflichtung aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten, z. B. Wechselbürgschaften.
   c) Rechtsgeschäfte, die einem der vorgenannten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen. Z. B. wenn ein Grundstück auf Ratenzahlungen, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden, gekauft wird.

II. Die Übernahme von Schuldverpflichtungen der genannten Art **bedarf** grundsätzlich **der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde,** § 78[1], sowie der Zustimmung durch den Reichsinnenminister und den Reichsfinanzminister; § 13 Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. IX. 33/29. III. 35. Anderenfalls ist sie, wie jedes Geschäft des bürgerlichen Rechtsverkehrs, das ohne die vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen ist, unwirksam. § 104[1].

Ausnahmen:

1. **Nicht erforderlich** ist die Genehmigung **bei Geschäften,** die **im Rahmen der laufenden Verwaltung** abgeschlossen werden und ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren. § 78[3].

   Z. B. Beschaffung von Heizmitteln und Bürobedarf, die laufend bezahlt werden.

2. **Weitere Ausnahmen kann der Reichsinnenminister** im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister **durch Verordnung**

zulassen und dafür Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorschreiben.

Beispiel: Erwirbt eine Gemeinde ein Grundstück, das hypothekarisch belastet ist, so bedarf sie zur Übernahme der persönlichen Schuld keiner Genehmigung, wenn die Schuld eine bestimmte, nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestufte Höhe nicht überschreitet. § 32 der I. DV.

2. Einzelheiten.

Das Schuldenmachen der Gemeinde (die sog. Fremdfinanzierung) wird in ihrem eigenen Interesse und im Interesse des Kapitalmarktes (derzeitiger Vorrang des Reichsfinanzbedarfs) besonders überwacht, gegen Mißbrauch gesichert und soweit wie möglich eingeschränkt.

I. Aufnahme von Darlehen.

Als Darlehn gelten gemäß § 76^1 Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, nicht aber Kassenkredite (s. II).

1. **Voraussetzung der Zulässigkeit** der Darlehnsaufnahme.

a) **Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans aufgenommen werden** und zwar

α) ausschließlich für eigene Zwecke der Gemeinde,

β) zur Bestreitung eines außerordentlichen unabweisbaren Bedarfs und soweit eine andere Bedarfsdeckung nicht möglich ist. §§ 76^1, 77^1.

Z. B. dürfen die Gemeinden also nicht Darlehen aufnehmen zur Weitergabe an private Wirtschaftsbetriebe, zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren oder für Zwecke des ordentlichen Haushaltsplans. Ausf.-Anw. zu § 77.

b) **Die Aufnahme** solcher Darlehen ist **nur zulässig** nach § 77^2:

α) Wenn sie bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zurückbezahlt werden können.

β) Andernfalls in zwei besonderen Fällen:

αα) wenn durch das Darlehn ein anderes langfristiges Darlehn, das für denselben Zweck gewährt und rechtlich sowie tatsächlich gesichert ist, lediglich vorweggenommen wird;

ββ) wenn Gemeindevermögen veräußert wird, der Erlös zur Abdeckung des Darlehns ausreicht und auch bestimmt eingeht.

c) **Der Abschluß von Verträgen, die die Gemeinden über ein Jahr hinaus belasten,** also von dahrlehnähnlichen Geschäften **setzt voraus,** daß die Ausgaben erstmalig **im Haushaltsplan festgesetzt** sind (§ 45 GemHV.).

2. **Tilgungsvorschriften.**

a) **Zur Sicherung der Rückzahlung ist** für jedes Darlehn **ein Tilgungsplan aufzustellen.** § 80^1. Dabei gelten folgende Tilgungsgrundsätze:

α) Die Tilgung muß um so höher sein, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen des Darlehnszweckes ist.

β) Ein Darlehn, mit dem ein wiederkehrendes Bedürfnis befriedigt wird, muß bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt werden. § 80^2.

Die Mindesthöhe der im Tilgungsplan aufzunehmenden Tilgung ergibt sich aus den Rückzahlungsbedingungen des Darlehnsvertrages. § 80^2.

b) **Eine Tilgungsrücklage ist anzusammeln, wenn** das Darlehen **nicht in Teilzahlungen** (Annuitäten), sondern mit dem Gesamtbetrage **fällig** wird. § 80^3.

3. **Bestellung besonderer Sicherheiten.** § 79.

a) **Grundsätzlich** ist es **verboten, daß** die **Gemeinde** dem Darlehnsgeber eine besondere **Sicherheit bestellt.**

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. § 104^2.

b) **Ausnahmen können** durch die Aufsichtsbehörde **zugelassen werden, wenn** und soweit die **Bestellung** von Sicherheiten **der Verkehrsübung entspricht.**

Z. B. kann die Aufsichtsbehörde eine hypothekarische Belastung zulassen, wenn ein Grundstück mit Mitteln eines der Gemeinde gewährten Darlehns bebaut wird. Jedoch ist die hypothekarische Belastung solcher Grundstücke ausgeschlossen, bei denen eine Zwangsvollstreckung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde (z. B. Grundstück, auf dem ein Krankenhaus errichtet werden soll). Ausf.-Anw. zu § 79. Vgl. auch § 116.

4. **Verfahrensvorschriften.**

a) **Der Bürgermeister hat die Aufnahme** des Darlehns **mit den Gemeinderäten zu beraten.** § 55^1 Ziff. 11.

b) **Die Gemeinde hat der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, daß die** ihr durch Verzinsung und Tilgung **erwachsenden Verpflichtungen mit ihrer** dauernden **Leistungsfähigkeit im Einklang** stehen. Dieser Nachweis ist insbesondere erforderlich, wenn die Zins- und Tilgungsbeträge durch die Mehreinnahmen, die aus der Verwendung des Darlehns erwachsen, nicht gedeckt werden. § 77^1.

Z. B. wenn die Gemeinde ein Darlehn für einen nicht werbenden Zweck, wie den Bau eines Verwaltungsgebäudes, aufnimmt, so belastet der Zins- und Tilgungsdienst den Haushaltsplan, ohne daß aus dem Darlehn eine Mehreinnahme erzielt wird. Anders bei werbenden Zwecken, wie bei einem Wasserwerk, das durch das Wassergeld unmittelbare Einnahmen zur Deckung der Darlehnsschulden erbringt.

Der Nachweis **der Leistungsfähigkeit** gilt regelmäßig als erbracht, wenn die Gemeinde für die Darlehnszwecke bereits aus ordentlichen Mitteln einen erheblichen Kapitalstock angesammelt hat. § 77^1.

c) **Die Aufsichtsbehörde hat den Gesamtbetrag der Darlehen,** durch die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestritten werden sollen (vgl. S. 60), **zu genehmigen und** außerdem **jedes einzelne Darlehn.** §§ 76^1, 78^1.

Die Darlehnsermächtigung erlischt regelmäßig mit Ablauf des Rechnungsjahres. § 76^3. Die IV. DV. enthält Sondervorschriften für Stadtkreise über 100000 Einwohner.

II. Kassenkredite.

Sie gelten nicht als Darlehen im Sinne des Gesetzes (§ 76^1), da ihre Aufnahme, wie der Name besagt, lediglich dazu dient, Kassenschwierigkeiten zu

vermeiden, die aus einem vorübergehenden Mißverhältnis zwischen dem Eingang erwarteter Einnahmen und dem Fälligwerden vorausgesehener Ausgaben entstehen können. Für sie gilt folgendes:

1. **Nur für Ausgaben des ordentlichen Haushalts** dürfen Kassenkredite aufgenommen werden, keinesfalls also zur einstweiligen Finanzierung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts.
2. **Nur bis** zu dem **Höchstbetrag**, der durch die Haushaltssatzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt ist und grundsätzlich ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls nicht übersteigen darf. Die **Genehmigung** darf auch **nur** gegeben werden, **wenn der Bedarf nicht aus der Betriebsmittelrücklage** (s. unten zu III 1a) **gedeckt** werden kann.

   Die Ermächtigung gilt nur für die Dauer des Rechnungsjahres und erlischt mit dessen Ablauf, auch wenn sie bis dahin noch nicht erschöpft ist; es sei denn, daß die neue Haushaltssatzung noch nicht rechtsgültig vorliegt (vgl. S. 62). Für Stadtkreise über 100000 Einwohner ist die Genehmigung unter besonderen Voraussetzungen nicht erforderlich. Vgl. IV. DV.

   Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung nicht zurückgezahlt sind, sind bei dieser einzurechnen. § 81^{1}.
3. **Zurückzuzahlen** sind die Kassenkredite **aus den ordentlichen Einnahmen** des laufenden Rechnungsjahres oder sonst innerhalb von 9 Monaten.

   Daß sie aus ordentlichen Einnahmen zurückerstattet werden müssen, entspricht ihrer Zweckbestimmung; es brauchen aber nicht unbedingt die Einnahmen des laufenden Jahres zu sein, sondern es genügt, wenn die Rückerstattung in längstens 9 Monaten erfolgt. § 81^{3}.

Zu I. u. II.: Kriegsvorschriften.

Nach dem Vereinfachungserlaß vom 1. IX. 1939 können Darlehen in Abweichung von der Bestimmung des § 76 DGO. auch dann aufgenommen werden, wenn sie nicht im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind. Die Einzelgenehmigung der Darlehen selbst nach § 78 (vgl. oben I 4 c) wird dadurch nicht berührt. Ebenso müssen die Darlehensaufnahmen und die aus ihnen geleisteten Ausgaben später unter Festsetzung einer Nachtragshaushaltssatzung legalisiert werden.

Weiterhin können nach den RdErl. vom 1. IX. 1939 und vom 31. X. 1939 Kassenkredite auch dann aufgenommen werden, wenn eine Ermächtigung hierzu in der Haushaltssatzung nicht vorgesehen ist. Durch diese Bestimmung soll es den Gemeinden möglich gemacht werden, in Eilfällen auch ohne vorherige Feststellung einer Nachtragssatzung Kassenkredite in angemessener Höhe aufzunehmen. Die spätere Feststellung des Höchstbetrags der Kassenkredite ist nach wie vor erforderlich.

III. Bildung von Rücklagen.

Sie soll die Aufnahme neuer Schulden durch die Gemeinden weitgehend verhindern und die Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus Eigenmitteln zwingen (sog. Eigenfinanzierung), sowie Ausgleich und Stetigkeit in die kommunalen Haushalte bringen: die Gegenwart belastende sog. Fondswirtschaft statt die Zukunft belastende Anleihewirtschaft.

Diese neu eingeführte Rücklagenwirtschaft beruht auf der auf Grund von § 105 DGO. erlassenen **RücklagenVO. vom 5. V. 36** und der dazu gehörigen Ausf. Anw. vom 17. XII. 36 (MBliV. S. 1647).

1. Arten der Rücklagen.

Jede Gemeinde muß aus Mitteln des ordentlichen Haushalts **Rücklagen ansammeln,** und zwar stets eine Betriebsmittel- und eine allgemeine Ausgleichsrücklage (a u. b); andere Rücklagen (c—f) dagegen nur, soweit die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorhanden sind, z. B. eine Tilgungsrücklage, soweit überhaupt Darlehen aufgenommen sind.

a) Die **Betriebsmittelrücklage** soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten sichern. §§ 1 und 2.

   Es sind Mittel mindestens bis zu der Höhe anzusammeln, die $1/_{20}$ des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls entspricht, abzügl. des Einnahmesolls aus den wirtschaftlichen Unternehmungen.

b) Die **allg. Ausgleichsrücklage** soll allzugroße Schwankungen in der steuerlichen Belastung der Einwohner auch bei einer Änderung der Wirtschaftslage verhindern. Sie ist gewissermaßen der letzte Notgroschen. §§ 1 und 3.

   Der Mindestbetrag der allgemeinen Ausgleichsrücklage ist auf $1/_{20}$ des Aufkommens von Steuern und Steuerzuweisungen zu bemessen.

c) Eine **Tilgungsrücklage** ist für die Tilgung von Darlehen anzusammeln und zwar mit den Beträgen, die die Tilgungspläne vorsehen. §§ 1 und 4.

d) Eine **Bürgschaftssicherungsrücklage** ist gegen die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und ähnlichen Gewährsverpflichtungen anzusammeln, und zwar je nach der Höhe der von der Gemeinde übernommenen Gefahr. §§ 1 und 5.

e) Eine **Erneuerungsrücklage** ist vorgesehen zur Ersatzbeschaffung von Gegenständen, die durch Alter, Verbrauch usw. ersetzt werden müssen, und zwar in Höhe der voraussichtlichen Ersatzkosten. §§ 1 und 6.

f) Eine **Erweiterungs- und Sonderrücklage** ist vorgesehen für Gegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen und für sonstige Zwecke, wenn die Ausgaben aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. §§ 1 und 7.

g) **Weitere Rücklagen** für bestimmte Verwendungszwecke sind daneben nach den örtlichen Bedürfnissen zugelassen (§ 1).

2. Anlegung und Verwendung der Rücklagen.

a) **Anlegung.** § 14.

   Sie soll so sein, daß die Mittel greifbar sind, und außerdem einen möglichst günstigen Ertrag liefern.

b) **Verwendung,** § 15.

   Die Verwendung für einen anderen Zweck ist nur zulässig, soweit die Mittel für die bisherigen Zwecke nicht mehr nötig sind oder die vorgeschriebene Mindestgrenze übersteigen. Sog. Zweckbindung der Rücklagen.

c) **Nachweis.** § 22.

   Die Rücklagen und die Art ihrer Anlegung sind in dem Vermögensverzeichnis (s. oben S. 71) gesondert nachzuweisen.

E. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden.

I. Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung.

Nach dem Grundsatz der Allseitigkeit des Wirkungskreises (vgl. S. 15 f.) könnten die Gemeinden an sich jede wirtschaftliche Betätigung betreiben.

1. **Der Nationalsozialismus vertritt** aber die **Auffassung, daß** ein **unnötiger Wettbewerb** der Wirtschaft der öffentlichen Hand **mit der Privatwirtschaft vermieden werden muß.** Im wesentlichen aus diesem Grunde erklären sich die Vorschriften des § 67 DGO., nach denen die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden an folgende Voraussetzungen gebunden ist:

   a) **Ein öffentlicher Zweck** muß das Unternehmen rechtfertigen.

   Z. B. bei den sog. Versorgungsbetrieben wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke oder Verkehrsunternehmungen wie Straßenbahnen, Omnibuslinien, Hafenanlagen. Die Gemeinde darf sich nicht wirtschaftlich betätigen, wenn ihr einziger Zweck dabei der der Gewinnerzielung ist.

   b) **Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der** voraussichtliche **Bedarf** müssen für Art und Umfang des Unternehmens maßgebend sein.

   c) **Die Privatwirtschaft** oder ein sonstiger öffentlicher Träger dürfen **nicht** geeignet sein, den mit dem Unternehmen verfolgten Zweck **besser und wirtschaftlicher** zu erfüllen.

   Z. B. Fleischerläden und Hotels. Auch aus diesem Grund und wegen des zu großen Risikos sind daher Bankunternehmen den Gemeinden ganz verboten. § 67^3. Unberührt von dem Verbot des § 67^3 bleiben die öffentlichen Sparkassen.

2. **Diese Voraussetzungen** kommen **nicht** in Frage **für folgende Gruppen von Unternehmen** der Gemeinde, nämlich nach § 67^2:

   a) **Für Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.**

   Z. B. Kanalisationsanlagen auf Grund des § 35 des Reichsseuchengeś. v. 30. VI. 1900. Für diese Einrichtungen gelten die besonderen Voraussetzungen der Gesetze, auf denen die Pflicht zur Errichtung beruht.

   b) **Für Einrichtungen des Unterrichts, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.**

   Z. B. Schulen, Sportplätze, Krankenhäuser, Altersheime. Für sie gelten die Voraussetzungen zu 1 nicht, weil es sich bei ihnen **nicht** eigentlich um eine **„ertragsorientierte"** wirtschaftliche Betätigung, **sondern** um **überwiegend „wohlfahrtsorientierte"** Einrichtungen handelt. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß sie keine wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne der DGO. sind, so daß es gar keiner Prüfung bedarf, ob diese Einrichtungen sich nach sonstigen Gesichtspunkten als wirtschaftliche Betätigung darstellen oder nicht. Auch sie sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. § 67^2 Satz 2.

   c) **Für die** z. Z. des Inkrafttretens der DGO. **bestehenden** wirtschaftlichen **Unternehmungen.**

   Jedoch sollen die ihnen widersprechenden Unternehmen den Absichten des Gesetzgebers gemäß abgebaut werden (Begr. zu § 64 DGO.).

II. Die Formen der wirtschaftlichen Betätigung. Sie kann erfolgen:

1. **Durch Eigenbetriebe,** die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

   Sie werden von der Gemeinde in eigener Regie geführt und sind Teile der Gemeindeverwaltung. Die näheren Einzelheiten enthält die Eigenbetriebs-VO. vom 21. XI. 38, RGBl. S. 1650 (vgl. auch 1. AusfAnw. zur Eigenbetriebs-VO. vom 22. III. 1939 — RMBliV. S. 633). Vor dem Weltkrieg waren sie die allgemein übliche und alleinige Form der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden. Versorgungsbetriebe einer Gemeinde (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) und Verkehrsbetriebe (Straßenbahnen, Kleinbahnen, Kraftverkehrsbetriebe, Industriebahnen, Anschlußbahnen, Gleisanlagen) müssen zu Eigenbetrieben zusammengefaßt werden.

   a) **Für Eigenbetriebe** sind **Betriebssatzungen aufzustellen.** § 74^1.

   Diese kommen zustande wie sonstige Satzungen (vgl. S. 31). Die Betriebssatzung wird insbesondere Bestimmungen über Haushaltsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung zu treffen haben, die bei allen wirtschaftlichen Unternehmen so einzurichten sind, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen. § 74^3.

   Dadurch führt der Betrieb **eine Art wirtschaftliches Eigenleben** und wird verwaltungsmäßig nicht wie ein beliebiger anderer Verwaltungszweig behandelt. Er wird als Sondervermögen der Gemeinde von der Werkleitung selbständig geleitet; in besonders wichtigen Fragen (z. B. über Tarife, neue Aufgaben, Feststellung des Jahresabschlusses) entscheidet der Bürgermeister; §§ 2, 4, 7 der Eigenbetriebs-VO. Man spricht daher vom „verselbständigten Eigenbetrieb".

   b) **Für jedes Unternehmen** sind wirtschaftlich besonders fachkundige Bürger als **Beiräte zu bestellen.** § 74^2.

   Für mehrere Unternehmen können gemeinsame Beiräte bestellt werden. Vgl. auch § 5 der Eigenbetriebs-VO.

2. **Durch rechtlich selbständige Unternehmen,** die nicht von der Gemeinde als solcher geführt werden, sondern von einem durch sie geschaffenen besonderen Rechtssubjekt, meist einer AG. oder GmbH.

   a) **Diese Form entwickelte sich in der Systemzeit,** weil die Gemeinden bestrebt waren, ihre Wirtschaftsunternehmen der parteipolitischen Beeinflussung zu entziehen. Eine derartige Umwandlung der Eigenbetriebe in selbständige Unternehmen war möglich, da ihr ein gesetzliches Verbot nicht entgegenstand.

   b) **Für den nationalsozialistischen Staat sind Wirtschaftsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit unerwünscht,** weil sie die Einheit der Gemeindeverwaltung stören und die staatliche Aufsicht beeinträchtigen. Die DGO. hat jedoch von einem allgemeinen Verbot derartiger Unternehmen Abstand genommen.

3. **Durch Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen** (sog. gemischtwirtschaftliches Unternehmen). Sie ist aber nur zulässig, **wenn** die **Haftung** der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag **begrenzt** ist.

   a) **Die Gemeinde kann sich also beteiligen an einer AG. oder GmbH., nicht dagegen an einer Gesellschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.**

Die Beteiligung von Gemeinden an öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden ist nicht an diese Voraussetzungen gebunden; denn bei deren Errichtung und Erweiterung sind die Aufsichtsbehörden ohnehin weitgehend eingeschaltet (§ 69 Abs. 2, s. u. S. 113).

b) **Der Bürgermeister vertritt kraft Gesetzes die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung** (oder in dem dieser gleichgestellten Organ der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist). § 70.

Er ist Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs, wenn der Gemeinde nach dem Gesellschaftsvertrage das Recht zusteht, diese Mitglieder zu bestellen. **Der Bürgermeister kann** in diesen Fällen **einen Beamten oder Angestellten als seinen Vertreter bestellen**; dieser ist dann an seine Weisungen gebunden.

III. **Errichtung oder Umwandlung.**

1. **Will die Gemeinde** ein wirtschaftliches **Unternehmen errichten** oder wesentlich erweitern oder sich beteiligen, so hat sie **der Aufsichtsbehörde** vorher **zu berichten.** §§ 68 und 69[1] S. 2.

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist. Ist dies nicht der Fall, so hat sie die Durchführung gemäß § 109 zu verhindern.

2. **Will sie einen Eigenbetrieb in ein rechtlich selbständiges Unternehmen umwandeln,** so bedarf sie der **Genehmigung der Aufsichtsbehörde.** § 75. (Ausnahme: in Stadtkreisen über 100000 Einwohner IV. DO.)

Grundsätzlich ist diese Umwandlung nicht erwünscht. Vgl. die Ausführung oben zu II 2b.

IV. **Die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen.**

1. **Sie sollen** einen **Ertrag** für den Haushalt der Gemeinde **abwerfen.** § 72[1].

Mindestens sollen die Einnahmen alle Aufwendungen decken und angemessene Rücklagen ermöglichen. § 72[2].

2. **Monopolbetriebe,** d. h. solche Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, **dürfen ihre Machtstellung nicht mißbrauchen.** Der Anschluß und die Belieferung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden. § 73. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. § 104[2].

Z. B. darf der Anschluß an ein Elektrizitätswerk nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Teilnehmer auch die Beleuchtungskörper von dem Werk abnimmt oder Reparaturen nur durch dieses ausführen läßt.

IV. Staats- oder Kommunalaufsicht.

A. Geschichtliche Vorbemerkung.

I. **Frühere Regelung.**

1. **Die Staatsaufsicht im Sinne des Freiherrn vom Stein.**

Sie beaufsichtigte die Selbstverwaltung **auf Gesetz- und Zweckmäßigkeit hin,** nämlich ob keine Gesetzesverletzungen vorkamen und ob in wichtigen Fällen zweckmäßig und dem Staatsinteresse entsprechend verwaltet wurde. Vgl. z. B. §§ 2, 171 ff. der Steinschen Städteordnung von 1808.

Gegen Eingriffe der Staatsaufsicht gab es die Aufsichtsbeschwerde.

2. **Die Staatsaufsicht im Sinne des Liberalismus.**

Sie war **wesentlich beschränkter;** namentlich war im Weimarer Zwischenstaat richtunggebend, daß es vor allem darauf ankäme, das Einzelleben der Gemeinden gegenüber dem Staate zu schützen.

Das Ergebnis war, daß die Staatsaufsicht schließlich vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus **auf die Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit** der Handlungen der Gemeinde **beschränkt** blieb und **darüber hinaus im allgemeinen nur bei schweren Erschütterungen des Gemeindelebens** eingreifen konnte.

Dabei war gegen die Staatsaufsichtsverfügungen vielfach noch das Verwaltungsstreitverfahren gegeben, in dem die Gemeinden als gleichberechtigte Gegner des Staates auftraten.

Unter der früheren Regelung entstand ein scharfer Gegensatz zwischen Staat und Selbstverwaltung. Die Gemeinden wehrten sich gegen alle Eingriffe der Aufsichtsbehörden und hatten hiermit wegen der unklar geregelten Befugnisse des Staates Erfolg. Der Behördenkonflikt wuchs sich mit der Zeit zu einem politischen Gegensatz aus. Die schwache Staatsführung im Weimarer Zwischenreich vertiefte diese Gegensätze. Am Schlusse der Entwicklung stand die völlige Auflösung der Selbstverwaltung.

II. **Jetzige Regelung.**

1. **Die heutige Staatsaufsicht** ist **zu den Grundsätzen Steins zurückgekehrt und daher** gegenüber der Zeit des Liberalismus **verstärkt** und erweitert worden.

In der Begründung zu 2 des allg. Teils heißt es: „Es ist daher notwendig, die Gemeinden und ihre Verwaltung im Sinne engster Staatsverbundenheit so fest in das Staatsganze einzubauen, daß ein Kampf, ja ein gegensätzliches Verhalten gegen den Staat in grundsätzlichen Zielen der Staatsführung und in der Erfüllung gesamtdeutscher Aufgaben völlig ausgeschlossen ist."

2. **Die DGO. stellt über Zweck und Inhalt** der Aufsicht in § 8 folgenden allgemeinen Satz auf: Die Aufsicht schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. „Wird diese Tatsache allenthalben erkannt und gewürdigt, so wird die hier und da immer noch einmal begegnende Auffassung alsbald überwunden sein, daß man von der Aufsicht nur Hemmungen und Erschwerungen zu befürchten habe und daß man ihr deshalb möglichst aus dem Wege gehen solle" (Surén, ZAkfdtR. 1938, S. 797.)

Näheres ergibt sich aus den Ausführungen zu B.

Ein politischer Gegensatz zwischen Staat und Selbstverwaltungskörperschaften ist heute ausgeschlossen, da beide von der Partei als der politischen Willensträgerin zu einem Ziele geführt werden. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtsbehörden und den Gemeinden werden natürlich fortbestehen, sie sind aber nur noch ein Ordnungsproblem, dessen Lösung der heutigen starken Staatsführung keine Schwierigkeiten bereiten kann.

III. **Die Kommunalaufsicht im Kriege.**

Für die Dauer des Krieges ist die Kommunalaufsicht durch die — unbeschränkte — Fachaufsicht ersetzt; Führererlaß über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. VIII. 1939, RGBl. I S. 1535.

1. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der NSDAP., also auch die **Gemeinden und Gemeindeverbände**, werden **den obersten Reichsbehörden unterstellt.** Nr. 5 Abs. 1 S. 1 des Führererlasses.
2. **Die** bisherigen **Kommunalaufsichtsbehörden erhalten Weisungsbefugnis.** Damit sind die Beschränkungen, denen die Staats-(Kommunal-)Aufsicht sonst unterliegt (vgl. zu B) weggefallen. Nr. V Abs. 1 S. 2. Ein verwaltungsrechtlicher Unterschied zwischen Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten (vgl. S. 28f.) besteht also bis auf weiteres nicht mehr. Von der Weisungsbefugnis soll jedoch nur beschränkt und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dringender Anlaß hierfür vorliegt (Erl. d. RMdJ. v. 30. VIII. 1939).
3. **Die Gemeinden und Gemeindeverbände** haben im Interesse einer straffen Verwaltungsorganisation somit die **Stellung nachgeordneter Dienststellen** erhalten.
4. **Auf dem Gebiet** der **Finanzen** und **Wirtschaft** ist anderseits in zahlreichen Punkten eine **Lockerung der Aufsichtsbestimmungen** der DGO. eingetreten, z. B. Wegfall der Gesamtgenehmigung für Darlehen (Erlaß v. 1. IX. 1939 MBliV. S. 1817), Wegfall der Halbjahresberichte (Erlaß v. 30. VIII. 1939 MBliV. S. 1811) usw.

B. Inhalt der Staatsaufsicht.

Die wichtigsten nachstehend wiedergegebenen Bestimmungen finden sich im 7. Teil der DGO., welcher die Überschrift „Aufsicht" führt, aber sie nicht erschöpft.

Dabei ist von folgender Gruppierung auszugehen: **Die Generalklausel** (unten zu 1) gibt die allgemeine Richtlinie und das Ziel für das Eingreifen der Staatsaufsicht. Sie enthält außerdem die Ermächtigung, alles das zu tun, was zur Erreichung dieses Zieles

notwendig ist, soweit nicht im einzelnen die Mittel des Eingreifens (unten zu 2 und 3) vorgeschrieben sind. Diese **einzelnen Aufsichtsmittel** ihrerseits sind nun **entweder allgemein geregelt** (die zu 2) **oder auf bestimmte Einzelfragen besonders abgestellt** (die zu 3).

Nicht geregelt ist im Gesetz die von der Staatsaufsicht über die Gemeinden in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu unterscheidende unbeschränkte Fachaufsicht, welche Staatsbehörden gegenüber den Gemeinden in Auftragsangelegenheiten ausüben; z. B. in Angelegenheiten der kommunalen Polizei. Früher wurde die Fachaufsicht vielfach auch als Dienstaufsicht bezeichnet; heute spricht man von Dienstaufsicht nur hinsichtlich der Aufsicht der Dienstvorgesetzten über die ihm nachgeordneten Beamten.

1. Die Generalklausel.

Sie ist in § 106 DGO. enthalten und ermächtigt zu einer Kontrolle in zweifacher Hinsicht:

I. **Die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit. Rechtsnachprüfung.**

Der Staat beaufsichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie **im Einklang mit den Gesetzen** verwaltet wird. Die Gemeinde muß also die Reichs- und Landesgesetze, auch die Ortssatzungen beachten.

Die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit kann auch eine Kontrolle von Ermessenshandlungen sein. Vielfach stellt nämlich das Gesetz bestimmte allgemeine Richtlinien auf, an die die Gemeinde gebunden ist, innerhalb deren sie aber nach freiem Ermessen handelt; z. B. wenn § 89 S. 3 vorschreibt, daß die Haushaltsmittel sparsam verwaltet werden müssen. Hält die Gemeinde solche gesetzlichen Richtlinien offenbar nicht ein, wirtschaftet sie z. B. nicht sparsam, so liegt eine Gesetzesverletzung vor.

II. **Eine gewisse Kontrolle der Zweckmäßigkeit. Staatspolitische Nachprüfung.**

Der Staat beaufsichtigt die Gemeinden, um sicherzustellen, daß sie **im Einklang mit den Zielen der Staatsführung** verwaltet werden. Die Gemeinde muß also die politischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte einhalten, von denen die nationalsozialistische Staatsführung alle Zweige des öffentlichen Lebens geleitet zu wissen wünscht.

Hierin liegt für die Staatsaufsicht **eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit** der Maßnahmen der Selbstverwaltung, da eine Verletzung dieser Gesichtspunkte auch ohne Gesetzesverletzung vorkommen kann; z. B. wenn etwa eine Gemeinde ein ein anderes Volk verletzendes Kriegerdenkmal errichten oder eine derartige Ausstellung eröffnen wollte (so Surén. Anderer Meinung Weidemann, der die Beanstandung von Ermessensentscheidungen nur in besonders schweren Fällen für zulässig hält).

Zu I. u. II: Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeindeverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird. § 106 S. 2. Die Aufsichtsbehörden sollen nicht in alle Einzelheiten der Gemeindeverwaltung hineinregieren, sondern sich größter Zurückhaltung befleißigen und von den ihnen nach der Generalklausel zustehenden Befugnissen einen möglichst sparsamen Gebrauch machen (Begr. zu § 106).

2. Die allgemeinen Aufsichtsmittel.

Sie sind zusammengefaßt im Siebenten Teil der DGO., §§ 108 bis 112 geregelt und gelten nur, soweit nicht Sonderregelungen vorliegen.

I. **Das Informationsrecht.** § 108.

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Insbesondere gehören dazu:

1. **Prüfungen und Besichtigungen an Ort und Stelle vorzunehmen.**
2. **Mündliche und schriftliche Berichte einzufordern.**
3. **Akten und sonstige Unterlagen einzusehen.** § 108.

Auch gehört hierzu das Recht der Aufsichtsbehörde, **an Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten und Beiräten teilzunehmen,** obwohl es im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben wird.

II. **Das Beanstandungsrecht,** auch negatives oder hinderndes Eingriffsrecht genannt. § 109.

1. **Voraussetzung.**

Der **Bürgermeister trifft** eine Entschließung oder **Anordnung, die das** bestehende **Recht verletzt oder den Zielen der Staatsführung zuwiderläuft.**

Zu den Entschließungen gehören auch solche, die nur eine Meinungsäußerung enthalten oder nur eine Rechtsauffassung ausdrücken (z. B. daß er gewisse wichtige Angelegenheiten nicht mit den Gemeinderäten zu beraten brauche), sowie negative Entschließungen (z. B. eine gesetzlich vorgeschriebene Satzung nicht zu erlassen).

2. **Aufsichtsmittel.**

Die Aufsichtsbehörde kann derartige Entschließungen und **Anordnungen aufheben** und Rückgängigmachung von daraufhin bereits getroffenen Maßnahmen verlangen.

Es handelt sich hier um sog. negative Staatsaufsicht.

III. **Das Anordnungsrecht,** auch positives oder veranlassendes Eingriffsrecht genannt. § 110.

1. **Voraussetzung.**

Der **Bürgermeister unterläßt** es, Entschließungen zu fassen oder **Anordnungen** zu treffen, die **zur Erfüllung einer** der Gemeinde **gesetzlich obliegenden Verpflichtung** erforderlich sind.

Während die negative Staatsaufsicht auch eingreift, wenn das Verhalten des Bürgermeisters den Zielen der Staatsführung zuwiderläuft, ist also die positive Staatsaufsicht ausdrücklich **beschränkt auf die Fälle, in denen gegen eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde verstoßen wird.** Gemeint sind die auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen, wie sie z. B. in § 2[1] DGO. dahingehend zum Ausdruck kommen, daß die Gemeinden das Wohl ihrer Einwohner fördern müssen. Verpflichtungen des bürgerlichen Rechts gehören nicht hierher. Vgl. § 116.

2. **Aufsichtsmittel.**

Die Aufsichtsbehörde kann **anordnen, daß der Bürgermeister** binnen bestimmter Frist **das Erforderliche veranlaßt.** Sie hat dabei den Inhalt der Entschließung oder Anordnung im einzelnen zu bezeichnen.

Die Frage, ob der Gemeinde die betreffende **gesetzliche Verpflichtung** wirklich **obliegt, muß vorab entschieden** werden. Hier sind zwei Tatbestände zu unterscheiden:

a) Die (Vorab-) Feststellung und die Anordnung nach § 110 fallen zusammen; dann nämlich, wenn die Feststellung der Verpflichtung zur Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde selbst gehört, z. B. wenn die Gemeinde den Erlaß einer Hauptsatzung oder die Beratung mit den Gemeinderäten unterläßt.

b) Die Feststellung und die Anordnung fallen nicht zusammen; dann nämlich, wenn für die Feststellung eine andere Behörde (nach Reichs- oder Landesrecht) zuständig ist. So muß z. B., bevor die Gemeindeaufsichtsbehörde die Reparatur eines Weges oder einer Volksschule anordnen kann, zunächst von der Wegebaupolizei bzw. von der Schulaufsichtsbehörde rechtskräftig festgestellt worden sein, daß die Gemeinde hierzu verpflichtet ist.

Von besonderer Bedeutung ist das unter diese Befugnis fallende **Zwangsetatisierungsrecht,** wonach die Aufsichtsbehörde befugt ist, einen Betrag (für die Wege- oder Schulreparatur oder dergl. in den Haushaltsplan einzustellen).

IV. **Die Ersatzvornahme.** § 111.

1. **Voraussetzung.**

Zu ihr ist die Aufsichtsbehörde befugt, **wenn** ihre gemäß §§ 108—110, wie vorstehend ausgeführt, erlassenen **Anordnungen nicht befolgt werden.**

2. **Aufsichtsmittel.**

Die Aufsichtsbehörde kann die **Anordnungen** dann an Stelle und auf Kosten der Gemeinde **selbst durchführen oder** die **Durchführung einem Dritten übertragen.**

Z. B. wenn die Gemeinde trotz der Anordnung nach § 110 den Weg oder die Schule doch nicht ausbessern läßt.

V. **Die Bestellung eines Beauftragten** (Staatskommissars). § 112 Abs. 2. Dies ist der schärfste Eingriff in die Selbstverwaltung.

1. **Voraussetzung.**

Sie darf nur im äußersten Falle und nur vorübergehend im Interesse des Staatsganzen erfolgen, nämlich nur, wenn und solange

a) **der geordnete Gang der Gemeindeverwaltung es erfordert, d. h. wenn** eine starke Erschütterung des Gemeindelebens vorliegt, und

b) **alle sonstigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach §§ 109—111 nicht ausreichen.**

2. **Aufsichtsmittel.**

Die Aufsichtsbehörde kann einen Staatsbeamten, Gemeindebeamten oder eine sonst geeignete Person als **Staatskommissar** mit der Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten **beauftragen.**

3. Besondere Aufsichtsmittel.

Sie sind nur zum kleineren Teil im Siebenten Teil der DGO. geregelt, im übrigen verstreut bei den einzelnen Sachgebieten. Hierher gehören hauptsächlich folgende Fälle:

I. **Mitwirkung und Entscheidung:**

1. **Bei Grenzänderungen** der Gemeinden, und zwar bei Grenzstreitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden, Grenzänderungsverhandlungen und bei der Auseinandersetzung nach erfolgter Grenzänderung. §§ 12[1], 14 u. 15[2]. Näheres S. 21.
2. **Bei personellen Fragen,** und zwar bei der Berufung und Abberufung der Bürgermeister und Beigeordneten und beim Ausscheiden von Gemeinderäten. Näheres S. 39, 41 u. 44.
3. **Bei der Entlastung** des Bürgermeisters aus der Haushaltsrechnung. § 99.

II. **Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bürgermeister.** § 115.

Sie werden von der Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde. Diese ist im Rechtsstreit die Partei. Die Aufsichtsbehörde handelt nur in ihrem Namen. Z. B. Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen des Bürgermeisters oder aus einem Mietvertrag.

Verträge des Bürgermeisters mit der Gemeinde hat die Aufsichtsbehörde zu genehmigen, soweit es sich nicht um Verträge nach feststehendem Tarif handelt. § 115[2].

III. **Die Zulassung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden.** § 116[1]. Vgl. auch Heft 14[1].

1. Wenn eine Geldforderung vollstreckt werden soll, so **bedarf** der Gläubiger **einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde.**

Die Verfügung darf nicht aus dem Grund verweigert werden, weil das Urteil, aus dem vollstreckt werden soll, zu Unrecht von dem Zivil- oder anderen Gericht erlassen worden sei. Die Aufsichtsbehörde hat nicht die materielle Rechtsgrundlage des Vollstreckungstitels zu prüfen. Das obliegt allein dem Vollstreckungsgericht.

Der § 116 gilt nicht:

a) Für die Verfolgung dinglicher Rechte; hierfür gelten ausschließlich und ohne Einschränkung die Vorschriften der ZPO.

b) Für die öffentlich-rechtlichen, d. h. im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderungen. Das folgt aus der Bezugnahme der ZPO. im § 116[1] letzter Satz der DGO.

2. **In der Zulassungsverfügung sind** die **Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen** wird, und der Zeitpunkt, in dem sie stattfinden soll, **anzugeben.**

Der Sinn dieser Bestimmung ist, den geordneten Gang der Verwaltung sicherzustellen; dadurch daß z. B. nicht das Rathaus versteigert wird.

Ein **Konkursverfahren** über das Gemeindevermögen ist **unzulässig.** § 116[2].

Wenn der Erlös aus den für die Zwangsvollstreckung zugelassenen Vermögensgegenständen nicht ausreicht, so müssen sich die Gläubiger nötigenfalls mit ratenweiser Abzahlung ihrer Forderungen zufriedengeben.

IV. **Die Genehmigung von Maßnahmen der Gemeinde.**

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen eine Maßnahme des Bürgermeisters der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Hierher gehört z. B.

1. **Nach der DGO. selbst:**

a) Die Genehmigung von Satzungen; wie der Hauptsatzung (S. 34), der Satzung betr. den Anschlußzwang (S. 35), von Teilen der Haushaltssatzung (S. 60).

b) Zahlreiche Vorgänge in der Gemeindewirtschaft, wie Berufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, Verfügungen über Gemeindevermögen, Aufnahme von Darlehen usw. (S. 71, 74 u. 75).

2. **Nach anderen Gesetzen:**

Genehmigung von Abgabenordnungen nach dem Kommunalabgabengesetz von 1893. Genehmigung der Besoldungsordnungen nach der preuß. Sparverordnung von 1931. Die Zustimmung zum Abschluß von Steuervereinbarungen nach § 5 EinfGRealStG. die Genehmigung von Erhöhungen der Realsteuerhebesätze nach § 6 EinfGRealStG. Die Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer nach § 6 des Gewerbesteuergesetzes.

Fehlt die Genehmigung, so sind Verwaltungsakte fehlerhaft (vgl. Heft 14[1]), Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs — schwebend — unwirksam (§ 104[1]).

V. **Zulassung von Ausnahmen von gesetzlichen Vorschriften.**

Die Aufsichtsbehörde kann von bestimmten gesetzlichen Vorschriften Ausnahmen zulassen.

Z. B. von der Vorschrift, daß in Stadtkreisen der Bürgermeister oder der erste Beigeordnete die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, § 40 S. 1 (S. 38); oder von dem Verbot der Verwandtschaft zwischen Bürgermeister und Beigeordneten in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern. § 43[1] (S. 40).

VI. **Anzeige an die Aufsichtsbehörde.**

In einer kleineren Gruppe von Fällen muß die Gemeinde von bestimmten Vorhaben der Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten. Es ist an sich die schwächste Form der Staatsaufsicht. Sie kann aber dadurch sehr wirksam werden, daß der Staat das angezeigte Vorhaben nach § 109 DGO. verbietet oder sonst einschreitet.

Z. B. wenn eine Gemeinde mit der Nachbargemeinde Verhandlungen über die Änderung ihres Gebietes führen will, § 14[1], oder wenn sie ein wirtschaftliches Unternehmen errichten will, § 68. Ein wichtiges Beispiel ist der sog. Halbjahresbericht; der Bürgermeister hat nämlich der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes bis zum 30. IX. zu erstatten. § 30 der GemHV. v. 4. IX. 37.

4. Die staatliche Steuerung.

Nicht als Staatsaufsicht, sondern als darüber hinausgehende, dem Nationalsozialismus eigentümliche Führungsmaßnahmen sind zu werten:

I. **Das Informations-, Hinweisungs- und einstweilige Anordnungsrecht der preußischen Oberpräsidenten** (nach der VO. vom 27. XI. 34) **und der Reichsstatthalter** (nach dem Reichsstatthaltergesetz von 1935). Vgl. Heft 14[1] und Heft 13[1].

II. **Das Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan** (nach der VO. vom 18. X. 1936). Vgl. Heft 14[1].

C. Aufsichtsbehörden und Rechtsmittel.

I. **Die ordentlichen Aufsichtsbehörden.**

1. (Untere) **Aufsichtsbehörden** sind, nachdem die Behördenbezeichnungen durch die 3. VO. über den Neuaufbau des Reiches vom 28. XI. 38, RGBl. I S. 1675, für das ganze Reich weitgehend vereinheitlicht worden sind:
   a) Für die kreisangehörigen Gemeinden der Landrat.
   b) Für die Stadtkreise in Preußen, Bayern, Sachsen und in den sudetendeutschen Gebieten der Regierungspräsident, in Württemberg die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung, in Baden der Landeskommissär, in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau der Reichsstatthalter. Bezüglich der übrigen Länder vgl. § 33[1] I. DV.
2. **Obere Aufsichtsbehörde** ist die für Stadtkreise bestimmte Aufsichtsbehörde. § 33[2]. I. DV. Vgl. auch Vereinfachungserlaß des RMdF. vom 1. IX. 1939.
3. **Oberste Aufsichtsbehörden** sind:
   a) In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden bis auf weiteres die bisher zuständigen **obersten Landesbehörden**; sie sind an die Weisungen des Reichsinnenministers gebunden. § 33[3] DV.
   b) In den übrigen Ländern und den Reichsgauen der Reichsinnenminister. § 107. Ferner § 6 Gesetz vom 14. IV. 1939 — RGBl. I S. 777 und § 5 Sudetengaugesetz.

   Andere Behörden und Stellen als die hier genannten Aufsichtsbehörden sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung von Kommunalaufsicht wegen nicht befugt (§ 114). Auch daraus ergibt sich der Grundsatz der Einheit der örtlichen Verwaltung.

Zu 1—3: Als **Rechtsmittel** gegen die Anordnungen zu 1 und 2 gibt es **nur noch die Beschwerde.** § 113.

a) Die **Begründung** der Beschwerde kann sich darauf stützen, **daß die Verfügung** der Aufsichtsbehörde **mit** dem geltenden **Recht nicht übereinstimme oder** daß sie die **Gemeinde unbillig belaste.** Ausf.Anw. zu § 113.

b) **Frist** der Beschwerde. Diese muß binnen **2 Wochen** nach Zustellung erhoben werden.

c) **Zuständig zur Entscheidung** ist die **nächsthöhere Aufsichtsbehörde,** die endgültig entscheidet. § 113[1].

Eine **Klage** im Verwaltungsstreitverfahren gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörden ist somit nicht mehr zulässig. Nach heutiger Auffassung steht es nicht an, daß der Staat das interne Eingreifen in die Verwaltung seiner Gliedkörperschaften vor Verwaltungsgerichten rechtfertigen muß.

d) **Wirkung** der Beschwerde. § 113[2].

α) Grundsätzlich hat die Beschwerde **aufschiebende Wirkung.**

β) Ausnahme, wenn die Anordnung ohne Nachteil für das öffentliche Wohl nicht ausgesetzt werden kann und dies in der Anordnung ausdrücklich festgestellt ist.

II. **Die Reichsstatthalter** (und in Preußen die Oberpräsidenten) **als besondere Aufsichtsbehörden.**

Bei gewissen wichtigen Aufgaben der Sonderaufsicht sind an Stelle der ordentlichen Aufsichtsbehörden die Reichsstatthalter und nach § 117[3] in Preußen die Oberpräsidenten in die Aufsicht eingeschaltet; nämlich:

1. **Bei Änderungen des Gemeindegebietes,** §§ 13—15. Vgl. S. 21.
2. **Bei** wichtigen **personellen Fragen,** und zwar bei Berufung und Abberufung der Bürgermeister und Beigeordneten sowie die letzte Entscheidung bei Ausscheiden von Gemeinderäten, §§ 41, 45 und 54. Vgl. S. 39, 41 u. 44.

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeindeverbände.

Gemeindeverbände sind die Reichsgaue, Provinzen, Kreise und **Ämter.** Die Ämter werden als engere, die Reichsgaue, Provinzen und Kreise als weitere Gemeindeverbände bezeichnet. **Nicht** zu den Gemeindeverbänden gehören die **Zweckverbände.** Für diese gilt das Zweckverbandsgesetz vom 7. VI. 39 (vgl. unten S. 113).

„Bürger" oder „Einwohner" haben die Gemeindeverbände nicht, sondern nur „Eingesessene".

Der Gleichklang zwischen Selbstverwaltung und politischer Führung wird auch in den Gemeindeverbänden durch die staatstragende Bewegung, die NSDAP., hergestellt. Näheres bei den einzelnen Gemeindeverbänden.

Das Verfassungsrecht der Gemeindeverbände ist vorläufig nur für die Ostmark, die Reichsgaue Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Warthegau **reichsgesetzlich geregelt.** Soweit eine reichsrechtliche Regelung noch nicht vorliegt, wird im folgenden noch das preußische Recht dargestellt.

Von den übrigen Ländern haben seit 1933 Kreisverfassungsgesetze erlassen: Württemberg die Kreisordnung von 1934 und Baden die Landkreisordnung von 1939.

I. Die Gemeindeverbände in Preußen.

A. Die Provinzen.

Bei den Provinzen ist wie bei den Kreisen die **Doppelnatur** zu beachten. Die Provinzen sind nämlich sowohl **Bezirke der kommunalen wie der staatlichen Verwaltung.**

Über letztere vgl. Heft 14[1].

1. Geschichtliche Entwicklung.

I. **Die Anfänge der Provinzialverwaltung.**

Sie reichen bis auf die mittelalterlichen Landstände zurück, deren Macht aber unter Friedrich Wilhelm I. endgültig gebrochen wurde.

Die heutige Einteilung Preußens in Provinzen geht wie die der Kreise auf eine Verordnung von 1815 zurück.

II. **Die Entwicklung der Selbstverwaltung** in den Provinzen.

1. Die Einrichtung der Provinzialstände (Provinziallandtage) durch Gesetz von 1823 bedeutet den Beginn der Selbstverwaltung in der Provinz. Freiherr vom Stein war Marschall des 1. und 2. westfälischen Provinziallandtages. Aus sämtlichen Provinziallandtagen wurde der vereinigte Landtag von 1847 gebildet. Vgl. Heft 13[3].
2. **Die östliche Provinzialordnung von 1875 vollendet die Selbstverwaltung in den Provinzen.** Sie galt nur in den östlichen Provinzen, wurde aber mit wenigen Änderungen in den 80er Jahren auch in den übrigen Provinzen eingeführt.

2. Die heutige Provinzialverfassung und -verwaltung.

Durch das **Oberpräsidentengesetz** vom 15. XII. 33 ist in den Provinzen **allgemein der Führergrundsatz eingeführt.**

Durch Gesetz vom 17. VII. 33 sind zunächst die Zuständigkeiten des Provinziallandtages, d. h. des früheren beschließenden Organs, auf den Provinzialausschuß, d. h. das früher lediglich ausführende Organ übertragen worden. Durch das Oberpräsidentengesetz sind dann die gesamten Zuständigkeiten des Provinzialausschusses und auch die des Landeshauptmannes auf den Oberpräsidenten übergegangen, wodurch die Gewaltenteilung (vgl. S. 33) beseitigt und der Oberpräsident **der Führer der provinziellen Selbstverwaltung** geworden ist. **Provinziallandtag und Provinzialausschuß** bestehen seitdem **nicht mehr.**

Da eine reichsrechtliche Regelung noch fehlt, gelten formell noch die alten Provinzialordnungen ergänzend weiter.

a) Die Verfassung der Provinz.

I. **Die Organe der Provinz.**

1. **Der Oberpräsident.**

Er ist seit dem Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. VII. 39 **unmittelbarer Reichsbeamter** und wird **vom Führer und Reichskanzler ernannt,** und zwar wie der Landrat nach Anhörung des Leiters der Parteikanzlei. Der Provinzialrat wird nicht gehört.

Entsprechend der Doppelnatur der Provinz **hat er zugleich staatliche und kommunale Aufgaben** und eine ähnliche Stellung **wie der Landrat im Kreis. Die Eigenschaft,** in der er im Einzelfall tätig wird, **tritt auch äußerlich** in der Bezeichnung **hervor.** Er erscheint nämlich unter der Bezeichnung:

a) „Der Oberpräsident" als Leiter des staatlichen Verwaltungsbezirks.

b) „Der Oberpräsident, Verwaltung des Provinzialverbandes" als Leiter der provinziellen Selbstverwaltung.

2. **Der Provinzialrat.**

Er tritt **in der Praxis nur als kommunales Organ** in die Erscheinung. **Seine Zusammensetzung** entspricht der des Staatsrats (vgl. Heft 14[1]):

a) **Kraft Gesetzes** sind für die Dauer ihres Amtes zu Mitgliedern des Provinzialrates berufen: Der Oberpräsident, der Präsident des Provinzialrates ist, und seine beiden Vertreter, der Regierungspräsident und der Landeshauptmann, ferner die Staatsräte, die in der Provinz wohnen, und die Regierungspräsidenten der Provinz.

b) **Für die Dauer ihres Amtes** beruft der Ministerpräsident zu Mitgliedern des Provinzialrates: den rangältesten Amtswalter der NSDAP. und den rangältesten Führer der SA. und der SS.

c) **Kraft freien Ermessens** beruft der Ministerpräsident zu Mitgliedern des Provinzialrates: Verdiente Männer aus der Provinz, darunter auch geeignete Fachleute und leitende Beamte der Gemeinden und Kreise.

II. **Die Stellung der Organe der Provinz** in kommunalen Angelegenheiten.

1. **Der Oberpräsident leitet** die kommunale Provinzialverwaltung **nach den Grundsätzen des Führerprinzips.**

Der Landeshauptmann ist hier sein **ständiger Stellvertreter.** Der Vertreter des Oberpräsidenten in der Staatsverwaltung der Provinz heißt Regierungspräsident.

2. **Der Provinzialrat** ist der **Führerrat des Oberpräsidenten in der provinziellen Selbstverwaltung.** Er berät ihn bei der Führung seiner Geschäfte und muß in wichtigen Angelegenheiten von ihm gehört werden. **(Gesetzliche Anhörungspflicht.)** Vgl. Gesetz über den Provinzialrat vom 17. VII. 33.

b) Die Verwaltung der Provinz.

Sie erfolgt ebenfalls nach den auf S. 14 aufgeführten Merkmalen der Selbstverwaltung.

I. **Die Verbindung mit der Partei.**

In den Provinzen besteht meist **Personalunion zwischen Oberpräsident und Gauleiter.** Anders als in den Kreisen lassen Größe und Bedeutung der Provinz diese Personalunion angebracht erscheinen (vgl. auch Stuckart in DV. 1935, S. 198), durch

die dann von selbst der weltanschauliche Einfluß der staatstragenden Bewegung auf die Verwaltung der Provinz gesichert ist. Außerdem gewährleistet die Zusammensetzung des Provinzialrates die Verbindung mit der Partei. Ein besonderer Parteibeauftragter fehlt ebenso wie im Kreis auch in der Provinz.

II. Die Unterscheidung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten.

Sie tritt bei der Provinz praktisch kaum hervor, da die staatlichen Angelegenheiten der Provinz vom Oberpräsidenten in seiner staatlichen Verwaltung wahrgenommen werden.

III. Die Allseitigkeit des Wirkungskreises.

Sie gilt wie für die Kreise nur im materiellen Sinne (vgl. S. 98). Andernfalls könnte es zu unwirtschaftlichen Doppelleistungen kommen, da dieser Grundsatz auch für die Kreise und Gemeinden gilt. Die Provinzen kommen aber praktisch der Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise kaum ins Gehege, da ihr Aufgabengebiet im allgemeinen festliegt und sie besondere weiträumige Aufgaben wahrnehmen; z. B. Bau und Unterhaltung der großen Land- und der Reichsstraßen, der Geisteskranken-, Krüppel-, Landarmen-, Besserungs-, Fürsorgeerziehungs-, Feuerversicherungsanstalten; Pflege des Kreditwesens durch sog. Landesbanken, der Siedlung und Landesplanung. Sie haben daher **keine Kompetenz = Kompetenz** wie die Kreise und Ämter, vgl. S. 98 u. 101.

IV. Die Finanzhoheit.

Die Abgabenhoheit und das Recht auf eigenen Haushalt haben auch die Provinzen.

Für die Wirtschaft der Provinzen gilt aber nicht die DGO., sondern das preußische Gemeindefinanzgesetz vom 15. XII. 1933 (vgl. S. 53). Die dort enthaltene Regelung ist eingehender als die in der DGO., entspricht ihr aber in allen Grundsätzen fast genau, so daß auf die Ausführungen für die Gemeinden (S. 53ff.) verwiesen werden kann.

V. Die beschränkte Staatsaufsicht.

1. Die Generalklausel der Staatsaufsicht in § 106 DGO. (vgl. S. 85) wird entsprechend als nationalsozialistische Grundauffassung auch auf die Kreise anzuwenden sein.
2. Im übrigen gelten die Aufsichtsbestimmungen aus der Zeit vor 1933 z. B. die Zwangsetatisierung und Beanstandung nach §§ 178, 180 der Provinzialordnung von 1875. Allerdings gibt es als Rechtsmittel in keinem Falle mehr die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur noch die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde. § 11 Anpassungsgesetz vom 15. XII. 1933.
3. Allgemeine Kommunalaufsichtsbehörde ist der Minister des Innern. (Art. II Nr. 7 des Oberpräsidentengesetzes v. 15. XII. 33).

B. Die Kreise.

Bei den Kreisen ist folgendes zu beachten:

I. Die Unterscheidung von Stadt- und Landkreisen.

1. **Landkreise sind Zusammenfassungen einer Reihe von Gemeinden** (oder Ämtern).

Sie bestehen auch in den meisten anderen deutschen Ländern, wenn sie auch nach Größe und Zuständigkeit noch erhebliche Verschiedenheiten aufweisen.

2. **Stadtkreise sind größere**, durchschnittlich über 30000 Einwohner zählende **Städte, die keinem Landkreis angehören**, sondern „kreisfrei" sind. In Österreich sind Stadtkreise z. B. Graz, Innsbruck, Linz; in den sudetendeutschen Gebieten Reichenberg, Troppau, Eger und Karlsbad.

Die Stadtkreise sind hauptsächlich und in erster Linie Gemeinden (Städte), und ihre Eigenschaft als Kreis tritt nur in zweiter Linie und gelegentlich mal in Erscheinung, z. B. mit gewissen kreispolizeilichen Aufgaben, vgl. § 3[2] Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. VI. 31, und als Bezirksfürsorgeverband vgl. § 1 Ausf.-VO. v. 30. V. 32 zur Fürsorgepflichtverordnung. Daher leben auch die Stadtkreise wie Gemeinden nach der DGO.; es gilt also alles im Ersten Abschnitt Gesagte auch für sie. Im folgenden sind nur die Landkreise gemeint.

Kreisangehörige Gemeinden können nur durch Beschluß des Staatsministeriums kreisfrei werden. Gesetz vom 6. IX. 1935.

Zu 1 u. 2: **Stadt- und Landkreise bilden** zusammen den **Regierungsbezirk**, der im Gegensatz zum Landkreis nur ein staatlicher Verwaltungsbezirk ist.

II. Die Doppelnatur der Landkreise.

Der Landkreis ist — wie in den meisten anderen deutschen Ländern — **zugleich Selbstverwaltungskörperschaft** (Gemeindeverband, Kreiskommunalverband) **und staatlicher Verwaltungsbezirk.**

Hier ist im wesentlichen nur von der kommunalen Eigenschaft der Kreise die Rede; über die staatliche Eigenschaft, vgl. Heft 14[1].

1. Geschichtliche Entwicklung.

I. Die Anfänge der Kreisverwaltung.

Sie reichen bis in das 17. und 18. Jahrhundert zurück; schon damals gab es „Landräte". Die Kreise waren ständische Bezirke, wurden erst allmählich staatliche Verwaltungsbezirke, eine Entwicklung, die unter Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) ihren Abschluß fand.

Die heutige Einteilung Preußens in Kreise geht hauptsächlich auf eine Verordnung von 1815 zurück.

II. Die Entwicklung der Selbstverwaltung in den Kreisen.

1. **Reichsfreiherr vom Stein hatte auch für die Kreise** eine Neuordnung unter Zugrundelegung seiner Auffassung von der Selbstverwaltung geplant. Das nach seinem Abgang erlassene Gendarmerieedikt von 1812 sah eine Verwirklichung dieser Gedanken vor, scheiterte aber am Widerstand der Rittergutsbesitzer.

   Erst die Kreisordnungen von 1825 folg. brachten einen gewissen Fortschritt auf dem Wege zur Selbstverwaltung der Kreise.
2. **Die östliche Kreisordnung von 1872 vollendete die Selbstverwaltung in den Kreisen.** Ihr Erlaß gelang Bismarck nur durch einen „Pairsschub" im Herrenhaus.

   Sie galt nur in den östlichen Provinzen, wurde aber mit einigen Änderungen in den 80er Jahren auch in den übrigen Provinzen (als rheinische usw. Kreisordnung) eingeführt.

2. Die heutige Kreisverfassung und -verwaltung.

Das Recht der Kreise in Preußen ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden **am spätesten der nationalsozialistischen Auffassung**, insbesondere dem Führergrundsatz, **angepaßt** worden. Die Verfassung und Verwaltung der preußischen Kreise beruht im Grunde noch heute auf den alten Kreisordnungen von 1872 usw., die natürlich in der Praxis nach nationalsozialistischer Auffassung gehandhabt werden. Erst **durch** die **VO. des Ministerrats** für die Reichsverteidigung über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz **vom 26. IX. 39**, RGBl. I S. 1981, ist das **Führerprinzip eingeführt** worden. Sie **gilt auch für** die **außerpreußischen Kreise**.

Eine Reichs-Kreisordnung steht aber immer noch aus, so daß im folgenden ohne Eingehen auf Einzelheiten nur die Grundzüge der Kreisverfassung und -verwaltung dargestellt werden sollen.

a) Die Verfassung des Kreises.

I. Die Organe des Kreises.

1. Der Landrat.

Seitdem durch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 die Länder ihren Staatscharakter verloren haben, war der Landrat unmittelbarer Landesbeamter und mittelbarer Reichsbeamter geworden. Seit dem Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau ist er **unmittelbarer Reichsbeamter**. Er wird **vom Führer und Reichskanzler ernannt**, nach Anhörung des Leiters der Parteikanzlei; Führererlaß vom 10. VII. 37. Die Anhörung des Kreisausschusses ist durch die VO. des Ministerrates vom 26. IX. 39 aufgehoben worden, § 1^1 zweiter Halbsatz.

Entsprechend der Doppelnatur des Kreises hat der Landrat **zugleich staatliche und kommunale Aufgaben**. In ihm vereinigt sich in der Spitze (in Personalunion) der Kreis als staatlicher Verwaltungsbezirk und als Selbstverwaltungskörperschaft.

2. Der Kreisausschuß.

Im geschichtlichen Werdegang des Kreisausschusses ist die schrittweise **Entwicklung von demokratischen zu nationalsozialistischen Grundsätzen** besonders deutlich: Gewaltenteilung, Verlassen der Gewaltenteilung, teilweises Führerprinzip, unbeschränktes Führerprinzip.

Bei seiner Errichtung durch die östliche Kreisordnung v. 1872 hatte er ebenfalls eine Doppelstellung. Staatliche Behörde war er als Beschlußbehörde im Beschlußverfahren und als Kreisverwaltungsgericht (Näheres in Heft 14^1); kommunales Organ war er insoweit, als er die

Beschlüsse des Kreisparlamentes, nämlich des Kreistages, auszuführen hatte. **Der Kreistag war beschließendes, der Kreisausschuß ausführendes Organ** (Gewaltenteilung).

Im Jahre 1933 ging seine Zuständigkeit als staatliche Beschlußbehörde auf den Landrat und als staatliches Verwaltungsgericht auf das besondere (inzwischen durch die 2. Vereinfachungs-VO. v. 6. XI. 39 wieder aufgehobene) Kreisverwaltungsgericht über. Gleichzeitig ging die beschließende Funktion des Kreistages auf ihn über. Der Kreisausschuß war damit **zwar auf seine kommunale Stellung beschränkt** worden, vereinigte aber in sich die **beschließende und ausführende Funktion** (Aufhebung der Gewaltenteilung). **In finanziellen und Wirtschaftsangelegenheiten** war allerdings seit dem preuß. Gemeindefinanzges. v. 15. XII. 33 der **Landrat allein zuständig** (partielles Führerprinzip).

Durch die VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 26. IX. 39 sind alle Zuständigkeiten des Kreisausschusses auf den Landrat übergegangen, ohne daß der Kreisausschuß als solcher abgeschafft worden ist. Der Landrat kann seine Mitglieder in wichtigen Angelegenheiten auch zur Beratung heranziehen.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern.

II. Die Stellung der Organe des Kreises in kommunalen Angelegenheiten.

1. **Der Landrat leitet** jetzt die gesamte kommunale Kreisverwaltung **nach den Grundsätzen des Führerprinzips**. § 1^1 erster Halbsatz der VO. vom 26. IX. 39. In dieser Eigenschaft bezeichnet sich der Landrat ebenso wie als Leiter der staatlichen Kreisverwaltung lediglich als „der Landrat des Kreises ....", nicht etwa mit dem Zusatz „Verwaltung des Kreiskommunalverbandes". Nur in den Angelegenheiten des Jugendamtes, des Gemeindeprüfungsamtes, des Familienunterhalts, des Ernährungs- und des Wirtschaftsamts wird das betreffende Amt hinzugefügt.

2. **Die Mitglieder des Kreisausschusses** bilden insofern den **Führerrat des Landrats**, als dieser einzelne oder alle Mitglieder in wichtigen Angelegenheiten zur Beratung heranziehen kann; § 1^2 der VO. vom 26. IX. 1939. Eine Pflicht zur Anhörung besteht nicht.

Der Kreisausschuß als Kollegium tritt nicht mehr in Erscheinung.

b) Die Verwaltung des Kreises.

Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Vgl. oben S. 12.

I. Die Verbindung mit der Partei.

Schon die Mitwirkung des Leiters der Parteikanzlei bei der Auswahl des Landrats bietet Gewähr für die Besetzung der leitenden Kreisbeamtenstelle mit einem zuverlässigen Nationalsozialisten. Im übrigen sichert die in der Praxis sehr wichtige und weitgehende **Zusammenarbeit mit dem**

Kreisleiter der NSDAP. den weltanschaulichen Einfluß der Partei (vgl. Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. XII. 39 — RGBl. I 1940 S. 45; Näheres vgl. Heft 14^{1}). Ein besonderer Beauftragter der NSDAP. ist für den Kreis nicht vorgesehen. Die früher vielfach bestehende Personalunion zwischen Landrat und Kreisleiter ist seit 1937 aufgegeben, um gewisse gesunde und antreibende Spannungen zwischen dem Träger des politischen Willens der Nation und dem Träger des staatlichen Amtes zu erhalten.

II. Die Unterscheidung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten.

Sie tritt auch im Kreis praktisch kaum hervor, da staatliche Angelegenheiten im Kreis von der staatlichen Kreisverwaltung (vgl. S. 97 unter II) wahrgenommen zu werden pflegen. Beispiel einer Auftragsangelegenheit des Kreises ist der sog. Familienunterhalt (§ 3 des Familienunterhaltsgesetzes v. 30. III. 36 und § 3 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. VI. 40).

III. Die Allseitigkeit des Wirkungskreises.

Sie gilt wie für die Provinzen nur im materiellen Sinne (vgl. S. 31 u. 94). Da der Grundsatz der Allseitigkeit auch für die Gemeinden gilt, kann es zu unwirtschaftlichen Doppelleistungen kommen (Bau je eines Krankenhauses durch den Kreis und die kreisangehörige Gemeinde, wo ein Krankenhaus genügen würde). Daher hat der **Kreis** ebenfalls, und zwar seit dem Einführungsgesetz zum rheinisch-westfälischen Neugliederungsgesetz vom 29. VII. 1929 (GS. S. 137), §§ 43ff. die **Kompetenz = Kompetenz** (Recht auf Zuständigkeitserweiterung) erhalten:

1. Voraussetzungen. Der Kreis kann eine Selbstverwaltungsangelegenheit in seine ausschließliche Zuständigkeit übernehmen, wenn die Übernahme erforderlich ist
   a) zur einheitlichen Versorgung und Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses,
   b) zur wirtschaftlich zweckmäßigen Durchführung einer Angelegenheit.

   Z. B. Errichtung von Talsperren zur Versorgung der Kreiseingesessenen mit Trinkwasser oder der Gewerbetreibenden mit Triebkraft, oder die Einrichtung von Autobuslinien.
2. Einspruchsrecht der Gemeinden. Gegen die Übernahme durch den Kreis können die Gemeinden Einspruch einlegen, über den eine Schiedsstelle entscheidet.

IV. Die Finanzhoheit.

Sie besteht in dem Recht, Abgaben zu erheben, und dem Recht auf einen eigenen Haushalt.

Die Wirtschaft der Kreise ist wie die der Provinzen im preuß. Gemeindefinanzgesetz geregelt.

V. Die beschränkte Staatsaufsicht.

Sie beruht auf denselben Bestimmungen wie bei der Provinz, vgl. S. 94. An die Stelle der Provinzialordnung tritt die Kreisordnung.

Allgemeine Kommunalaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident.

C. Die Ämter.

I. Ämter gibt es in Preußen nur in Rheinland und Westfalen. In Schleswig-Holstein bestehen ähnliche Gebilde, sie heißen aber dort Kirchspiellandgemeinden.

II. Die Ämter sind eine Zusammenfassung einer Reihe von Gemeinden und bilden eine Zwischenstufe zwischen Landkreis und Gemeinde. Da nicht alle zu einem Landkreis gehörigen Gemeinden einem Amt angehören, sind zu unterscheiden:

1. Amtsangehörige Gemeinden. Dies können auch Städte sein; sie können nämlich durch den Regierungspräsidenten „eingeamtet" werden. § 13^{1} der Amtsordnung.

   Nach der Ausführungs-Anweisung sollen Städte bis 5000 Einwohner eingeamtet werden.
2. Amtsfreie Gemeinden. Auch sie können eingeamtet werden. § 13^{1} S. 2.

   Die amtsfreien Gemeinden bilden nicht (mehr wie bisher) Einzelgemeinde-Ämter, sondern Gemeinden und leben nach der DGO. (nicht nach der Amtsordnung). Sie nehmen aber die Aufgaben wahr, die den Ämtern zur Ausführung nach Anweisung übertragen sind, z. B. die Ortspolizei; § 5^{3} der Amtsordnung.

III. Die **Ämter sind** wie die Gemeinden **nur Selbstverwaltungsgebiete, nicht staatliche Verwaltungsbezirke.**

1. Geschichtliche Entwicklung.

I. Die Ämter stammen aus der Zeit der napoleonischen Herrschaft. Die Besonderheit dieser Einrichtung bestand ursprünglich lediglich darin, daß mehrere Landgemeinden von einem gemeinsamen Bürgermeister (maire) verwaltet wurden.

II. Unter der preußischen Herrschaft wurden die Ämter beibehalten und den preußischen Verwaltungsgrundsätzen entsprechend **ausgebaut.** Mit der fortschreitenden Industrialisierung der westlichen Landesteile gelangten sie zu ständig wachsender Bedeutung als Selbstverwaltungskörper.

Ihre gesetzliche Regelung war enthalten in der rheinischen Landgemeindeordnung von 1845 und in der westfälischen Landgemeindeordnung von 1856, deren Hauptunterschiede durch ein Ges. vom 27. XII. 27 beseitigt wurden.

III. In Zukunft wird die Amtsverfassung vielleicht Wegbereiter in ganz Deutschland für den Zusammenschluß von Gemeinden zu engeren, unter dem Kreisverbande stehenden Gemeindeverbänden sein.

Die Vorzüge der Amtsverfassung, „die, neben der Schaffung einer fachlich geschulten Verwaltung und der Hebung der Leistungsfähigkeit, auch die Aufrechterhaltung der Gemeinden als naturgewachsene Siedlungseinheiten unter ehrenamtlicher Verwaltung sichert, werden als so wertvoll erachtet, daß ihre Übertragung auf Verhältnisse gleicher Struktur ernstlich zu erwägen ist". Begr. zur DGO. Allg. Teil Nr. 4.

2. Die heutige Amtsverfassung und -verwaltung.

Das Recht der Ämter ist von den preußischen Gemeindeverbänden bisher als einziges vollkommen der DGO. angeglichen worden. Denn die ursprünglich nach der Machtübernahme erlassene **Amtsordnung** vom 8. X. 1934 ist nach Erlaß der DGO. dieser angepaßt und neu veröffentlicht worden in einer Verordnung **vom 13. VII. 1935** (Ministerialblatt für innere Verwaltung S. 893ff.). Sie gilt auch in den Kirchspiellandgemeinden der Provinz Schleswig-Holstein und **erklärt in sehr vielen Punkten die DGO. für entsprechend anwendbar.**

Nach dieser nunmehr maßgebenden Verordnung gilt für die Ämter nicht nur der **Führergrundsatz**, sondern auch die (verstärkte) **neue Staatsaufsicht.**

a) Die Verfassung des Amtes.

I. Der **Amtsbürgermeister.**

Er entspricht dem Bürgermeister in den Gemeinden, und für ihn gelten daher die für diesen maßgebenden Vorschriften der DGO. § 17.

1. **Er ist der „Leiter" des Amtes.** § 9[1].

   Als solcher trägt er die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung des Amtes; § 17 Amtsordnung i. V. mit § 32[1] DGO. (Führergrundsatz).

2. **Er ist** in der Regel **hauptamtlich.** § 24[1] S. 1.

   In Ämtern mit weniger als 10000 Einwohnern kann nach Bestimmung der Hauptsatzung die Stelle auch ehrenamtlich verwaltet werden. § 24[1] S. 2.

3. **Er wird berufen** in demselben Verfahren, für dieselbe Zeit, mit derselben Zurücknahmemöglichkeit und den entsprechenden Rechten und Pflichten **wie** ein **(Gemeinde-) Bürgermeister.** § 17.

   Vgl. S. 38ff. Er ist in der amtsangehörigen Gemeinde, in der er wohnt, zugleich Bürgermeister. Ausnahmen sind jedoch zugelassen (MBliV. 1937, S. 1533).

4. **Er wird vertreten durch Amtsbeigeordnete.** § 9.

   Für diese gilt ebenfalls die DGO.. § 17.

II. Die **Amtsältesten.**

Sie entsprechen den Gemeinderäten und für sie gelten daher die für diese maßgebenden Vorschriften der DGO. entsprechend. § 27[2].

1. Sie bilden den **Führerrat des Amtsbürgermeisters.**
2. Für ihre **Berufung** gilt dasselbe **wie** für die **Gemeinderäte.**

   Einige Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden müssen zu Amtsältesten berufen werden. Überhaupt sollen die einzelnen Teile des Amtes bei der Auswahl der Amtsältesten angemessen berücksichtigt werden. § 29.

3. Die **Fälle der gesetzlichen Anhörungspflicht** der DGO. werden nach § 30 um zwei weitere vermehrt, die Amtsältesten sind auch zu hören:

   a) bei der Ausübung der Kompetenz = Kompetenz; vgl. unten zu b III 2.
   b) bei der Bestimmung des Amtssitzes.

III. **Beiräte**

sind auch in den Ämtern zulässig und richten sich nach der DGO.; § 32.

b) Die Verwaltung des Amtes.

Sie erfolgt wie bei den Gemeinden nach den Merkmalen der Selbstverwaltung. Vgl. S. 14.

I. **Die Verbindung mit der Partei.**

Der weltanschauliche Einfluß der Partei in der Verwaltung des Amtes wird durch die **Mitwirkung des Beauftragten der NSDAP.** bei der Berufung und Abberufung des Amtsbürgermeisters und der Amtsbeigeordneten, sowie der Amtsältesten gesichert. § 17.

II. **Die Unterscheidung von Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten** besteht auch für die Ämter. §§ 3[1], 5.

III. **Der Grundsatz der Allseitigkeit** der Selbstverwaltung (vgl. S. 31) gilt ebenfalls für die Ämter, § 3[1].

Da auch für die Gemeinden dieser Grundsatz gilt, kann es auch hier zu unwirtschaftlichen Doppelleistungen kommen. Daher ist folgende Aufgabenteilung vorgesehen:

1. **Die Ämter können im Einzelfalle Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden übernehmen** nach § 3[2], **wenn**

   a) ihre einheitliche Durchführung erforderlich ist
   b) oder ihre Durchführung die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt.
      Z. B. der Bau eines Krankenhauses.

2. **Das Amt kann „allgemein" freiwillige Aufgabengebiete** der Selbstverwaltung aus der Zuständigkeit der amtsangehörigen Gemeinden weg- und in seine ausschließliche Zuständigkeit **übernehmen (sog. Kompetenz = Kompetenz).**

   a) Voraussetzungen. Die Übernahme muß erforderlich sein:
      α) Zur einheitlichen Versorgung des Gebietes, z. B. die Versorgung der Amtseingesessenen mit elektrischem Licht.
      β) Zur wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, z. B. die Einrichtung von Autobuslinien.
      γ) Außerdem müssen die Voraussetzungen zu 1 a u. b für die Übernahme einer Aufgabe im Einzelfalle vorliegen.
   b) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist erforderlich, damit dieses Recht nicht mißbraucht und dadurch die Selbstverwaltung der Gemeinden ausgehöhlt wird.

IV. **Die Finanzhoheit,** d. h. die Abgabenhoheit und das Recht auf einen eigenen Haushalt haben auch die Ämter.

Für die Amtswirtschaft gelten die Vorschriften der DGO. über die Gemeindewirtschaft entsprechend. § 35.

V. **Die beschränkte Staatsaufsicht** für die Selbstverwaltungsangelegenheiten gilt, wie nach der DGO., § 36.

1. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
2. Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident.
3. Aufsichtsbehörde der Landrat.

VI. **Einige Besonderheiten,** die nur für die Ämter gelten, bestehen im folgenden:

1. **Der Einfluß des Amtsbürgermeisters auf die Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden.**

a) Er verwaltet die Auftragsangelegenheiten der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. die kommunale Ortspolizei. § 5[2].

b) Er stellt gemeinsam mit dem (Gemeinde-) Bürgermeister die Haushaltssatzung und -rechnung auf. § 20[1].

c) Er unterzeichnet mit dem (Gemeinde-) Bürgermeister die verpflichtenden Erklärungen. § 20[2].

d) Er kann an den Sitzungen der Gemeinderäte teilnehmen und ihre Einberufung jederzeit verlangen. Der Bürgermeister behält zwar den Vorsitz, der Amtsbürgermeister untersteht aber nicht seiner Ordnungsgewalt. § 22.

2. **Die teilweise Überordnung des Amtsbürgermeisters.**

Grundsätzlich hat der Leiter eines Gemeindeverbandes kein Anweisungsrecht an die Leiter der ihm angehörigen Gemeinwesen und keine (Staats-)Aufsichtsbefugnisse über sie. Im Verhältnis Amt zu Gemeinde ist dieser Grundsatz durchbrochen.

a) Der Amtsbürgermeister ist als Organ des Landrats in die Staatsaufsicht eingeschaltet. § 19.

α) Sein Informationsrecht. Alle wichtigen Entschließungen muß der (Gemeinde-) Bürgermeister ihm zur Kenntnis bringen. Andererseits hat er die Bürgermeister zu beraten.

β) Sein Widerspruchsrecht. Er kann gegen ungesetzliche oder der Staatsführung zuwiderlaufende Entschließungen des Bürgermeisters Widerspruch erheben. Gegebenenfalls entscheidet dann der Landrat.

b) Er hat in gewissen Fällen ein Anweisungsrecht an den Bürgermeister. § 21.

Der Amtsbürgermeister kann nämlich den Bürgermeistern Angelegenheiten des Amtes zur örtlichen Erledigung übertragen. Insofern handelt dann der Bürgermeister als sein Organ und wird ihm folgepflichtig.

II. Die Gauselbstverwaltung und die Landkreise in den Reichsgauen.

Vorbemerkung.

I. **Die Errichtung der Reichsgaue.**

Die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg sind **durch das Gesetz vom 14. IV. 39** (RGBl. I S. 177), der Sudetengau durch **das Sudetengauges. vom selben Tage** und der Reichsgau Danzig-

Westpreußen sowie der Gau Wartheland durch **Führererlaß vom 8. X. 39** geschaffen worden. Die durch das Gesetz vom 1. IX. 39 mit dem Großdeutschen Reich wiedervereinigte Stadt Danzig ist in den Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliedert worden.

Die erstgenannten Reichsgaue haben eine Bevölkerungszahl von 0,25 Millionen (Salzburg) bis 2 Millionen (Wien), sind also kleiner als der 3 Millionen zählende Sudetengau. Der Reichsgau Wien wird in diesem Abschnitt nicht behandelt, weil er als Stadtgau eine Sonderstellung einnimmt und in seiner Verfassung der der Reichshauptstadt und der Hansestadt Hamburg ähnelt.

II. **Ihre Selbstverwaltung.**

1. **Die Doppelnatur der Gaue und Landkreise.**

Das Recht der Selbstverwaltung ist allen Reichsgauen verliehen. Sowohl die Gaue selbst wie die **Landkreise haben daher eine Doppelnatur als staatliche Verwaltungsbezirke und als Selbstverwaltungskörperschaften;** die Stadtkreise sind dagegen nur Selbstverwaltungskörperschaften.

2. **Die gesetzliche Regelung.**

Sie ist bis zum künftigen Erlaß der Deutschen Reichsgau- und Kreisordnung nicht ganz einheitlich und in mehreren Gesetzen und Verordnungen **zerstreut.** Grundlage sind das **Ges. v. 14. IV. 39** und das Sudetengaugesetz vom 14. IV. 39 sowie die sinngemäß anzuwendende Deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 35.

Ergänzend treten hinzu die erste DV. zum Ges. v. 14. IV. 39, vom 10. VI. 39 und die erste DV. zum Sudetengauges. vom selben Tage, die dritte DV. zum Ges. v. 14. IV. 39, vom 17. VII. 39, die zweite DV. zum Sudetengauges. vom selben Tage (im folgenden „1. oder 3. DV." und „1. oder 2. DV.Sud." genannt), die erste DV. über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 17. VII. 39 (im folgenden „VO.Aufg." genannt), die VO. über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 25. XI. 39 („VO.Verw.").

Für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland erklärt der die Ostgebiete betreffende Führererlaß vom 8. X. 39 in § 3 das Sudetengau-**gesetz für anwendbar.** Außerdem gelten die meisten Bestimmungen der zum Sudetengauges. ergangenen Verordnungen, die sich ihrerseits zu mgroßen Teil wieder mit den Verordnungen zum Ges. v. 14. IV. 39 decken; vgl. § 8 der 2. DV. vom 2. XI. 39 und § 2 der 3. DV. vom 29. V. 40 zu dem genannten Führererlaß. (Daß das Sudetengauges. und nicht das Ges. v. 14. IV. 39 in den Ostgebieten als verwendbar erklärt worden ist, hat seinen Grund darin, daß die eingegliederten Ostgebiete ebenso wie der Sudetengau in Regierungsbezirke eingeteilt ist; eine Frage, die aber nicht die Selbstverwaltung, sondern nur die staatliche Verwaltung betrifft.)

Die folgenden Ausführungen betreffen im wesentlichen nur die Selbstverwaltung; über die staatliche Verwaltung vgl. Heft 14[1].

A. Die Gauselbstverwaltung.

1. Die Verfassung.

Hinsichtlich der Verfassung ist eine **weitgehende Ähnlichkeit mit der der preußischen Provinzen** in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaften gegeben (vgl. unten S. 92).

I. **Der Reichsstatthalter.**

Er steht an der Spitze des Reichsgaues und führt neben der staatlichen Verwaltung die **Selbstverwaltung** des Reichsgaues **nach dem Führerprinzip.** §§ 2, 6^{1} Ges. v. 14. IV. 39 bzw. §§ 2^{1}, 5^{1} Sudetengauges. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt nach Anhörung des Leiters der Parteikanzlei.

Sein allgemeiner Vertreter in der Selbstverwaltung trägt die Amtsbezeichnung Gauhauptmann, sein Vertreter in der Staatsverwaltung heißt Regierungspräsident; § 7 bzw. § 6 a. a. O.

II. **Die Gauräte.**

Sie stehen dem Reichsstatthalter für den Bereich der Selbstverwaltung — nicht auch der staatlichen Verwaltung wie die Provinzialräte in den preuß. Provinzen (vgl. Heft 14^{1}) — **als Führerrat zur Seite.** § 6^{4} Ges. v. 14. IV. 39, § 5^{4} Sudetengauges. Das Nähere über sie enthalten die §§ 3^{5} der I. DV. vom 10. VI. 39 — RGBl. 995 — und die I. DV.Sud. vom selben Tage — RGBl. 997:

1. Sie werden vom Leiter der Parteikanzlei auf 6 Jahre berufen. Ihre Zahl wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bestimmt.
2. Sie müssen — ebenso wie Gemeinde- und Provinzialräte — zu allen wichtigen Maßnahmen gehört werden. Die gesetzliche Anhörungspflicht ist aber nur hinsichtlich zweier Einzelfälle ausdrücklich festgelegt, nämlich für den Erlaß der Haushaltssatzung und der Rechnungslegung. Die Aufzählung in § 55 DGO. ist hinsichtlich der Anhörung der Gauräte nicht bindend.

2. Die Verwaltung.

In der Gauselbstverwaltung gelten zwar ebenfalls **im allgemeinen die Wesensmerkmale der Steinschen Selbstverwaltung.** Es ist **aber** in mehrfacher Beziehung in Abweichung von der sonstigen kommunalen Selbstverwaltung eine **stärkere Heranziehung an das Reich,** ein stärkeres Eindringen staatlicher Einflußnahme festzustellen; vgl. unten zu a). Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der Tatsache, daß der Reichsgau die erste Dezentralisationsstufe der Reichsverwaltung darstellt und das Reich daher nicht ganz so weitgehend wie sonst in der Selbstverwaltung auf seinen Einfluß verzichten konnte.

a) Behördenaufbau und Beamte.

I. **Der Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters.** Es besteht ein grundlegender Unterschied zwischen den Reichsgauen der Ostmark auf der einen Seite, dem Sudetengau und den Gauen der Ostgebiete auf der anderen Seite.

1. **In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg besteht** für die Angelegenheiten der **staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung ein einheitlicher Behördenapparat.** Für die staatliche Verwaltung und die Selbst-

verwaltung sind keine getrennten Abteilungen eingerichtet. Diese Zusammenlegung war wegen der Kleinheit der Gaue unbedenklich. Vgl. die 3. DV.

2. **Im Sudetengau und den Gauen der eingegliederten Ostgebiete bestehen** für die staatliche Verwaltung und die Selbstverwaltung **getrennte Abteilungen.** Näheres in der 2. DV.Sud. und in § 2 der 3. DV.Ostgebiete vom 29. V. 40.

In dieser Hinsicht gilt also für diese Gaue die verstärkte Heranziehung der Selbstverwaltung an die staatliche Verwaltung nicht.

II. **Die Beamten der Gauselbstverwaltung.**

Es bestehen weitgehende Einschränkungen der kommunalen Personalhoheit.

1. **Sie sind** — erstmalig in der Geschichte der deutschen Selbstverwaltung — **regelmäßig unmittelbare Reichsbeamte** und nicht eigene Beamte des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft (mittelbare Reichsbeamte). § 1^{1} der VO.Verw.
2. In **Ausnahme** von diesem Grundsatz **sind eigene Beamte des Reichsgaues** als Selbstverwaltungskörperschaft:
   a) Der Gauhauptmann, der für 12 Jahre ernannt wird. § 2 a. a. O. Er ist der einzige Zeitbeamte der Gauselbstverwaltung.
   b) Für die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Reichsgaues (Blinden-, Krüppel-, Irrenanstalten, Landesbanken usw.) stellt der Reichsgau eigene Beamte an. § 1^{2} a. a. O.
   c) Für Aufgabengebiete, die überwiegend landschaftlich bestimmt sind, können mit Genehmigung des Reichsinnenministers gaueigene Beamte angestellt werden. Hier wird z. B. an den Gaukämmerer zu denken sein.

Aber auch bei den gaueigenen Beamten bleibt ein nicht unwesentlicher Einfluß des Reiches.

Der Reichsinnenminister ernennt den Gauhauptmann auf Vorschlag des Reichsstatthalters, er kann die Beamten der Gruppen b) und c) ohne Zustimmung des bisherigen und des neuen Dienstherrn versetzen (Abweichung von § 35 DBG.), und er kann schließlich den Beamten der Gruppe c) auch staatliche Geschäfte übertragen. In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg können — angesichts der Kleinheit der Gaue — das Amt des Gauhauptmanns und das des Regierungspräsidenten, d. h. also des allgemeinen Vertreters des Reichsstatthalters im staatlichen Sektor, durch eine Person wahrgenommen werden; § 4 der 1. DV.

b) Die Grundsätze der Selbstverwaltung.

Die Selbstverwaltung der Reichsgaue erfolgt ebenfalls nach den auf S. 14 aufgeführten Merkmalen der Selbstverwaltung.

I. **Die Verbindung mit der Partei.**

Sie ist durch die Personengleichheit zwischen Reichsstatthalter und Gauleiter und die gebietsmäßige Übereinstimmung von Reichsgau und Parteigau **gewährleistet.**

Die Personengleichheit ist nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt, aber tatsächlich ohne Ausnahme durchgeführt. Einen Parteibeauftragten wie in den Gemeinden gibt es daher nicht; § 33 DGO. ist ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt; § 7 der VO.Verw.

II. Die Unterscheidung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten.

Wie allgemein in der Selbstverwaltung sind die Aufgaben, die der Reichsgau als Selbstverwaltungskörperschaft zu erfüllen hat, folgendermaßen aufzugliedern; § 3^1 der 1. DV.Ostm. und § 2^1 der 1. DV.Sud.:

1. **Die Selbstverwaltungsangelegenheiten,** und zwar:

   a) **Die gesetzlich übertragenen Aufgaben.** Als solche sind in § 1^2 der VO. Aufg. entsprechend etwa denen der preußischen Provinzen folgende genannt: Die Verwaltung ihrer finanziellen Angelegenheiten, die Bekämpfung von Volkskrankheiten und die Förderung der Leibesübungen außerhalb der Schule, die öffentliche Fürsorge und Jugendpflege, die Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr, Ausbau und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung. Hierzu gehören auch die großen Anstalten der Reichsgaue auf wirtschaftlichem und gesundheitlichem Gebiet.

   b) **Die freiwillig übernommenen Aufgaben.** Für sie gilt der Grundsatz der Allseitigkeit, vgl unten zu III.

   Die Selbstverwaltungsangelegenheiten kann der Reichsgau durch Gausatzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten; diese Regelung entspricht der für die Gemeinden in § 3^1 DGO. Vgl. § 6^3, Ges. v. 14. IV. 39, § 5^3 Sudetengauges. sowie § 3^4 der I. DV., § 2^4 der I. DV.Sud.

2. **Die Auftragsangelegenheiten.** Sie haben für die Reichsgaue bisher eine nähere Regelung noch nicht erfahren.

III. Die Allseitigkeit des Wirkungskreises.

Sie gilt auch für die Reichsgaue, selbstverständlich nur im materiellen Sinne, insbesondere soweit die Übernahme der Aufgaben wegen ihrer einheitlichen Durchführung im ganzen Gaugebiet oder wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kreise erforderlich ist.

Da insoweit die Möglichkeit der Überschneidung mit Aufgaben, die bereits von Gemeinden und Kreisen in Anspruch genommen sind, besteht, haben die Reichsgaue das Recht der **Kompetenz-Kompetenz** erhalten, die im Einzelfall durch die der Genehmigung des Reichsministers des Innern bedürfende Hauptsatzung auszusprechen ist. Näheres in § 2 der VO.Aufg.

IV. Die beschränkte Staatsaufsicht.

Sie regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 106ff. DGO. Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern, in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. § 6^1 Ges. v. 14. IV. 39, § 5^1 Sudetengauges. sowie § 3^3 der 1. DV. und § 2^3 der 1. DV.Sud.

Zu I—IV. Die sinngemäße Anwendung der DGO.

Sie bezieht sich in der Hauptsache auf ihre die Verwaltung, insbesondere **die Haushaltführung,** betreffenden Bestimmungen, weniger auf die verfassungsrechtlichen Vorschriften der DGO.

Keine Anwendung finden die Vorschriften der DGO. über Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinden (§§ 9—11), über das Gemeindegebiet insbesondere Gebietsänderungen (§§ 12—16) und über den Parteibeauftragten (§ 33). § 8 der 1. DV., § 7 der 1. VO.Sud. und § 7 der VO.Verw.

B. Die Selbstverwaltung in den Landkreisen.

Der Reichsgau gliedert sich in Land- und Stadtkreise. Die Stadtkreise sind in erster Linie Städte, sie sind daher schon bei der Darstellung der Gemeinden behandelt. Besonderheiten gelten nur für die Landkreise, die entsprechend der bewährten preußischen Regelung staatliche Verwaltungsbezirke und zugleich Selbstverwaltungskörperschaften sind. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich daher auf die Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften. Über den staatlichen Sektor vgl. Heft 14^1.

1. Die Verfassung.

Organe des Landkreises als Selbstverwaltungskörperschaft sind der Landrat und die Kreisräte.

I. Der Landrat.

Er steht an der Spitze des Kreises und führt neben der staatlichen Verwaltung **die Selbstverwaltung** des Kreises **nach dem Führergrundsatz.** § 12^1 Ges. v. 14. IV. 39, § 11^1 Sudetengauges. Er ist unmittelbarer Reichsbeamter und wird vom Führer und Reichskanzler nach Anhörung des Leiters der Parteikanzlei ernannt.

II. Die Kreisräte.

Sie stehen dem Landrat für den Bereich der Selbstverwaltung als Führerrat zur Seite. § 12^1 Ges. v. 14. IV. 39, § 11^1 Sudetengauges.

1. Sie werden vom Gauleiter der NSDAP. auf 6 Jahre berufen und bekleiden ein Ehrenamt. Ihre Zahl wird durch die vom Kreis zu erlassende Hauptsatzung bestimmt. § 7^4 der 1. DV., § 6 der 1. DV.Sud.
2. Sie müssen zu allen wichtigen Angelegenheiten gehört werden. Ausdrücklich vorgeschrieben ist die gesetzliche Anhörungspflicht im Gegensatz zur DGO. nur für die Haushaltssatzung und für die Rechnungslegung. Im übrigen werden sie nach Bedarf gehört. § 7^4 der 1. DV., § 6^3 der 1. DV.Sud.

2. Die Verwaltung.

Für die **Selbstverwaltung der Kreise** gelten ebenfalls die Wesensmerkmale der Steinschen Selbstverwaltung. Für die Landkreise der Reichsgaue gilt die DGO. sinngemäß.

I. Die Verbindung mit der Partei.

Sie ist dadurch gewährleistet, daß der Leiter der Parteikanzlei bei der Auswahl des Landrats mitwirkt und daß die Kreisräte vom Gauleiter berufen werden. Weiterhin sichert die enge Zusammenarbeit zwischen Kreisleiter und Landrat den

weltanschaulichen Einfluß der Partei (vgl. Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. XII. 39 — RGBl. I, 1940, S. 45. Näheres Heft 14^{1}). In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland besteht wegen der dort zu lösenden besonderen Aufgaben Personalunion zwischen Landrat und Kreisleiter.

II. **Die Unterscheidung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten.**

Insoweit gilt das für die Gauselbstverwaltung Gesagte entsprechend (vgl. oben S. 106). Die Selbstverwaltungsangelegenheiten können durch Satzung geregelt werden. § 7^{3} der 1. DV., § 6^{3} der 1. DV.Sud.

III. **Die Allseitigkeit des Wirkungskreises.**

Sie gilt ebenso wie bei der Gauselbstverwaltung nur im materiellen Sinne (vgl. oben S. 106). Die Landkreise können Selbstverwaltungsaufgaben freiwillig übernehmen. § 7^{3} der 1. DV., § 6^{1} der 1. DV.Sud. Das Recht der Kompetenz=Kompetenz ist ihnen — anders als bei der Gauselbstverwaltung — nicht verliehen.

IV. **Die Finanzhoheit.**

Sie besteht in dem Recht, Abgaben zu erheben, und dem Recht auf einen eigenen Haushalt.

V. **Die beschränkte Staatsaufsicht.**

Sie führt in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg der Reichsstatthalter, im Sudetengau der Regierungspräsident. Oberste Aufsichtsbehörde ist in beiden Fällen der Reichsminister des Innern. § 12^{4} Ges. v. 14. IV. 39, § 11^{4} Sudetengauges. Inhaltlich richtet sich die Staatsaufsicht nach der DGO.

Dritter Abschnitt.

Berlin, Hamburg und Wien.

I. **Die gesetzlichen Regelungen.** Es gelten:

1. **Die Deutsche Gemeindeordnung** v. 30. I. 35, soweit nicht die Gesetze zu 2, 3 u. 4 Abweichungen vorsehen.
2. **Das Reichsgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 1. XII. 36 (BVBG.)**, §§ 1—13. Sie enthalten die neue und von der Verfassung der anderen Gemeinden in vielem abweichende Regelung. Die §§ 14—20 betreffen die staatliche Verwaltung Berlins. Erste DV. v. 24. XII. 1936 und die Hauptsatzung v. 8. III. 37 (HS.).
3. **Das Reichsgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg v. 9. XII. 37 (HVBG.).**
4. Das Gesetz v. 14. IV. 39.

II. **Die Doppelnatur von Berlin, Hamburg und Wien.**

Sie haben eine Doppelstellung in zweifacher Beziehung:

1. **Sie sind kommunale Selbstverwaltungskörperschaften und staatliche Verwaltungsbezirke.**

Hier ist im wesentlichen nur von der kommunalen Organisation die Rede, nicht von der staatlichen; vgl. über diese Heft 14^{1}. Hamburg hat seinen Charakter als Land verloren.

2. **Sie sind in erster Linie Gemeinden, haben aber auch die Aufgaben von Gemeindeverbänden höherer Ordnung.**

III. **Die Besonderheit ihrer Verfassung.** Sie besteht in der organischen **Verbindung der staatlichen** Verwaltung **und der Gemeindeverwaltung.**

Sie erschien geboten wegen der räumlichen Identität des Gemeinde- und des staatlichen Verwaltungsbezirks. Sie ist erreicht durch die einheitliche Leitung in der Spitze. Hierin liegt das Kernstück der neuen Verfassung. Die Selbstverwaltung mit allen ihren Wesensmerkmalen ist dabei erhalten geblieben.

A. Die Reichshauptstadt Berlin.

1. Die Hauptverwaltung.

I. **Der Oberbürgermeister.**

1. **Seine Stellung im allgemeinen.**

Er leitet sowohl die staatliche wie auch die kommunale Verwaltung. In der kommunalen Verwaltung Berlins gilt der **Führergrundsatz**; § 5^{1} S. 2.

a) **Er ist** — wie Landrat und Oberpräsident — **unmittelbarer Reichsbeamter und hat dieselbe Doppelstellung** wie sie. Er ist gleichzeitig Leiter der Stadt Berlin als kommunaler Gebietskörperschaft sowie als staatlichen Verwaltungsbezirks. Entsprechend dieser Doppeleigenschaft führt er die **Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und Stadtpräsident.** § 2^{1}.

Sein allgemeiner Vertreter in der kommunalen Verwaltung ist der erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister, § 2^{2}. Sein allgemeiner Vertreter in der staatlichen Verwaltung der Stadt Berlin ist der Vizepräsident, § 14. Im übrigen hat Berlin 14 hauptamtliche Beigeordnete.

b) **Er ist politischer Beamter**, d. h. er kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn die unbedingte Übereinstimmung zwischen ihm und der obersten politischen Führung nicht mehr gewährleistet erscheint. § 21^{1} BVBG., § 44 DBG.

Das bedeutet für den Oberbürgermeister von Berlin eine viel stärkere Abhängigkeit von der Staatsverwaltung als bei allen anderen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern.

2. **Seine Berufung.**

Sie erfolgt wie bei allen höheren (staatlichen) Verwaltungsbeamten **durch den Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit**, nicht wie bei den anderen Gemeindeleitern nach der DGO. § 2^{3}.

3. **Die Kommunalaufsicht** führt der **Reichsinnenminister** § 16^{1} BVBG.

II. **Für die Gemeinderäte (Ratsherren) und Beiräte** gelten folgende Besonderheiten:

1. **Die Ratsherren:**

Sie sind (in der Selbstverwaltung) der **Führerrat** des Oberbürgermeisters.

Ihre Zahl beträgt 45. Unter ihnen muß sich wenigstens ein Ratsherr aus jedem Bezirk befinden, der gleichzeitig Beirat dieses Bezirks ist (§ 4 BVBG.). Bei Angelegenheiten von rein bezirklicher Bedeutung kann der Oberbürgermeister von einer Anhörung der Ratsherren gemäß § 55 DGO. absehen und die betreffenden Beiräte dieses Bezirks hören (§ 13 BVBG. und § 6 HS.).

2. **Die Beiräte:**

Für eine Reihe von Verwaltungszweigen, die in § 2 HS. aufgezählt sind, werden ehrenamtliche Beiräte bestellt.

III. Der Beauftragte der NSDAP.

1. **Es ist der Gauleiter des Gaues Berlin.** § 3^{1}.
2. **Seine Aufgaben sind:**
   a) Im allgemeinen dieselben wie nach der DGO. Vgl. S. 50.
   b) Darüber hinaus aber erweitert bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Städtebau, Verkehr, Kultur, Kunst, Presse und Personalsteuern. In diesen Angelegenheiten ist der Gauleiter zu hören. Dieser unmittelbare Einfluß auf die Verwaltung ist vorgesehen, weil Berlin im Blickpunkt des ganzen deutschen Volkes und der Kulturwelt steht. § 3^{3}.

2. Die Bezirksverwaltung.

Es bestehen wie bisher 20 Verwaltungsbezirke, die sich an ältere Siedlungseinheiten anlehnen; z. B. Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf. § 3 HS.

I. Der Bezirksbürgermeister.

1. **Seine Stellung im allgemeinen.**
   a) Er ist (ausschließlich) Gemeindebeamter.
   b) Er ist dem Oberbürgermeister unterstellt und an seine persönlichen Weisungen und die der Beigeordneten gebunden; § 5^{1} S. 3 und § 6^{3} S. 1. Damit soll die Hauptursache der Unfruchtbarkeit und Verfahrenheit der Berliner Verhältnisse in der Vergangenheit, nämlich das Gegeneinander der Bezirksverwaltungen gegen die Hauptverwaltung und unter sich ausgeräumt werden.
   Daraus, daß das Weisungsrecht auf den Oberbürgermeister und die Beigeordneten persönlich beschränkt ist, ergibt sich, daß von ihm nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird; der örtliche Selbstverwaltungswille soll erhalten werden.
   c) Gegen die Entscheidungen der Bezirksbürgermeister gibt es die Beschwerde an den Oberbürgermeister, also ein Instanzenzug innerhalb ein- und derselben Gemeinde.
   d) Bezirksbeigeordnete stehen ihm zur Unterstützung und als seine Vertreter zur Seite. Ihre Zahl ergibt sich aus der Hauptsatzung § 4.
2. **Seine Zuständigkeit.**
   a) Ihm „liegt die Bezirksverwaltung ob". § 5^{1} S. 3.
   b) Der Kreis der Bezirksgeschäfte wird durch Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, bestimmt. § 6^{2} S. 1.
   Als Richtlinie hierfür dient der Grundsatz, daß die Geschäfte, die nicht von einer Stelle (Hauptverwaltung) geführt werden müssen, den Bezirksbürgermeistern zu übertragen sind. § 6^{1}; erste DV. § 3.

3. **Seine Berufung.**
   Sie erfolgt auf 12 Jahre nach dem Verfahren (des § 41) der DGO. Die dabei entscheidende staatliche Stelle ist der Stadtpräsident. Näheres in § 8.

II. Die Bezirksbeiräte.

Sie sind (in der Selbstverwaltung) der Führerrat des Bezirksbürgermeisters.

1. Ihre Aufgabe ist daher die ständige Beratung des Bezirksbürgermeisters oder eines Bezirksbeigeordneten auf wichtigen Arbeitsgebieten und die dauernde Fühlungnahme mit der Bevölkerung. § 11.
   Eine gesetzliche Anhörungspflicht besteht jedoch nicht.
2. Ihre Berufung folgt im wesentlichen den Bestimmungen der DGO. über die Gemeinderäte. § 11 zweiter Halbsatz. Ihre Zahl ist in § 5 HS. bestimmt.

Zu 1 u. 2: Sie sind also gegenüber den Beiräten der DGO. Beiräte besonderer Art, die teilweise den Gemeinderäten angenähert sind.

B. Die Hansestadt Hamburg.

1. Die Hauptverwaltung.

I. Der Reichsstatthalter steht an der Spitze der Hansestadt Hamburg.

1. **Seine Stellung im allgemeinen.**
   Er **leitet** sowohl die **staatliche wie die kommunale Verwaltung, letztere nach dem Führerprinzip** und hat damit eine ähnliche Stellung wie der Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin; §§ 1 u. 6 HVBG. **Daneben** hat er die **Funktion des Reichsstatthalters** gemäß dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 35.
   Sein allgemeiner Vertreter in der kommunalen Verwaltung ist der erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister, § 6^{2}. Sein allgemeiner Vertreter in der staatlichen Verwaltung ist der „Präsident" § 3^{3} und 14^{1}.
   Über die Rechtsetzungsbefugnis, die in § 4 der HVBG. geregelt ist, vgl. Heft 13^{1}.
2. **Seine Berufung.**
   Sie erfolgt durch den Führer und Reichskanzler, § 9 Reichsstatthaltergesetz.
3. **Die Kommunalaufsicht** führt der **Reichsinnenminister**, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Reichsfinanzminister. § 10 HVBG.

II. Die Ratsherren.

Sie stehen dem Reichsstatthalter in der kommunalen Verwaltung als **Führerrat** zur Seite. Ihre Zahl beträgt 45. § 8.

III. Der Beauftragte der NSDAP.

Es ist der **Gauleiter des Gaues Hamburg** (II. V. zur Ausf. von § 118 DGO. vom 17. XII. 37).

Das bedeutet insofern eine Ausnahme von dem Grundsatz der DGO., als der Gauleiter in Hamburg z. B. mit dem Führer der Gemeinde identisch ist. Vgl. S. 17.

2. Die Bezirksverwaltung.

Nur für das nichtstädtische Gebiet besteht eine Unterverwaltung unter einem Bezirksbürgermeister. Im übrigen ist von der Gliederung des Stadtgebietes in Verwaltungsbezirke, die für Hamburg etwas Neues, nicht organisch Gewordenes sein würde, abgesehen worden.

C. Der Reichsgau Wien.

Die Verfassung Großhamburgs hat als Vorbild für die Verfassung der Stadt Wien, die einen besonderen Reichsgau bildet, gedient.

1. Die Hauptverwaltung.

I. **Ein Reichsstatthalter** steht **an der Spitze** des Reichsgaus Wien.

1. **Seine Stellung im allgemeinen. Er führt** sowohl die **staatliche wie** die **Selbstverwaltung** und besitzt dieselben Rechte wie die anderen Reichsstatthalter.

   Sein allgemeiner Vertreter in der Selbstverwaltung ist der Erste Beigeordnete der Stadt Wien mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister, in der staatlichen Verwaltung ein Regierungspräsident. § 3^2 des Ges. v. 14. IV. 39.

2. **Seine Berufung** erfolgt **durch** den **Führer** und Reichskanzler.
3. **Die Kommunalaufsicht** führt der **Reichsinnenminister.** § 6^1 Ges. v. 14. IV. 39.

II. **Die Ratsherren.**

Sie stehen dem Reichsstatthalter für die Selbstverwaltung **als Führerrat** zur Seite, § 8^4. Ihre Zahl beträgt 45. Erste DV. vom 10. VI. 1939, § 5^4.

III. **Der Beauftragte der NSDAP.** ist der **Gauleiter des Gaues Wien** (§ 5^1 der ersten DV.). Er ist mit dem Führer der Gemeinde, dem Reichsstatthalter, identisch.

2. Die Bezirkshauptverwaltung.

Die Stadt Wien ist in 26 Bezirke eingeteilt, und für jeden Bezirk ist eine Bezirkshauptmannschaft gebildet, die **von** einem **Bezirkshauptmann nach Weisung des Reichsstatthalters geführt** wird. Die Bezirkshauptmannschaften sind eigentlich nur Zweigstellen der Stadtverwaltung mit einigen bestimmten Aufgaben, insbesondere im Gewerbe-, Bevölkerungs- und Bauwesen. Sie sind gemeindliche Dienststellen, § 3 der 4. DV. zum Ges. v. 14. IV. 39, v. 31. VII. 1939, und besitzen daher **nicht die Selbständigkeit wie die Berliner Bezirksverwaltungen.** Vgl. auch § 5^7 der 1. DV. v. 10. VI. 1939.

Vierter Abschnitt.

Die Zweckverbände.

Zweckverbände sind **öffentlichrechtliche (kommunale) Zusammenschlüsse von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben.** Rechtsgrundlage ist das **Zweckverbandsges. vom 7. VI. 1939,** RGBl. I S. 979.

Einzelaufgaben, die das räumliche Gebiet oder die finanzielle Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gebietskörperschaft übersteigen, sollen mit der gesammelten Kraft eines Zweckverbandes durchgeführt werden, ohne daß wegen der Notwendigkeit der Erfüllung der Aufgabe gleich der Weg der Gebietsänderung beschritten zu werden braucht; z. B. der Bau eines Stadions oder einer Wasserleitung. Das Zweckverbandsgesetz ermöglicht zu diesem Zweck außer der Bildung von Zweckverbänden ferner auch den Abschluß von öffentlichrechtlichen Vereinbarungen, wenn die Bildung des Zweckverbandes für die zu erfüllende Aufgabe zu umständlich erscheint (vgl. unten zu E).

Damit ist das landesrechtlich früher sehr zersplitterte Rechtsgebiet reichsrechtlich vereinheitlicht worden. Auf die bestehenden rund 15000 Zweckverbände findet das Gesetz erst nach Neufestsetzung ihrer Satzung Anwendung. Unberührt bleiben aber alle kommunalen Verbände, die auf sondergesetzlicher Regelung beruhen, z. B. Gesamtschulverbände, Feuerlöschverbände, Ruhrsiedlungsverband. Unberührt bleiben auch die privatrechtlichen Möglichkeiten der Bildung von Vereinen oder Gesellschaften des bürgerlichen oder Handelsrechts.

A. Allgemeines.

I. **Verbandsglieder** sind **in erster Linie Gemeinden und Gemeindeverbände** (Ämter, Kreise und Provinzen), § 1^1.

Daneben läßt das Gesetz in Anwendung des Gedankens der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (vgl. S. 81 oben) als Mitglieder zu:

1. Alle öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, d. h. auch das Reich und die Länder, § 3^1.
2. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, § 3^3. Aber stets muß zugleich mindestens eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Mitglied sein.

II. **Rechtscharakter und Aufgaben.**

1. Die Zweckverbände sind öffentliche Körperschaften, die sich selbst unter eigener Verantwortung verwalten. § 4. Ihr Rechtscharakter bleibt ohne Rücksicht auf die Art ihrer Mitglieder in jedem Falle aufrechterhalten.
2. Aufgaben. Es muß sich um eine bestimmte Selbstverwaltungs- oder Auftragsangelegenheit (vgl. S. 31 f.) handeln. Dem Zweckverband fehlt demgemäß die Allseitigkeit (vgl. S. 31, 94 f.), wie sie die Gemeinden und Gemeindeverbände besitzen.

   Die Zweckverbände sind daher keine Gemeindeverbände.

B. Die Bildung von Zweckverbänden.

Diese soll insbesondere durch freiwillige Einigung der Beteiligten, wenn auch wie bei allen öffentlichen Körperschaften unter staatlicher Mitwirkung, zustande kommen — Freiverbände (unten zu I). Er-

forderlichenfalls bleibt dem Staat aber auch ein weiteres *Zugriffsrecht* zur Bildung von Pflichtverbänden (unten zu II) vorbehalten.

I. **Freiverbände** liegen dann vor, **wenn die Beteiligten** sich über den Inhalt der Verbandssatzung **einig sind.** Alsdann *beschließt die zuständige staatliche Behörde die Bildung des Zweckverbandes und stellt die Verbandssatzung fest*; §§ 7^{1}, 11^{1}.

Lehnt die staatliche Behörde die Bildung des Zweckverbandes ganz ab oder hält sie Änderungen der Satzung für erforderlich oder sind die Beteiligten über die Satzung nicht in allen Punkten einig, so findet ein besonderes Verfahren statt, §§ 8—10.

II. **Pflichtverbände,** d. h. Zweckverbände **ohne Einigung der Beteiligten** über seine Bildung dürfen **nur** gebildet werden, **wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten** sind. § 15^{1}.

1. Die zuständige Staatsbehörde **setzt** alsdann den Beteiligten **eine Frist für die** Einigung. Sie bedarf dazu der Zustimmung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde, wenn die von dem Pflichtverband zu erledigende Aufgabe eine freiwillige Aufgabe der Selbstverwaltung ist (vgl. S. 32). § 15^{1} S. 2.
2. Die Staatsbehörde **bildet** nach fruchtlosem Ablauf der Frist **den Zweckverband.** Näheres §§ 15^{2-4}, 16—18. Ein Zwang zum Beitritt privater Personen zu einem Zweckverband kann nicht ausgeübt werden. Andere als kommunale Körperschaften können nur mit Zustimmung ihrer obersten Aufsichtsbehörde zum Beitritt gezwungen werden. § 15^{4}.

Falls der Pflichtverband zur Erfüllung *einer freiwilligen Aufgabe* gebildet werden soll, wird die Anwendung des Zwanges schon aus Achtung vor dem Gedanken der Selbstverwaltung mit einer gewissen *Zurückhaltung* gehandhabt werden müssen.

C. Die Verbandssatzung.

Der Aufbau und die Verwaltungsführung des Zweckverbandes richten sich neben dem Zweckverbandsgesetz selbst in erster Linie nach der Verbandssatzung, in zweiter Linie nach der DGO. §§ 5, 6^{1}.

I. Ihre endgültige **Feststellung** erfolgt **stets durch** die **staatliche Gründungsbehörde.**

II. **Ihr Inhalt bestimmt** insbesondere die **Verbandsmitglieder** und **Aufgaben** sowie die **Verfassung** und **Ausgabendeckung.** § 24.

1. **Die Verfassung** (und Verwaltung) **des Zweckverbandes** ist nicht vom Gesetz unmittelbar geregelt, sondern **der Satzung überlassen,** weil die Vielgestaltigkeit der Zielsetzung einen Zweckverbandes auch eine Vielgestaltigkeit der Organisation möglich machen muß. Das Gesetz beschränkt sich auf gewisse Sollvorschriften:

a) Bei Zweckverbänden mit überwiegend hoheitlicher Zielsetzung soll die Verfassung den Vorschriften der DGO. z. B. auch hinsichtlich des *Führergrundsatzes* angeglichen werden. § 25.

Beispiel: Bau einer Wasserleitung mit Anschlußzwang. Vgl. S. 35.

b) Bei Zweckverbänden mit überwiegend wirtschaftlicher Zielsetzung soll die Verfassung dem *handelsrechtlichen Gesellschaftsrecht* mit seiner Dreiteilung von Geschäftsführung, Aufsicht und Mitgliedervertretung angepaßt werden. § 26.

Beispiel: Bau einer Talsperre mit Elektrizitätswerk.

2. **Die Ausgabendeckung.**

a) Umlagen auf die Verbandsglieder, die jährlich festgesetzt werden, sind in erster Linie bestimmt, den Ausgabenbedarf zu decken. Die Umlagen sind auf die Verbandsglieder nach dem Nutzen, den die einzelnen aus dem Zweckverband haben, umzulegen, in besonderen Fällen auch nach der Größe oder Steuerkraft. § 29.

b) Gebühren und Beiträge dürfen nach Maßgabe besonderer Satzungen erhoben werden, § 28. Dagegen steht den Zweckverbänden *kein Recht zur Erhebung von Steuern* zu. § 6^{4}.

D. Aufsicht und Entscheidung von Streitigkeiten.

I. Die Aufsicht entspricht der über die Gemeinden. Zuständig ist die höchste den beteiligten kommunalen Körperschaften vorgesetzte Aufsichtsbehörde (Landrat, obere Aufsichtsbehörde, Reichsinnenminister, vgl. S. 90). § 31.

II. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsgliedern und zwischen den Verbandsgliedern untereinander, z. B. über die Benutzung der Verbandseinrichtungen oder die Tragung der Verbandslasten entscheidet grundsätzlich die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist (wie *bei den Gemeinden*, vgl. S. 28). In einigen Fällen ist die Klage nicht gegeben. Auch kann die Verbandssatzung ein Schiedsverfahren vorsehen. § 32.

E. Die sog. öffentlichrechtlichen Vereinbarungen.

An Stelle der Bildung eines Zweckverbandes sieht das Gesetz die Möglichkeit öffentlichrechtlicher Vereinbarungen vor. Diese **beschränken sich** ausschließlich **auf Gemeinden und Gemeindeverbände.**

I. Inhalt.

Einer der Beteiligten erfüllt gegen angemessene Entschädigung seitens der übrigen eine gemeinsame Aufgabe oder räumt den übrigen die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Anlage ein, § 13^{1}; z. B. Einrichtung eines städtischen Omnibusbetriebes auch für die benachbarten Gemeinden, Mitbenutzung eines Schlachthofes oder einer Berufsschule oder der Licht-, Gas- und Wasserversorgung durch die benachbarten Gemeinden. Für derartige Fälle wäre die Bildung von Zweckverbänden eine zu *schwerfällige Verwaltungsform.* Früher waren die Gemeinden bei Tatbeständen solcher Art meist auf den Abschluß privatrechtlicher Vereinbarungen beschränkt.

II. Zustandekommen.

Die Bestimmungen über das Zustandekommen öffentlichrechtlicher Vereinbarungen sind denen über die Bildung eines Zweckverbandes angeglichen; d. h. mangels einer freiwilligen Einigung ist auch hier staatlicher Zwang zulässig. §§ 19, 20.

III. Die Entscheidung von Streitigkeiten erfolgt entsprechend wie oben bei D II dargestellt.

Fünfter Abschnitt.

Der Deutsche Gemeindetag.

Vorbemerkung.

Vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus **gab es** in Deutschland **mehrere kommunale Spitzenverbände,** die aus dem Bedürfnis der Gemeinden und Gemeindeverbände nach besonderer fachlicher Beratung entstanden waren, so der Deutsche Städtetag als Zusammenschluß der großen Städte, der Reichsstädtebund für die kleineren Städte, der Deutsche Landkreistag, der Verband der Preußischen Provinzen und zwei Landgemeindetage, von denen der eine nur die westlichen Provinzen umfaßte. Da sich immer nur bestimmte Gruppen von Gemeinden und Gemeindeverbänden **mit gesonderten Interessen** zusammengeschlossen hatten, herrschte eine große Zerrissenheit. Die verschiedenen Spitzengruppen arbeiteten oft gegeneinander, auch mißbrauchten sie vielfach ihre Stellung dazu, unberechtigte Wünsche gegenüber dem Reich und den Ländern geltend zu machen, wodurch der unter dem parlamentarisch-demokratischen Regime ohnehin bestehende Gegensatz zwischen Reich, Ländern und Gemeinden noch verschärft wurde. Da es sich um nur halbamtliche, einer besonderen Staatsaufsicht entrückte Vereinigungen handelte, konnte der Staat nicht mit der erforderlichen Autorität einschreiten.

Die nationalsozialistische Bewegung hat die Zerrissenheit und Hilflosigkeit auch auf diesem Gebiet **beseitigt.** Die genannten und alle ähnlichen Verbände wurden aufgelöst. **Durch Reichsgesetz vom 15. XII. 33** wurde **der Deutsche Gemeindetag geschaffen;** in ihm wurden **alle Gemeinden und Gemeindeverbände einheitlich zusammengeschlossen.** Die Bildung von sonstigen Vereinigungen mit ähnlichen Zwecken wurde untersagt. Die Rechtsverhältnise regelt das Gesetz und eine vom Reichs- und Pr. Minister des Innern erlassene Satzung vom 24. IV. 34.

A. Wesen und Aufgaben.

I. **Der Deutsche Gemeindetag ist** eine die Gemeinden und Gemeindeverbände umfassende **Körperschaft des öffentlichen Rechts.** § 1². Damit hat er amtlichen Charakter erhalten und unterliegt der Aufsicht des Reiches.

II. **Seine Aufgaben sind zweifacher Art:**

1. **Er berät** die Gemeinden und Gemeindeverbände **und vermittelt** den **Austausch von Erfahrungen** in der Gemeindeverwaltung.

2. **Er begutachtet** die ihm von den Reichs- und Landesbehörden vorgelegten Fragen.

B. Rechtsverhältnisse.

I. **Verfassung.**

1. **Organe** des Deutschen Gemeindetages sind:
   a) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
   b) Der Vorstand.
   c) Die Fachausschüsse. Sie werden nach Sachgebieten (z. B. Beamtenfragen, Bildungswesen, Finanzen) und unter Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindearten (z. B. Landgemeinden, Großstädte, Provinzen) gebildet! § 3¹. Die Tätigkeit dieser Organe ist ehrenamtlich. § 3⁴.

2. **Die Berufung der Organe** erfolgt **durch den Reichsminister des Innern.** Im einzelnen gilt folgendes:
   a) Der Vorsitzende und sein Vertreter werden aus der Zahl der Vorstandsmitglieder der Gemeinden und Gemeindeverbände bestellt. Als solche gelten vornehmlich die Bürgermeister, Beigeordneten, Landräte, Landesdirektoren (-hauptleute).

   Die Bestellung erfolgt widerruflich auf die Dauer von 6 Jahren, jedoch nicht über die Dauer des Hauptamtes hinaus. § 3².

   b) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse müssen nicht ausschließlich dem Kreise der Vorstandsmitglieder der Gemeinden und Gemeindeverbände entnommen werden. Bezüglich ihrer hat der Vorsitzende das Recht zum Vorschlag, an den der Minister aber nicht gebunden ist. § 3³.

3. **Obliegenheiten des Vorsitzenden.** Er trägt die **ausschließliche Verantwortlichkeit** für seine Tätigkeit. § 4. Insbesondere hat er:
   a) den Gemeindetag nach außen zu vertreten, § 4,
   b) den Haushaltsplan festzustellen, nachdem er im Vorstand und einem besonderen Haushaltsausschuß beraten ist, § 5²,
   c) die Haushaltsrechnung zu legen, § 5²,
   d) die Angestellten anzustellen, § 4.

4. **Sitzungen des Vorstands und der Fachausschüsse.** Sie dürfen **nur nach Einberufung durch den Reichs- und Pr. Innenminister** stattfinden (§ 9¹), der die Tagesordnung festsetzt und den Vorsitz führt.

   Er kann sich hierbei durch einen von ihm bestellten Vertreter oder durch den für die Kommunalaufsicht zuständigen Minister eines Landes vertreten lassen; kann auch die Einberufung allgemein oder im Einzelfall seinem Vertreter übertragen. § 9² bis ⁴.

II. **Wirtschaftsführung.**

1. **Er ist zu sparsamster** und wirtschaftlicher **Finanzgebarung verpflichtet.** § 5¹. Diese muß im Haushaltsplan und in der vom Rechnungshof des Reichs nachzuprüfenden Haushaltsrechnung zum Ausdruck kommen. § 5² u. ⁵.

2. **Er ist berechtigt,** unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder **Umlagen** bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden **zu erheben.** § 5[2 u. 5].

III. **Staatsaufsicht.**

Sie wird **durch den Reichs- und Pr. Minister des Innern** ausgeübt (§ 7) und hat zum **Inhalt:**

1. **Allgemein, darüber zu wachen,**
   a) daß der Gemeindetag seine Aufgaben ordnungsmäßig erfüllt,
   b) daß er nur innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabengebiets tätig wird. § 8[1].
2. **Im besonderen,**
   a) sich jederzeit über die Tätigkeit des Gemeindetags zu unterrichten und die Abstellung von Mängeln anzuordnen. § 8[2],
   b) den Haushaltsplan und die Umlagen zu genehmigen. § 5[4].

IV. **Untergliederungen.**

1. **Ihre Bildung.**
   a) Erforderlich ist die Bildung von **Landesdienststellen.**
   b) Zulässig ist außerdem die Bildung von **Provinzialdienststellen.** Bestimmungen darüber sind gemäß § 11 des Gesetzes durch die Satzung zu treffen. Vgl. auch § 13 der Satzung.
2. **Ihre Aufgaben.**

Während die Fachausschüsse die fachliche Gliederung bilden, bilden die Landes- und Provinzialdienststellen die regionale Gliederung des deutschen Gemeindetages und erfüllen besondere gebietliche Aufgaben, gewissermaßen an Ort und Stelle.

Sechster Abschnitt.

Die Ämter für Kommunalpolitik.

Die berufene Stelle in der Reichsleitung der NSDAP., die für die politische Betreuung der Gemeinden verantwortlich ist, ist das Hauptamt für Kommunalpolitik. Unter ihm sind für diese Aufgabe die Gauämter und Kreisämter für Kommunalpolitik eingesetzt.

I. Die Geschichte des Hauptamts für Kommunalpolitik.

Das Hauptamt für Kommunalpolitik geht auf den Reichsparteitag 1927
zurück, auf dem der Führer den Reichsleiter Karl Fiehler zum Referenten für
kommunale Fragen der NSDAP. ernannte. Das neugeschaffene „kommunal-
politische Referat" diente der Beratung und Betreuung aller Parteigenossen,
die in den Gemeindeparlamenten tätig waren. Nach mehrfachen Umorganisa-
tionen erhielt die für den kommunalen Arbeitsbereich geschaffene Parteidienst-
stelle durch Anordnung des Reichsorganisationsleiters vom 16. XI. 1934 die
heutige Bezeichnung „Hauptamt für Kommunalpolitik". Seine Stellung inner-
halb der Gesamtbewegung ist durch Anordnung des Reichsorganisationsleiters
vom 28. XII. 1934 festgelegt.

II. Die Aufgaben der Ämter für Kommunalpolitik.

Aufgabe der Ämter für Kommunalpolitik ist die Ausrichtung der gesamten kommunalen Arbeit nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung, die Betreuung und Schulung der in den Gemeinden und Gemeindeverbänden tätigen Volksgenossen in politisch-weltanschaulicher Hinsicht und die Beratung sowie Unterstützung der Parteidienststellen in kommunalpolitischen Fragen. In diesem Rahmen ist die Mitwirkung der Ämter für Kommunalpolitik bei der Schaffung und Durchführung des deutschen Gemeinderechts von besonderer Bedeutung.

III. Der Aufbau der Ämter für Kommunalpolitik.

1. **Das Hauptamt für Kommunalpolitik.** Es ist politisch dem Stellvertreter des Führers, verwaltungsmäßig, organisatorisch und disziplinär dem Reichsorganisationsleiter unterstellt. An seiner Spitze steht ein Reichsleiter. Für die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben ist es in Abteilungen gegliedert.
2. **Das Gauamt für Kommunalpolitik.** Es ist in die Gauleitung eingebaut. An seiner Spitze steht ein Gauamtsleiter. Es bearbeitet die Aufgaben der Ämter für Kommunalpolitik in Abteilungen.
3. **Das Kreisamt für Kommunalpolitik.** Es ist bei der Kreisleitung eingerichtet.
   An seiner Spitze steht ein Kreisamtsleiter. Die Kreisämter besitzen eine
   Reihe von Hauptstellen und Stellen, denen gesonderte Arbeitsgebiete inner-
   halb des Aufgabenbereichs der Ämter für Kommunalpolitik zugewiesen sind.

IV. Das Verhältnis der Ämter für Kommunalpolitik zu anderen Organisationsformen.

1. **Die Ämter für Kommunalpolitik und die Partei.** Die Ein-
   heitlichkeit des Parteiwillens ist dadurch gesichert, daß die
   Kreisämter für Kommunalpolitik mit den Gemeinden nur
   durch den Hoheitsträger der Partei verkehren sollen. Der
   Beauftragte der NSDAP., der zugleich Hoheitsträger ist,
   soll sich für seine Aufgaben als Parteibeauftragter keinen
   besonderen Apparat aufziehen, er bedient sich vielmehr hier-
   für des Apparates des Amtes für Kommunalpolitik.
2. **Die Ämter für Kommunalpolitik und der Deutsche Gemeindetag.** Die Ämter für Kommunalpolitik wollen den
   Menschen erfassen, erziehen, schulen, beraten und betreuen.
   Der Deutsche Gemeindetag steht ihm für die fachliche Be-
   ratung zur Seite, Die Zusammenarbeit beider ist durch
   Personalunionen gesichert.

Der Leiter des Hauptamts für Kommunalpolitik ist zugleich Vorsitzender
des Deutschen Gemeindetags. In zahlreichen Gauen besteht Personalunion
zwischen dem Gauamtsleiter für Kommunalpolitik und dem Vorsitzenden
der Landes- oder Provinzialdienststelle des Deutschen Gemeindetags. Eine
völlige Personalunion ist hier nicht möglich, weil sich die örtlichen Be-
reiche beider Organisationen in der Mittelinstanz vielfach überschneiden.
Ebenso ist eine Personalgemeinschaft zwischen den Kreisamtsleitern für
Kommunalpolitik und den Kreisabteilungen des Deutschen Gemeindetages
weitgehend verwirklicht.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schaeffers „Neugestaltung"

13. Heft 3. Teil

Deutsche Verfassungsgeschichte

Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich

Von

Dr. Walther Eckhardt
Oberregierungsrat im
Reichsfinanzministerium in Berlin

Dr. Harry von Rosen-von Hoewel
Oberregierungsrat im
Reichsministerium des Innern in Berlin

3. durchgesehene und vermehrte Auflage. 170 Seiten. Kartoniert 3,50 M.

Die anschauliche und einprägsame Schrift stellt das Werden und Wesen der deutschen Verfassung dar. Zum ersten Male seit langem erscheint damit wieder eine vollständige Deutsche Verfassungsgeschichte, die sich mit den großen politischen und staatsrechtlichen Problemen unserer Vergangenheit auseinandersetzt.

Zunächst werden die Grundlagen der Entwicklung, der germanische und der fränkische Staat, behandelt. Dabei entsteht ein packendes Bild germanischen Führertums. Es folgen die Darstellung des altdeutschen Reichs im Glanz der Kaiseridee und in seinem ruhmlosen Niedergang, die Geschichte der Einheits- und Verfassungsbewegung im 19. Jahrhundert und der kleindeutschen Lösung der deutschen Frage durch Bismarck, schließlich die Schilderung des Zusammenbruchs von 1918 und des Weimarer Zwischenreichs bis zu seinem Ende. Auch für den Kenner anregend ist die Behandlung von Problemen wie dem Entstehen der Städte und Landesfürstentümer, den Wandlungen des Heerwesens, der Leistung des friderizianischen Preußens, dem zerstörenden Einfluß der Reichsfeinde im Zweiten Reich.

In ihrer lebendigen Gestaltung, ihrem Stoffreichtum und ihrer klaren Gliederung ist Schaeffers Deutsche Verfassungsgeschichte zur Einführung wie zum gründlichen Studium gleich geeignet.

(Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

/ Schaeffers Grundriß /

27. Band

Soziale Versicherung

Von

Dr. jur. A. Oehler
Oberbürgermeister, Honorarprofessor a. D.

24. bis 26. durchgesehene und ergänzte Aufl. 116 Seiten. Ladenpreis kart. 2.40 M.

Aus dem Inhalt: Allgemeiner Teil

- Begriff u. Wesen d. Sozialversicherung
- Geschichtliche Entwicklung
- Rechtsgrundlagen der Sozialversicherung
- Stellung im wissenschaftlichen System
- Versicherungsträger
- Versicherungsnehmer
- Versicherungsleistungen
- Aufbringung der Mittel
- Versicherungsbehörden
- Verfahren
- Versicherungsstrafrecht
- Sozialversicherung in den wiedergewonnenen Gebieten
- Ausländische Sozialversicherung

Besonderer Teil: Die einzelnen Versicherungszweige

- Die Krankenversicherung
- Die Unfallversicherung
- Die Invalidenversicherung
- Die Angestelltenversicherung
- Die Altersversorgung f. d. Handwerk
- Die Knappschaftsversicherung
- Die Arbeitslosenversicherung

Sachverzeichnis

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gesetzt, mit seinem Buch einen Führer für das umfangreiche Gebiet der Sozialversicherung zu schaffen. In der bewährten Form der Schaefferschen Grundrisse mit ihren straffen, methodischen Gliederungen und knappen Begriffserklärungen ist ihm dies gelungen.

Das Buch eignet sich besonders für Studierende sowie Beamte der Sozialversicherung. Den Lehrern an Berufs- und Fachschulen wird es eine außerordentlich wertvolle Stoffsammlung für den Unterricht über die Sozialversicherung sein.
(Begutachtungsstelle des Hauptamts für Erzieher des NSLB. Abteilung Erziehung und Unterricht)

Das Buch wird seiner Aufgabe vollauf gerecht. (Reichsarbeitsblatt)

Nur mit solch zuverlässigem Führer ist es möglich, sich in dem unübersichtlichen Labyrinth der Bestimmungen rasch zurechtzufinden.
(Die Arbeiterversorgung. Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung im Deutschen Reiche)

Seine Benutzung ist allen Kollegen angelegentlichst zu empfehlen. (Die Deutsche Ersatzkasse)

Für die Prüfungen kann der Stoff kaum besser geboten werden. Auch zum Zwecke rascher und allgemeiner Belehrung ist das Buch vorzüglich.
(Die Zivilversorgung. Halbmonatsschrift für die zivilberufliche Vorbildung, die staatsbürgerliche Ausbildung und das Versorgungswesen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und der Beamtenanwärter)

„Schaeffer „der absolut sichere Führer durch das Labyrinth unserer Sozialversicherung"“

Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft		Fest kartoniert M
1	Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild. 5. Aufl. 1940	2,25
2	Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild, Grundzüge des Deutschen Rechts. 4. Auflage. In Vorbereitung.	
4^{1}	Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre. 2. Aufl. 1941	1,40
4^{6}	Das neue Eherecht für Großdeutschland. 2. Aufl. 1941	2,15
5^{1}	Erb- u. Rassenlehre. In Vorbereitung.	
5^{2}	Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. 3. Aufl. 1942 . .	2,50
8^{1}	Strafrecht. Allgemeiner Teil. 8. Aufl. 1941 .	2,70
8^{2}	Besonderer Teil. 8. Aufl. 1942 .	3,40
10	Jugendrecht. In Vorbereitung.	
11	Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege. 2. Aufl. 1942 . . . . etwa	3,00
12^{1}	Wettbewerbsrecht und Neues Warenzeichenrecht. 1. Aufl. 1937	1,50
12^{2}	Neues Patentrecht u. Neues Gebrauchsmusterrecht. Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 1. Aufl. 1938. Mit Einl.	1,80
13^{1}	Neues Staatsrecht I. Der Neue Staatsaufbau. 16. Aufl. 1941	3,30
13^{2}	Neues Staatsrecht II. Die Errichtung d. Großdeutschen Reiches. 16.—17. Aufl. 1942	2,40
13^{3}	Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich. 3. Aufl. 1942 .	3,50
13^{4}	Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs. In systemat. Darstellung. 1. Aufl. 1942	
14^{1}	Verwaltungsrecht. 6. Aufl. 1942 . .	2,80
14^{2}	Neues Gemeinderecht. Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 8. Aufl. 1942	2,40
14^{3}	Steuerrecht. 5. Aufl. 1942	3,00
14^{4}	Reichspolizeirecht. 3. Aufl. 1942 . .	2,80
14^{5}	Neues Beamtenrecht für Großdeutschland. 6. Aufl. 1942	2,40
14^{6}	Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden. 2. Aufl. 1941	2,80
14^{7}	Gewerberecht. In Vorbereitung.	
15^{1}	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. In Vorbereitung.	
15^{2}	Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. In Vorbereitung.	
15^{3}	Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. 2. Aufl. 1941 . . .	3,25
16^{1}	Preisrecht und Preisordnung. 1. Aufl. 1942	4,00
18^{1}	Betriebswirtschaftslehre. Erscheint Ende 1942.	
18^{2}	Einführung in die Buchhaltung. In Vorbereitung.	
18^{3}	Grundriß der Buchhaltungslehre. 3. Aufl. 1941	2,10
18^{4}	Bilanzrecht. In Vorbereitung.	
18^{5}	Grundriß der Kostenrechnung. In Vorbereitung.	
19^{1}	Arbeitsrecht I. Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 3. Aufl. 1942 . .	1,50
19^{2}	Arbeitsrecht II. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 8. Aufl. 1941	3,30
28^{1}	Raumbild der Wirtschaft. 1. Teil: Deutsches Reich. 3. Aufl. 1942 . . .	1,80
28^{2}	Raumbild der Wirtschaft. 2. Teil: Europa. Erscheint Herbst 1942.	
32^{1}	Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 3. Aufl. 1942	1,50
32^{2}	Deutsches Bauernrecht. 4. Aufl. 1942	2,80
32^{3}	Agrarpolitik. 1. Aufl. 1942 . . .	2,40
35	Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes. 3. Aufl. 1942	1,00
40^{1}	Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). 1. Aufl. 1940	1,60
40^{2}	Die Kriegswirtschaft. 1. Aufl. 1940 . (Siehe auch „Neugestaltung" Heft 15^{3}).	1,50
40^{5}	Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn. 1. Aufl. 1940 . . . . (Siehe auch „Grundriß" Band 10).	1,80

* Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.